# Luther

und

# die Ordination.

Von

Lic. th. Georg Rietschel,
Superintendent und Mitdirektor des Prediger-Seminars in Wittenberg.

Wittenberg.
Verlag von R. Herrosé.
1883.

Die liturgischen Studien haben in den letzten Jahrzehnten eine bedeutende Förderung erhalten. Das Interesse und das Verständnis für die würdige Ausgestaltung des Gemeindegottesdienstes, wie der kasuellen gottesdienstlichen Handlungen ist allerorten und nicht blos in theologischen Kreisen erwacht. Zweifellos hat die preußische Agende dazu wesentliche Anregungen gegeben. Sie, die vielgeschmähte, war es zuerst, die im Gegensatz zu den traurigen Machwerken des vorigen und dieses Jahrhunderts, welche die lutherischen Landeskirchen bis in die allerneueste Zeit beherrschten oder noch beherrschen, wieder auf die alten kirchlichen Formulare zurückging. Es ist sehr leicht, in heutiger Zeit an ihr Kritik zu üben. Dieses Werk eines frommen Königs und vor allem seines trefflichen Generaladjutanten von Witzleben, unter dem Beirat von Eylert, Neander, Borowsky und Bunsen verfaßt, trägt selbstverständlich, zumal wenn sie an den Ergebnissen der späteren von ihr vielfach angeregten Studien auf dem Gebiete der Liturgik gemessen wird, den Stempel der Unvollkommenheit mannigfach an sich. Eine Revision derselben ist durch die erste ordentliche Generalsynode von 1879 beschlossene Sache. Die letzten Provinzialsynoden haben sich bereits mit den Vorarbeiten beschäftigt. Um so mehr gilt es aber, mit erneutem Ernst die liturgischen Studien nach allen Seiten hin für diese Aufgabe zu fördern.

Man hat mit Recht immer mehr gelernt, auf die alten Agenden unserer Kirche zurückzugehen und ihre mustergiltigen Formulare für unsere Zeit nutzbar zu machen. Aber hier liegt doch auch eine Gefahr. Man sieht öfters die Agenden aus dem sechszehnten Jahrhundert,

besonders aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts als die einzigen oder die vorzüglichsten Fundgruben für die Wissenschaft der Liturgik an. Aus den Ausdrücken und Wendungen der Formulare sucht man die Bedeutung, welche die betreffenden Handlungen in den Augen der Kirche gehabt haben, zu eruieren; aber man vergißt nur zu leicht, daß niemals die menschliche Sprache im stande ist, in dem prägnanten liturgischen Lapidarstil die Bedeutung der kirchlichen Handlung mit absoluter Klarheit auszudrücken. Die liturgischen Formeln sind nicht Definitionen, aus denen man das Wesen der Handlung gewinnen kann. Dabei bietet die Fülle der Agenden eine große Auswahl, wobei Lieblingswünsche und Lieblingsanschauungen, die bei liturgischen Gestaltungen sich selbstverständlich leicht geltend machen, oft einzelne Ausdrücke und Wendungen über die Gebühr verwerten. Man löst mit einem Worte nur zu leicht die Formulare los von dem Boden der geschichtlichen Entwickelung, aus dem sie erwachsen sind, von dem sie darum vor allem auch erst ihr rechtes Licht zu erhalten haben. Nur bei liebevollem Eingehen in die Spezialgeschichte, behufs Gewinnung des Verständnisses für die einzelnen Handlungen auf historischem Wege, wird man mehr und mehr die wahre Bedeutung der Formulare und ihrer liturgischen Formeln verstehen und würdigen lernen und auch das, was mangelhaft an ihnen ist, klarer erkennen.

So bin ich der Überzeugung, daß man bei rechter Würdigung der geschichtlichen Verhältnisse das Taufbüchlein Luthers nicht als den korrekten liturgischen Ausdruck eines für die Kindertaufe passenden Formulars ansehen kann, da Luther nur das von der alten Kirche übernommene, von der römischen Kirche auch für die Kindertaufe bewahrte Formular für die Proselytentaufe, wenn auch von vielen Auswüchsen gereinigt, aufgenommen hat. Welche Gefahr es mit sich bringt, wenn einzelne Ausdrücke gepreßt werden, ohne ihr Verständnis aus den geschichtlichen Verhältnissen gewonnen zu haben, hat sich kaum irgendwo so verhängnisvoll gezeigt, als durch die Ausbeutung des Ausdrucks nota confessionis, der dem Abendmahl in der Augustana in zweiter Linie zugestanden wird. Diese spezifisch zwinglische Lehre, die von einem Pseudoluthertum in konfessionell-lutherischem Interesse ausgebeutet worden

ist, hat, gerade weil sie dem wahrhaft lutherischen Wesen in dieser Anwendung widerspricht, eine verhängnisvolle Wirkung auf die Zersplitterung der lutherischen Kirche ausgeübt.*) Ich weise ferner hin auf das Gebiet der Trauung. Man kann wohl sagen, daß die Lehre von der Bedeutung dieser kirchlichen Handlung seit einigen Jahren in ein ganz neues Stadium getreten ist, seit durch den Anstoß, welchen die Einführung der Zivilehe im deutschen Reiche gab, man zuerst wieder auf geschichtlichem Wege die Bedeutung der Eheschließung und Trauung erörtert hat. So verschieden auch noch die Anschauungen sich gegenüberstehen, wird man doch sagen müssen, daß alle früheren Erörterungen über das Wesen der Trauung veraltet sind, seit durch die historischen Erörterungen von Sohm, von Scheurl, Löning, Bierling, Kawerau, Dieckhoff u. A. ein bedeutendes historisches Material zu tage gefördert ist, und dadurch ganz neue Gesichtspunkte gewonnen worden sind.

Ein Gebiet, das noch mannigfach von seiten der Geschichte der Aufklärung harrt, ist die Handlung der Ordination. Der neueste Bearbeiter dieses kultischen Aktes, von Zezschwitz (zweite Auflage der Herzog'schen R. E. unter dem Artikel: Ordination, Band 11, S. 76 ff.) spricht von den „Unklarheiten, die bezüglich dieses Lehrstückes in der lutherischen Kirche traditionell genannt zu werden verdienen" und die „durch Rückführung auf klare Prinzipien zu beseitigen" sind. Er weist auf das Urteil des gewiegten protestantischen Kanonikers Hommel aus dem vorigen Jahrhundert hin: Caeterum in hac materia tam parum constantes evangelici, ut, quid sibi velint, plane nesciant und fügt bei: „Und

*) Schon im Jahre 1868 hatte ich in einer Schrift (die gastweise Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft an Reformierte und Unierte in ihrem Recht und in ihrer Pflicht nach dem Bekenntnis der luth. Kirche, Leipzig bei Roßberg) nachzuweisen gesucht, daß die Betonung des Abendmahls als nota confessionis spezifisch zwinglisch sei. Neuerdings hat Wangemann im vierten Buch seiner sieben Bücher von der Una sancta mit großer Gründlichkeit und überzeugender Klarheit auf Grund der Gegenschrift, die Zezschwitz im selben Jahre gegen meine Schrift geschrieben hatte (Die kirchliche Norm berechtigter Abendmahlsgemeinschaft), den Misbrauch der mit der Bezeichnung nota confessionis getrieben wird, nachgewiesen und die entsetzlichen Verheerungen, die ein unlutherisches Neuluthertum verschuldet hat, für jeden gezeigt, der sehen will.

diese Unklarheit kann nur als gesteigert erscheinen, seit man in der Neuzeit Begriff und Handlung der Ordination zu Dienst eines original unlutherischen Amtsbegriffs zu verwerten und zu betonen versucht hat". Man wird diesem Urteil von Zezschwitz durchaus beistimmen müssen.

Ich möchte im folgenden versuchen an der Hand der Geschichte die thatsächliche Entwickelung dieses Aktes der Ordination innerhalb der lutherischen Kirche zu verfolgen, da ich glaube, daß manche auch schon veröffentlichte Dokumente aus der Reformationszeit zu wenig bisher beachtet worden sind, um das rechte Verständnis gewinnen zu können. Ich konnte der Arbeit den Titel: „Luther und die Ordination" geben und sie so den Festschriften einreihen, welche unser Predigerseminar im Lutherjahre herausgiebt, weil thatsächlich die Entwickelung der Ordination sich fast ausschließlich an den Namen Luthers anknüpft.

Zunächst schicke ich die Erörterung zweier bisher noch unbekannter Dokumente des Wittenberger Pfarrarchivs voraus, welche die Ordination betreffen, deren Bedeutsamkeit wohl sogleich in die Augen springt, und die ich in der Abhandlung mit zu verwerten gedenke. Es ist die ursprüngliche Form der Ordination von Luther verfaßt und das erste Ordinandenverzeichnis der hiesigen Pfarrkirche. Ich gebe das erste derselben im Wortlaut und behalte mir die Veröffentlichung des umfangreichen zweiten Dokuments an anderer Stelle vor. Ich reihe die Besprechung beider Dokumente nicht der Abhandlung selbst ein, weil das erste Erörterungen kritischer Natur verlangte, das zweite Dokument aber zu verschiedenen Mitteilungen aus seinem Inhalte reizte, die zwar die Geschichte der Ordination betreffen, aber doch nicht in unmittelbarer Beziehung zu dem in der Abhandlung behandelten Gegenstand stehen. Beides hätte die Entwickelung störend unterbrochen.

Auch beschränke ich mich allein in meiner Abhandlung auf die historische Entwickelung und lasse die praktische Frage über die Revision, welche unsere Agende in diesem Gebiet nach den aufgestellten Grundsätzen erfahren müßte, beiseite.

# I.

# Zwei Dokumente des Wittenberger Pfarrarchivs die evangelische Ordination betreffend.

## A. Luthers Form der Ordination.

In dem von Buddeus im Jahre 1702 in Halle herausgegebenen Lutherbande, welcher laut Titel als Ergänzungsband der bisherigen Lutherausgaben erschien und solche Schriften Luthers enthält, „welche In den Wittenbergischen, Jhenischen und Eislebischen Teilen, Kirchen und Hauspostillen, auch zuletzt vor diesem ausgangenen Aldenburgischen Tomis, nicht zu finden," steht S. 449 die „Forma der Ordination gestellet durch den Ehrwirdigen Herrn Martin Luther, D." --

Die Leipziger Ausgabe der Werke Luthers bringt diese Form Band XXII. S. 250. Die Walch'sche Ausgabe hat dieselbe Form nur mit einer geringfügigen Kürzung am Schluß Band X. S. 1875 ff. Die Erlanger Ausgabe hat sie Band 64 S. 290 ff. aus dem Halle'schen Band abgedruckt.*)

Woher stammt diese Forma? Weder in dem Halle'schen Band, der sonst stets die Quelle am Rand angibt, noch in einer der anderen Ausgaben ist etwas darüber bemerkt. So werden wir zur Gewinnung des Textes zunächst auf die ältesten Drucke verwiesen. Zum ersten Male erscheint, soweit ich es nachzuweisen vermag, das Formular gedruckt als agendarische Vorschrift in „Christ-

*) Ich bemerke hierzu gleich, daß im folgenden Luther nach der Erlanger Ausgabe (die ersten 15 Bände der deutschen Werke in zweiter Auflage) citiert ist. Die Briefe sind nach de Wette citiert.

like Kerken=Ordeninge, im lande Brunschwig, Wulffenbüttels deles MDXLIII. Wittemberg 24 B. 4° (abgedruckt bei Richter KOO. II S. 56 ff) Diese Kirchenordnung führt sich bekanntlich auf Bugenhagen zurück. — An zweiter Stelle ist die Hildesheimer Kirchenordnung zu nennen: „Christli/ke Kerkenor=/deninge der löffli=/ken Stadt Hil=/denssem. / Mit einer Vörrede An=/tonij Corui=/ni. — Gedrückt tho Hannouer / dorch Henningk / Rüdem MDXLIIII 16°. Diese Kirchenordnung ist ebenfalls von Bugenhagen im Verein mit Corvinus und Winckel verfaßt und enthält die Ordinationsform auf Blatt G VIII. bis H IIII. Richter hat bei dem Abdruck (a. a. O. II. S. 79) den Passus, der die Ordination behandelt, weggelassen, weil er im ganzen mit der Braunschweiger K. O. übereinstimmt. / Wieder finden wir das Formular in: Kirchenordnung: Wie es mit Christlich=/er Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Euangelij, orden=/lichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, / Consistorio vnd Schulen, Im Hertzogthumb zu Mecklenburg pp. gehalten wird. Wittemberg. Gedruckt durch Hans Lufft. 1552. 34 B. 4. (abgedruckt in Richter KOO. II. S. 115 ff.)." — Als vierten Druck nenne ich noch: „Einer Christlichen / Ordination form vnd wei/se, vnd was darzu / gehörig. / Durch Erasmum Sarcerium/ Superintendenten der löblichen/Graffschafft Mans=/feldt beschrie=/ben. Des / jars / (Wappen) / MDLIIII. / Gedruckt zu Eisleben durch Vrba=/ rium Kaubisch. Außer diesen Drucken, welche ich als die ältesten mir bekannten in Betracht ziehe, und die mir, außer der Braunschweiger K. O., die ich nach Richter citiere, im Original vorliegen, findet sich im Corp. Reform. Bd. X. S. 117 f. diese selbe Form ohne Namen des Verfassers abgedruckt aus einer in der herzoglichen Bibliothek in Gotha befindlichen Handschrift.

Neuerdings habe ich nun die älteste und wohl erste ursprüngliche Form im Archiv der Pfarrkirche zu Wittenberg unter manchen andern bisher unbeachtet gebliebenen Urkunden gefunden. Diese Form findet sich kalligraphisch mit großen Buchstaben geschrieben in einem Ledereinband in Quart für sich allein gebunden mit der auf dem Einband eingepreßten Jahreszahl 1539. Der eigentliche zu verlesende Text ist mit schwarzer Tinte geschrieben, während rothe große Initialen die verschiedenen Abschnitte bezeichnen. Die voraus=

gehenden, eingefügten und abschließenden liturgischen Anweisungen, sowie die Ankündigungen der zu verlesenden Schriftstellen sind mit roten Buchstaben und mit blauen Initialen geschrieben. Der erste Buchstabe der blau geschriebenen Ueberschrift ist in Gold gemalt. An den deutschen Text schließt sich dasselbe Formular in lateinischer Sprache geschrieben an, für diejenigen Ordinanden, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das ganze Buch gibt sich deutlich zu erkennen als das in der hiesigen Kirche bei den Ordinationen selbst vom Ordinator in Gebrauch genommene agendarische Ordinationsformular. Erkennbar ist dies auch durch die sichtbarlich häufige Benutzung des ersten deutschen Textes, während der jedenfalls selten gebrauchte lateinische Text durchaus sauberer gehalten ist. Interessant ist dabei, daß nicht sowohl im Text, als in den liturgischen Anweisungen mehrere Partien durchstrichen und teilweise an deren Stelle andere Anweisungen mit Tinte an den Rand geschrieben sind. Die erste Vergleichung der Handschrift mit Bugenhagen'schen Manuskripten ergibt sofort Bugenhagen als Urheber der Korrekturen. Der dabei erkennbare Duktus dieses Mannes, der besonders die nebeneinanderstehenden Buchstaben n, m, u beim schnellen Schreiben ununterschieden in einen Strich vereint, die überaus charakteristischen Schluß-s, sowie auch die überraschende Ähnlichkeit aller anderen gleichen Buchstaben lassen keinen Zweifel aufkommen.*)

Ich gebe den Text zunächst im folgenden korrekt wieder. Das gesperrt Gedruckte ist im Original rot oder blau geschrieben. Die üblichen Abkürzungen, z. B. daß das m oder n hie und da durch einen Strich über dem Worte bezeichnet ist, wandle ich in unsere Schreibweise um. Im lateinischen Text ist ü stets als u wiedergegeben. Im deutschen Text aber sind u, ü und ů auch im Druck unterschieden. In den Anmerkungen deute ich die Korrekturen, die sich im Originale selbst befinden, durch gesperrte Schrift an, während in [ ] die Abweichungen der oben genannten vier ältesten Drucke und des Gothaer Manuskripts beigefügt sind. Der Abdruck des Gothaer Manuskripts im Corp. Ref. erweckte aller-

*) Man vergleiche das Faksimile der Handschrift Bugenhagens unter Luthers Testament in Köstlins „Luthers Leben" am Schluß, wo sich bei den wenigen Worten schon die oben bemerkten Eigentümlichkeiten finden.

dings sogleich den Verdacht, daß der Abschreiber vielfach falsch gelesen hatte. Eine vom Herrn Bibliothekar Dr. Georges in Gotha auf meine Bitte freundlichst angestellte Vergleichung hat die Richtigkeit der Vermutung ergeben. Ich werde daher unter dem Text auch nur die wirklichen Abweichungen des Gothaer Manuskripts von unserm Formular anzeichnen.*)

---

*) Für die Besitzer des Corp. Ref. lasse ich an dieser Stelle die Korrekturen folgen, welche der Abdruck erfahren muß, um wirklich die genaue Wiedergabe der Gothaer Original-Handschrift zu sein. Der überaus fehlerhafte Abdruck zeigt wiederum, daß das Corp. Ref. wohl auch anderwärts eine Kollation mit den Originalen sehr nötig hat: S. **117**: Z. 2 cod. Goth. Chart. B. 90 ist die richtige Bezeichnung des Originals anstatt Cod. Goth. 190. — Z. 7 per concionem. — Z. 11 genibus coram altari. — Z. 12 seu presbiteri. — Z. 13 ordinacionem. Z. 14 sancte. — adversum (st. ein Versus). — Z. 15 Et (st. et) — rectum (st. certum). — Z. 17. ascendat. — Z. 19. schreibt. — Z. 21. am (st. im). — Z. 22 „auf" ist zu streichen. Z. 24. Eltesten (st. Christen). Z. 25. habet. Z. 29 f. das uns so Bischoff. — Z. 30. beruffen. Z. 31. sind, nicht wird ꝛc. ꝛc. — Z. 39: Das: nach Dicat zu streichen. — S. **118.** Z. 1. beten. — Z. 2. Das: zu streichen. — Z. 16: das erste „und" zu streichen. — Z. 17: Gebet. — Z. 18: geleret. — Z. 21: lebt. — Z. 29: herrschen. — Z. 37: Et si. — Z. 39: presbiter. — Z. 40: primi. — Z. 41: volet. — Z. 42: sequens.

# Ordinatio miniſtrorum verbi.

Primum, Examinatione facta, vel hoc vel[1]) praecedente die, ſi fuerint idonei, oretur ab Eccleſia, per concionem admonita, pro eis et vniuerſo miniſterio, ſcilicet, vt deus in meſſem ſuam dignetur mittere operarios, eoſque ſinceros ac conſtantes ſeruet in doctrina ſana, contra portas inferorum etc.

Secundo flexis genibus coram altari Ordinator et miniſtri ſeu preſbyteri Eccleſiae ordinandos in medio locent juxta Ordinatorem. Et chorus cantet, Veni ſancte ſpiritus. Verſ: Cor mundum crea in me deus. R· Et ſpiritum rectum innoua in viſceribus meis. Collecta. de ſanc: ſpiritu ſolita legatur.

Tertio His finitis aſcendat Ordinator gradum et verſo ad ordinandos vultu, ſtans recitet clara voce cap: 3. Timo: 1.[2])

---

[1]) Die Worte vel hoc vel ſind ausgeſtrichen.

[2]) [Goth. M. hat in dieſem Abſchnitt folgende Varianten: Z. 3 oratur. — Z. 4 precibus ſt. pro eis. — Z. 6 et ut ſt. ac. — Z. 7 sint ſt. seruet. — Z. 10 ordinationem ſt. ordinatorem. — Z. 11 adversum ſtatt Vers. — Z. 12 R. fehlt. — Z. 13 Spiritu sancto. — Z. 13 legatur fehlt. —Z. 14 Tertio fehlt.

Braunschw. hat ſtatt dieſes Abſchnittes folgendes: Den erweleden Predicanten ſchal men ſenden thom Superintendenten, alſe thouorne geſecht is, da ſchal he examinert werden, vnd ſo he düchtich bevunden werd, ſchal he dar vam Superintendenten, vp einen werckeldag, na der predike vnd latiniſchen Litania, alſo vor dem Altare geordinieret werden, (na dem alſe men vor en, vam Predikeſtole gebedet hefft) Jnt erſte, na der Litania ſinget men, Veni ſancte Spiritus, vnd ein Predicante ſecht dat Verſikel, Cor mundum crea in me Deus etc. Collecta. Deus qui corda etc. Mit dem Geſange werd de Ordinandus vor dat Altar, vp de knee geſettet, vnd alle Preſter in der Stad, ſetten ſich darmit vp de knee, vnd de Superintendent keret ſick vor dem Altar thom volcke, vnd leſt alſo.

So schreibet S. Paülüs inn der Ersten[3]) Epistel an Timotheon am dritten Capitel.

Das ist je gewislich war, So jemand ein Bischoffsampt begert, der begert ein köstlich werck. Es sol aber ein Bischoff vnstrefflich sein, eines weibes Man, nůchtern, messig, sittig, gastfrey, leerhafftig, nicht ein weinseüffer, nicht beissig, nicht vnehrliche hantierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhafftig, nicht geitzig, Der seinem eigen Haüse wol fůrstehe, der gehorsame Kinder habe mit aller erbarkeit. (So aber jemant seinem eigen haüse nicht weis fürtzüstehen, wie wird er die gemeine Gottes versorgen): nicht ein Newling, aüff das er sich nicht auffblase vnd dem Lesterer jnns vrteil falle. Er müs aber auch ein gut zeügnüs haben, von denen die draüssen sind, auff das er nicht falle dem Lesterer in die schmach vnd strick.

So ermanet S. Paülüs die Eltesten der Gemeine zü Epheso.

So habt nu acht aüff euch selbs, vnd auff die gantzen Herd,

---

Hildesh: Wo erwelede edder geuörderde Predicanten anthonemende synt. — Na der examinatio schal me vp einen Werckeldach na der predige, den erweleden vnde geropenden Predicanten yn syner Kercken vam Predigestole dem volcke beuelen vnde vormanen tho bedende, Darup lathe men singen de Düdesche Letanie, darna singe me, Veni sancte spiritus ꝛc. — (Das folgende ist fast wörtlich, wie in der Braunschw. Agende; nur ist nach „Superintendent" noch eingefügt: edder öuerste Parhere.)

Mecklenb. hat vorher einen langen besonderen Abschnitt „Von erhaltung des Predigampts, oder Ministerij Evangelici," welcher ausführlich von dem Examen, der Verpflichtung der zum Predigtamt Berufenen und der Bereitung zur Ordination handelt, welche nach bestandenem Examen „den Sontag, nach der predigt, öffentlich" geschehen soll. Darauf heißt es: „Forma der Ordination, gestellet durch den Ehrnwirdigen Herrn Martinum Lutherum. D. — Erstlich singet man, Veni sancte spiritus. Vnd wird die Collect gelesen. Darnach lieset der Superattendens diese folgende Text.

Sarc: Form und Weise der Ordination, gestellet durch den Ehrnwirdigen Herren Martinum Lutherum D. Erstlich singet man, Veni sancte spiritus. Vnd wird die Collekta gelesen. Darnach lieset der Superintendens diesen folgenden Text.]

3) [„ersten" fehlt bei Sarc.]

vnter welche eüch der Heilige geist gesetzt hat zü Bischouen, zu weiden die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen blut erworben hat. Denn das weis ich, das nach meinem abschied werden vnter eüch komen greuliche Wolffe, die der Herde nicht verschonen werden. Auch aus eüch selbs werden aüffstehen Menner, die da verkerte lere reden, die Jünger an sich zu zihen. Darümb seid wacker vnd dencket daran, das ich nicht abgelassen habe drei jar, tag vnd nacht, einen iglichen mit threnen zu ermanen.

Quarto, Ordinator loquatur in hanc vel similem sententiam ad Ordinandos.[4])

Hie höret ir,[5]) das vns so Bischoue, das ist, Prediger vnd Pfarrer[6]) beruffen sind vnd sein sollen[7]), nicht wird befolhen Gense oder Küe zuhuten, Sondern die Gemeine, so Gott[8]) durch sein eigen blut erworben hat, das wir sie weiden sollen mit dem reinen wort Gottes, aüch wachen vnd[9]) zusehen, das nicht Wolffe vnd[10]) Rotten vnter die armen Schafe einreissen. Darümb nennet ers ein köstlich werck.

Aüch für vnser person sollen wir züchtig vnd ehrlich[11]) leben, vnser Hauss,[11]) Weib, Kind vnd gesind Christlich halten und zihen.

Seid ir nü solches zu thün bereit.[12]) Di: Ja.

---

[4]) Bugenhagens (?) Korrektur: Der Satz von Quarto — ordinandos ist durchstrichen.

[Goth. M. Quarto loquatur ordinator in hanc aut similem formam ad Ordinandos.

Braunschw: Inde Ordinator loquatur in hanc vel similem sententiam, ad ordinandum vel ordinandos.

Hildesh: hat genau die Worte des obigen Formulars.

Mecklenb. und Sarc: der betr. Passus fehlt.]

[5]) [Braunschw.: hören wy.]

[6]) [Goth. M. Pfarrer und Prediger. Mecklenb. und Sarc. Pfarherrn.]

[7]) [Goth. M.: „vnd sein sollen" fehlt.]

[8]) [Goth. M.: Christus.]

[9]) [Goth. M.: „wachen vnd" fehlt.]

[10]) [Goth. M.: oder]

[11]) aus den lapsus calami des Schreibers: „ehelich" und „Hause" im Texte von anderer Hand korrigiert.

[12]) [Goth. M. Mecklenb. Sarc: „so sprecht Ja." Das folgende „Di: Ja" fehlt in Mecklenb und Sarc.]

Quinto, Tunc impoſitis manibus totius preſbiterij ſuper capita eorum, dicat Ordinator clara voce orationem dominicam.

Laſt vns beten. Vater Unſ:

Et ſi libuerit vel per tempus licuerit addatur haec oratio, quae tres tantum partes orationis dominicae fuſius explicat. [13])

Barmhertziger Gott, Himliſcher Vater, Dü haſt dürch den mund[14]) deines lieben Sons vnſers Herrn Jheſu Chriſti zu vns geſagt, Die Ernte iſt gros, Aber wenig ſind der Erbeiter, Bittet den HErrn der Ernte, das er Erbeiter in ſeine Ernte ſende. Aüff ſolch deinen Göttlichen Befelh, bitten wir von hertzen, [dü][15]) woltest dieſen deinen[16]) Dienern, ſampt vns, vnd[17]) allen die zü deinem wort berüffen ſind, deinen[18]) heiligen Geiſt reichlich geben,

---

[13]) Bugenhagens Korrektur: Der Satz von „Et si — explicat“ iſt geſtrichen und ſtatt deſſen mit bezug auf das vorausgehende Vater unſer an den Rand geſchrieben: aperta voce, diſtincte, In fine dicat, Sprechet Amen et addat vt sequitur.

[Goth M.: der Abſatz: et si — explicat fehlt.

Braunschw.: Hic Preſbyteri ordine imponunt manus, super caput ordinandi & redeunt quisque ad locum, vbi sederant prius super genua. Et dicat ordinator clara voce orationem Dominicam. Lat vns beden. Vader vnſe ꝛc. Barmhertige Got ꝛc.

Hildesh.: hat den ganzen Abſatz bis auf die Abweichung: super caput ejus ſtatt: capita eorum, wie im oberen Text.

Mecklenb. und Sarc: Da lege der Superattendens (Sarc: Superintendens) vnd die andern Diener des worts, ſo dabey ſind, dem Ordinando die hend vff das heupt. Darnach ſpreche er: Laſſt vns beten: Vater vnſer, der du biſt im Himel ꝛc. Barmhertziger Gott ꝛc.]

[14]) im Text korrigiert aus dem lapsus calami des Schreibers müde.

[15]) Das Wort dü iſt vor das am Anfange der Zeile ſtehende „wolteſt“, wahrſcheinlich von Bugenhagen, nachgetragen.

[16]) Ueber die letzten beiden Buchſtaben „n“ in den Wörtern „dieſen deinen“ iſt je ein m geſchrieben.

[17]) [Braunschw.: „vnd“ fehlt.]

[18]) [Goth. M.: den.]

das wir mit grossen haüffen deine Eüangelisten seien, trew vnd fest bleiben, wider den Teufel welt vnd fleisch. Damit dein Name geheiliget, Dein Reich gemehret, dein Wille volbracht werde. Woltest auch dem leidigen greüel des Babsts vnd Mahometh sampt andern Rotten, so deinen Namen lestern, Dein Reich zerstören[19]), deinem willen widderstreben endlich steüren vnd ein ende machen. Sölch vnser gebet (weil du es geheissen, geleret vnd vertröstet[20]) hast) woltestü gnediglich erhören, wie wir gleüben vnd trawen, durch deinen lieben Son vnsern HErrn Jhesü Christ, Der mit dir, vnd dem heiligen Geist lebt vnd herrschet In Ewigkeit Amen.

Sexto, His S. Petri verbis Ordinator alloquatur ordinatos. 1. Pet: 5.[21])

So gehet nü hin, vnd weidet die Herde Christi, so eüch befolhen ist, vnd sehet wol zü, Nicht getzwüngen, sondern williglich, Nicht vmb schendligs gewins willen, sondern von hertzen gründ, Nicht als die vber das Volck herrschen, sondern werdet furbilde der Herde, So werdet ir (wenn der Ertzhirte erscheinen wird) die vnuorwelckliche Krone der ehren empfahen.

Septimo, Ordinator eis benedicat crucis ſigno, et iſtis vel alijs verbis vtatur, Benedicat vobis dominus vt faciatis fructum multum. Inde abeat vnuſquiſque in locum ſuum. Et ſi placet, cantet Eccleſia.

Nü bitten wir den Heilig: Ge:

His finitis canat preſbyter. pater noſter. Et ordinati communicent primi cum Eccleſia, tunc pre-

---

19) [Goth. M.: „dein Reich zerstören" fehlt.]

20) [Goth. M.: zugesagt.]

21) [Braunschw. Postea his S. Petri verbis ordinator alloquatur ordinatos. 1. Petri 5.
Hildesh hat die Worte wie im oberen Text.
Mecklenb. und Sarc haben den betreffenden Passus nicht.]

ſente, Ordinator ſi volet, vel licet, proxime eos ſequens ſimiliter communicet.[22])

[22]) Bugenhagens Korrektur: die geſammte Anweiſung von Septimo bis zum Ende iſt durchſtrichen und an deſſen Stelle mit Tinte geſchrieben: Benedicat vobis [darüber mit anderer Tinte: tibi] Dominus vt faciatis [das ti in faciatis ebenfalls mit anderer Tinte durchſtrichen] fructum multum. Amen. Mox Eccleſia cantat. Nu bitten wir pp. Interim dum ſic Eccleſia cantat, vnus ex noſtris praedicatoribus, accedit ad altare, quod vocamus, vbi panis et vinum ſunt appoſita, et pronunciat inſtitutionem Chriſti de coena dominica, audientibus Ordinatis, qui ſedent ſuper genua, primum ſic: Dominus noſter Jeſus Chriſtus in ea nocte etc. et porrigit eis edendum corpus Chriſti. Mox pergit. Similiter et calicem, poſtquam coenavit etc. et dat eis bibendum sanguinem Christi. Inde dicit ultimam Collectam. Wir dancken dir, Herr Got, himliſcher vater, das du vns durch dieſe heylſame gabe haſt erquicket etc. Statim edit eis benedictionem. Der Herr segene dich vnd behute dich etc. Nü VI Ordinati dicunt Amen. Haec omnia fiunt dum interim populus cantat: Nü bitten wir etc. Post Nu bitten wir, pueri Scholaſtici cantant: Benedicamus Domino. finis.

Poſtea dantur ordinatis literae teſtimoniales.

[Goth. M.: Z. 24 suum locum. — Z. 28 praesente fehlt.

Braunschw. (und Hildesh). Septimo. Ordinator eis benedicat crucis ſigno, ac (Hildesh: et) iſtis vel aliis verbis vtatur Benedicat vobis Dominus, vt faciatis fructum multum. Inde abeat vnuſquiſque in locum ſuum. Ordinatus autem maneat (Hildesh: manet), ſedens super genua, Et cantet Ecclesia, Nu bidde wy den hilligen geiſt pp. Interim in Altari paratus sit (Hildesh.: est) panis et calix, Et vnus ex Praedicatoribus accedat, (Hildesh: accedit) & interim dum canit Ecclesia, dicit (Hildesh: dumtaxat Ecclesia dicit), Vader vnſe pp. Unſe Here Jeſus Chriſtus in der nacht do he verraden ward ꝛc. Et communicet ordinatum vel ordinatos. Sequitur Collecta, (Hildesh.: Et — Sequitur fehlt) Wy dancken ꝛc. Et conuersus dicat eis ultimam benedictionem (Hildesh.: conversus benedicit). Der Here ſegene dy ꝛc. Amen. Diſſe Communio geſchüt alle vnder dem Geſange, Nu bidden wy ꝛc. dat yd alle thoſamende vth kumpt.

Mecklenb. u. Sarcer: Benedicat uobis Dominus, ut faciatis fructum multum. Amen — Folget die Communio. — Vnd ſollen ernach den Ordinatis, geſchriebene oder gedrückte öffentliche Teſtimonia gegeben würden, Vnterſchrieben durch den Superattendenten, vnd etliche mehr Perſonen. Das man wiſſe, das ſie zum Predigampt zugelaſſen ſind, vnd nicht falſche Lerer ſind.]

# Forma Ordinationis latina,

quae usurpatur quando peregrini accedentes ordinationis petendae cauſa, Germanicam linguam non intelligunt.

Paulus Apoſtolus deſcribens quales esse Epiſcopi debeant. ſic ait in capi: 3 prioris ad Timotheum.

Indubitatus ſermo: ſi quis Epiſcopatum deſiderat, bonum opus deſiderat, oportet autem Epiſcopum irreprehenſibilem eſse, unius uxoris uirum, ſobrium, temperantem, bene moratum hoſpitalem, idoneum ad docendum, non uinolentum, non pugnacem non turpis lucri captatorem, ſed lenem, non litigioſum non auarum, qui ſuae domui bene praeſit, qui liberos habeat ſubditos cum omni reuerentia, (ſi quis enim domui ſuae praeeſse neſcit quomodo is Eccleſiam Dei curabit?), non Neophytum, ne in ſuperbiam elatus in iudicium incidat Diaboli. Oportet autem illum teſtimonium habere bonum etiam ab ijs, qui foris ſunt, ne in opprobrium incidat et in laqueum Diaboli.

Diaconos[23]) ſimiliter uerecundos, non bilingues, non multo uino deditos, non turpe lucrum ſectantes, habentes mysterium fidei in conſcientia pura. Et hi probentur prius, deinde miniſtrent inculpati.

Alio in loco idem Paulus commonefacit Seniores in Eccleſia Epheſi his uerbis.

Attendite igitur uobis et uniuerſo gregi, in quo uos Spiritus Sanctus poſuit Epiſcopos, ut regatis Eccleſiam Dei, quam acquiſiuit ſanguine ſuo, Ego enim ſcio quod poſt diſceſsum meum intrabunt in uos graues lupi, non parcentes gregi. Et ex uobis ipſis exurgent uiri loquentes peruerſa, ut abducant

---

[23]) Korrigiert aus Diacones.

diſcipulos poſt ſe. Propter quod uigilate in memoria retinentes, quod per triennium nocte ac die non ceſsaui cum lachrymis monere unumquenque uestrum.

Audiſtis grauiſsimam commonefactionem Apoſtoli, ex qua intelligimus nobis qui uocati ſumus, ut Epiſcopi hoc eſt concionatores et paſtores ſimus, non commendari paſcendum gregem anſerum aut porcorum, ſed Eccleſiam, quam Deus ſanguine ſuo redemit, ut eam paſcamus uerbo Dei incorrupto, uigilemus quoque et attendamus ſtudioſe cauentes ne lupi et ſectarij irruant in miſeras oues. Ideo Paulus nominat Epiſcopatum, bonum opus.

Quod ad nos priuatim attinet, iubemur caſte et honeſte uiuere, et noſtram domum, coniugem, liberos et familiam modeſte et pie tractare et regere.

Haec uos facturos eſse pro uirili, clara uoce hic in publico promittite:

Dicatis: promitto.

Imponite manus.

Oremus coniunctis precibus.

Pater noſter qui es in Coelis, Sanctificetur nomen tuum. Adueniat regnum tuum. Fiat uoluntas tua sicut in coelo et in terra. Panem noſtrum quotidianum da nobis hodie. Et remitte nobis debita noſtra sicut et nos remittimus debitoribus nostris. Et ne nos inducas in tentationem. Sed libera nos a malo. Amen.

Clementiſsime Deus aeterne Pater Domini noſtri Jeſu Chriſti qui per os dilecti filij tui Domini noſtri Jeſu Chriſti ad nos dixiſti. Meſsis quidem copioſa, operarij uero pauci: Rogate ergo Dominum meſsis, ut ipſe extrudat operarios in meſsem ſuam. Huic tuo mandato diuino obſequentes toto pectore oramus, ut hiſce petentibus ab hac Eccleſia confirmationem ſuae[24]) uocationis, et nobis, et uniuerſis uocatis ad miniſterium

---

[24]) ? Das Wort suae iſt außer den erſten Buchſtaben nicht mehr zu erkennen.

uerbi tui, Spiritum Sanctum tuum benigne digneris largiri quo poſsimus eſse magno numero conſociati fideles et conſtantes miniſtri Euangelii tui, muniti et roborati ope tua et praesidio aduerſus diabolum mundum et carnem, ut per nos quamuis indignos et imbecilles, tamen sanctificetur nomen tuum, augeatur regnum tuum, et fiant aliqua tibi grata et multis ſalutaria.

Velis etiam potenter reprimere, et cito prorſus abolere tetram abominationem Papiſticam et Mahometicam et aliarum ſectarum furores, quae ſanctum nomen tuum blaſphemant, regnum tuum deſtruere conantur et uoluntati tuae contumaciter ſe opponunt.

Has noſtras preces quas a te edocti, et iuſsi et ſpe impetrandi rogata confirmati ad te cum ardentibus gemitibus effundimus, uelis mitiſsime pater clementer exaudire, ſicut freti tua ueraci promiſsione, te facturum credimus, et certo confidimus propter dilectum Filium tuum Dominum nostrum Jeſum Chriſtum qui una cum Spiritu S. tecum uiuit et regnat per secula seculorum Amen.

Nunc igitur abeuntes iuxta praeceptum Petri Apoſtoli, paſcite gregem Chriſti eum, qui uobis commiſsus eſt, curam illius diligentem agentes non coacte, ſed ſponte et uolentes, neque turpis lucri gratia, ſed ex animo neque ut dominantes in cleris, ſed forma facti gregis. Et cum apparuerit Princeps Pastorum, percipietis immarceſsibilem gloriae coronam.

Benedicat uobis Dominus ut faciatis fructum multum. † AMEN.

---

Fragen wir zunächſt nach der Bedeutung der Bugenhagen'ſchen Korrekturen, ſo geht ein Prinzip durch dieſelben hindurch: Alles was im urſprünglichen Formular in die freie Entſcheidung des Liturgen geſtellt war, iſt durch Bugenhagens Korrektur ſtatariſch geworden. — Das Formular läßt es in das Belieben des Ordinanden geſtellt ſein (si libuerit

vel per tempus licuerit) das auf das Vaterunser folgende Gebet: „Barmherziger Gott ꝛc.“, welches ausdrücklich als Ausführung der schon vorher gebeteten drei ersten Bitten des Vaterunsers bezeichnet wird, noch zu gebrauchen. Bugenhagens Korrektur (addat ut sequitur Anm. 13) macht das folgende Gebet zu einem integrierenden Teil des festbestimmten Formulars. — Der Segensspruch: Benedicat vobis etc. ist im Formular ebenfalls nur zum fakultativen Gebrauch geboten und kann durch einen andern ersetzt werden (Ordinator istis vel aliis verbis utatur). Bugenhagen (Anm. 22) nimmt ihn als feststehenden Segensspruch auf — Die Gemeinde kann nach dem Formular, wenn's beliebt (si placet), singen: „Nun bitten wir“; Bugenhagen ordnet es für die Gemeinde an. (Mox ecclesia cantat.) — Nach dem Formular kann der Ordinator si volet vel licet nach der Kommunion des Ordinaten mit der Gemeinde auch kommunizieren. Bugenhagen erwähnt die Kommunion des Ordinators und der Gemeinde überhaupt nicht. Nur die Ordinaten empfangen das Abendmahl. — Wegen dieses in den Korrekturen durchgeführten Prinzips erscheint es zweifellos, daß auch die Durchstreichung des sub Quarto geordneten, wonach die auf Grund der verlesenen Textesworte aufgenommene Ansprache: „Hier höret ihr ꝛc.“ auch durch eine freie Ansprache ersetzt werden konnte (loquatur in hanc vel similem sententiam), von Bugenhagen herrührt, wenn ich auch oben (Anm. 4) zunächst ein Fragezeichen machen mußte, da aus der einfachen Durchstreichung nicht die Schriftzüge erkannt werden können. Gewiß hat auch Bugenhagen am Eingang (Anm. 1) durch Streichung des „vel hoc vel“ das Examen bestimmt auf den vorhergehenden Tag verlegt.

Vergleichen wir den Text der fünf in den Anmerkungen berücksichtigten Drucke des Formulars, so zeigt der Abdruck des Gothaer Manuskripts im Corp. Ref. die größte Übereinstimmung mit dem gesamten Gang unseres Formulars, so daß ihm nur ein Abschnitt des Formulars (Anm. 13) mangelt. Aber bei dieser Übereinstimmung bietet es, auch wenn wir von dem oben S. 10. bemerkten Fehlern des Abschreibers für das Corp. Ref. absehen, noch eine Reihe von einzelnen Fehlern, die, wie ich glaube, vielfach wiederum auf falscher Lesung des vielleicht undeutlich geschriebenen Originals,

von dem das Gothaer Manuskript wieder eine Abschrift ist, beruhen. Man vergleiche nur gleich den ersten Abschnitt (Anm. 2), wo wahrscheinlich precibus (wahrscheinlich durch das vorhergehende oratur verleitet) anstatt pro eis irrtümlich gelesen worden ist. Das Folgende hat bei der Lesart precibus keinen Sinn. Ferner kann sint leicht für servet gelesen worden sein, contra für coram, ordinationem (was ganz ohne Sinn ist) für ordinatorem u. s. f. Abgesehen von diesen mannigfachen einzelnen Abweichungen, zeigt aber dieser Druck, wie gesagt, die treueste Wiedergabe unseres Formulars.

Was die anderen vier Drucke betrifft, so habe ich zunächst betreffs des deutschen Textes nicht Rücksicht genommen auf die durchgängige Verschiedenheit der im niedersächsischem Dialekt geschriebenen Braunschweiger und Hildesheimer Kirchenordnungen. Es sind das eben nur dialektische Abweichungen. Ebensowenig habe ich die anderweiten nur orthographischen Abweichungen in den andern Drucken angemerkt. Der Text ist, abgesehen davon, ganz mit unserm Formular übereinstimmend. Die wirklichen formellen Abweichungen sind im deutschen Text durchgängig nur geringfügig. Dagegen ist der Text der liturgischen Anweisungen durchgängig verschieden, und zwar derart, — und dies ist charakteristisch — daß die frühesten Drucke (Braunschw. und Hildesh. K. O.), die noch zu Lebzeiten Luthers erschienen sind, sowie besonders das Gothaer Manuskript am meisten mit unserm ursprünglichen Formular übereinstimmen, während die beiden andern Drucke (Mecklenb. K. O. u. Sarcerius), die unter einander fast übereinstimmend sind, sowie auch das in die verschiedenen Lutherausgaben aufgenommene Formular mehr dem durch Bugenhagen korrigierten Formular entsprechen.

Die Braunschweiger und die Hildesheimer Kirchenordnungen belassen dem Ordinator, wie unser ursprüngliches Formular, eine freiere Bewegung in Anwendung des Formulars. In ihnen ist ebenfalls die Anrede an die Ordinanden nicht unbedingt fixiert (Anm. 4). Der Segensspruch ist ebenfalls freigegeben (Anm. 22). Während der Text des zu verlesenden Formulars schon durch den niedersächsischen Dialekt, aber auch sonst am ehesten einzelne Abweichungen von dem ursprünglichen Formular aufweist (Anm. 5 u. 17), haben diese Kirchenordnungen die liturgischen Anweisungen

teilweise mit denselben Ausdrücken herübergenommen aus unserm ursprünglichen Formular (Anm. 4). Besonders auffallend aber ist Anm. 15. Obgleich die Braunschweiger und Hildesheimer Kirchenordnungen die früheren Anweisungen durchaus nicht (wie unser Formular thut) durch Zählung: Primum, Secundo etc., abteilen, hat die Hildesheimer Kirchenordnung unvermittelt von Quarto an fast wörtlich die Anweisungen unseres Textes aufgenommen. Die Braunschweiger Kirchenordnung hat keinerlei Zählung der Abschnitte. Nur am Schluß heißt es auf einmal ganz inkonsequent, aber wörtlich, wie in unserm Formular: Septimo. Ordinator eis benedicat crucis signo ac istis vel aliis verbis utatur. Benedicat etc. Inde abeat etc. Die Abhängigkeit von unserm Formular wird hier bei beiden Agenden deutlich erkennbar.

In den beiden andern Formularen der Mecklenb. K. O. und bei Sarcerius ist alles statarisch geworden und stimmen die Anweisungen viel mehr mit dem durch Bugenhagen korrigierten Formular überein, wenn auch die letzte ausführliche Anweisung Bugenhagens über die Feier des Abendmahls in den beiden Drucken kurz zusammengefaßt mit den Worten nur erscheint: „Folget die Kommunion."

Dürfen wir nun Luther als den Urheber des ursprünglichen Formulars ansehen? Aus dem geschriebenen Text erhellt nichts für die Urheberschaft. Von vornherein werden aber wohl nur Luther und Bugenhagen, höchstens noch Melanchthon in Frage kommen. Hätten wir kein anderes Zeugnis, so könnte man nach der frühesten Braunschweiger K. O. auf Bugenhagen fallen. Ausdrücklich ist aber nun in der Mecklenburger K. O. wie bei Sarcerius als Überschrift des Formulars gesetzt: „Forma der Ordination, gestellt durch den Ehrwürdigen Herrn Mart. Lutherum. D." Auch ist vorher in der Mecklenb. K. O. in dem Abschnitt, welcher über das Examen der Ordinanden handelt, schon bemerkt: „Vnd sol die Forma (sc. der Ordination) gehalten werden, wie sie der Ehrenwürdige Herr Doktor Martinus Luther gestellt hat." Dieses Zeugnis der Mecklenburger Kirchenordnung ist aber ganz besonders wichtig, weil wir darin zugleich die bestimmte Beglaubigung dieser Nachricht durch Melanchthon sehen dürfen. Zwar ist diese Mecklenburger Kirchenordnung nicht,

wie Osiander (Epit.hist eccl Tubing. 1602 p. 614. vergl. Richter a. a. O.) glaubt, von Melanchthon verfaßt, derselbe hat aber einen wesentlichen Einfluß auf ihre Abfassung geübt und ein besonderes Interesse ihr gewidmet. Aurifaber, der hauptsächlichste Verfasser der Kirchenordnung, war selbst, wie das unten sub B mitgeteilte Dokument beweist, im Juli 1550 von Bugenhagen nach diesem Formular in Wittenberg ordiniert worden und kam 1552 wegen der Herausgabe der Kirchenordnung nach Wittenberg, woselbst sie auch gedruckt wurde. Denn am 18. Mai schreibt Melanchthon an Mathesius: Jam apud nos editur forma Ecclesiarum Megalburgensium eamque ob causam adest Aurifaber Doctor Theologiae et lector Rostochianus (Corp. Ref. VII, S. 1007.) Melanchthons Examenordnung der Ordinanden wurde in dieselbe zum ersten Mal aufgenommen. Am 30. Juni schickte Melanchthon an den Fürsten Georg von Anhalt (den nachmaligen Merseburger evangelischen Bischof) gerade den im Druck fertiggestellten Teil, welcher die Ordinationsform enthielt. Liber Mekelburgensis schreibt er nondum est finitus, sed pauca restant, mitto igitur medias paginas de Ordinationis ritu et de Visitatione (Corp. Ref. VII, S. 1016). Unmöglich kann demnach die Bezeichnung des Ordinationsformulars als „Forma gestellet von dem Ehrenwürdigen D. Martin Luther" eine irrtümliche sein, zumal auch Bugenhagen, der allein noch als Verfasser in Frage kommen könnte, in Wittenberg noch lebte. Gerade die Korrekturen Bugenhagens bekunden eine abweichende Ansicht Bugenhagens. Wenn die Nachricht, die uns in den Tischreden (Erl. Ausg. 59, S. 204) über die Ordination des Benediktus Schumann richtig sein sollte, (wobei allerdings, wie im zweiten Abschnitt nachgewiesen werden wird, einige begründete Zweifel vorhanden sind) hat auch Luther sich an sein Formular bei den Ordinationen durchaus nicht gebunden. Jedenfalls erscheint Bugenhagen wie in allen von ihm herausgegebenen Agenden, auch hier als der Mann der strikten Kirchenordnung, während Luther mehr die Freiheit innerhalb der Ordnung vertritt. In die Braunschweiger und Hildesheimer Kirchenordnung hat Bugenhagen allerdings noch die ursprüngliche Form Luthers fast unverändert aufgenommen und damit die Form

seiner früheren Agenden, der Hamburger von 1529 (Richter a. a. O. I, S. 129), der Lübeckischen von 1531 (a. a. O. I, S. 147), und der Pommerschen von 1535 (a. a. O. I, S. 251) verlassen. Wir werden die sachliche Bedeutung dieser Änderungen später zu würdigen haben. Die späteren Kirchenordnungen zeigen uns dann die statarische Form. Wir dürfen darum wohl annehmen, daß erst nach Luthers Tode Bugenhagen das Formular korrigiert und es dergestalt in seine späteren Agenden aufgenommen hat. Eigentümlich ist dabei noch, daß sowohl die Braunschweiger, wie die Hildesheimer Kirchenordnung in dem einen selben Formular bald mit Luthers Original mehrere Ordinanden berücksichtigt (Anm. 4, 21, 22), wie sie auch in der Ansprache und dem Fürbittengebet, wie das Original, die Mehrheit der Ordinanden ins Auge fassen, bald aber auch nur von einem Ordinanden sprechen (Anm. 2. 13). Die ganze Handlung ist nach der vorausgehenden Einleitung (Anm. 2) in beiden Kirchenordnungen auf einen Ordinanden angelegt. Auch diesen Punkt werden wir später noch zu würdigen haben.

Die Frage, zu welcher Zeit Luther das Formular verfaßt habe, wird auch erst später ihre Erledigung finden können.

Daß das lateinische zweite Formular, das bisher noch unbekannt gewesen ist, auch von Luther verfaßt ist, dürfen wir wohl annehmen, zumal es durchaus nicht eine wörtliche Übersetzung des deutschen Originals, sondern meist eine freie Neugestaltung bei den gleichen Grundzügen ist. Daß übrigens dieses lateinische Formular für diejenigen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, nicht ungebraucht geblieben ist, ergiebt sich daraus, daß Glieder verschiedener Nationen damals in großer Zahl in Wittenberg studierten, ohne der deutschen Sprache mächtig zu sein. Lauterbach erzählt z. B. in seinem Tagebuch (ed. Seidemann, S. 135), daß ungarische Studenten, die die deutsche Sprache nicht verstanden haben, gebeten hatten, daß ihnen das Abendmahl privatim in lateinischer Sprache gereicht werde. Daß aber viele Ungarn und andere Ausländer auch in Wittenberg die Ordination empfangen haben, beweist ein anderes Dokument des hiesigen Pfarrarchivs, zu dessen Besprechung wir nunmehr übergehen.

## B. Das erste Wittenberger Ordinanden-verzeichnis.

Im Archiv der Wittenberger Pfarrkirche befinden sich die gesamten Verzeichnisse der in Wittenberg ordinierten Geistlichen bis zur Aufhebung der Wittenberger Generalsuperintendentur in unserem Jahrhundert. Sie enthalten manches interessante Material, das noch nicht verwertet ist, zumal von 1560 an jeder Ordinand eigenhändig ein kurzes curriculum vitae oder wenigstens seine persönlichen Verhältnisse eingetragen hat.

Der interessanteste Band ist zweifellos der erste, welcher alle Ordinanden vom 4. Sonntag nach Trinitatis (29. Juli) 1537 an bis April 1560 enthält. Der Generalsuperintendent D. Hofmann in Wittenberg hat laut eigenhändig geschriebenem Titelblatt im Jahre 1746 dieses Verzeichnis „wegen seiner Wichtigkeit vom Untergange zu erretten und durch gegenwärtige Form und Band auf die späte Nachwelt zu erhalten" gesucht. Leider fehlen von Ostern 1556 bis Oktober 1557 die betreffenden Blätter. Im übrigen ist das Buch intakt. Insonderheit beginnt das Verzeichnis wirklich mit dem 29. Juli 1537 und fehlen nicht etwa vorher Blätter, da ausdrücklich über diesem Datum oben an der Seite die Uberschrift Anno Domini XV^C^XXXVII steht, die sich nur wieder bei dem Beginn der neuen Jahre wiederholt. In dem Verzeichnis sind etwa 1800 Ordinierte verzeichnet, und zwar stets deren Vor- und Zuname, Heimat, Stand, sowie die Bezeichnung des speziellen Amtes, zu welchem sie berufen sind. Bei dem Amt, zu dem sie berufen sind, wird auch Pfarramt und Priesteramt oder Predigeramt von einander geschieden. Die letzten beiden Ausdrücke bezeichnen ein Diakonat im Unterschied von dem Pfarramt. Daß das Verzeichnis von Wichtigkeit ist zur Kenntnis kirchlicher Lokalgeschichte, liegt auf der Hand. Bisher ist dasselbe, soviel ich sehen kann, nur von dem Wittenberger Archidiakonus Erdmann in seinen „Biographien sämmtlicher Pastoren und Prediger an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg, 1801, (Supplement 1808)" und zwar nur behufs Feststellung der Succession der Wittenberger Geistlichen benutzt worden. Auf die mannigfachen interessanten Personalien gehe ich

an dieser Stelle nicht ein. Nur die allgemeinen Gesichtspunkte und die speziellen Notizen, die für die Geschichte der Ordination selbst Bedeutung haben, hebe ich hier hervor.

Was zunächst die Zahl der vollzogenen Ordinationen betrifft, so tritt hier eine auffallende Verschiedenheit der früheren Jahrgänge von den späteren entgegen. Ich lasse die Zahlen nach der Reihenfolge der Jahre von 1537 bis 1555, bis wohin das Verzeichnis vollständig ist, folgen: 8, 25, 108, 118, 106, 101, 90, 97, 83, 103, 76, 67, 68, 95, 67, 123, 128, 120, 110. Die höchste Zahl bietet das Jahr 1552 = 128. Im ersten Jahre 1537 beginnen die Ordinationen erst Ende Juli und werden in diesem Jahre noch 5 Ordinationen mit 8 Ordinanden gehalten. Das Jahr 1538 zeigt uns 18 Ordinationen und 25 Ordinanden. Auffällig ist im Jahre 1539, daß je mehr wir im Jahre fortschreiten, um so mehr die Ordinationen sich häufen, so daß, während die ersten 4 Monate nur 6 Ordinationen und 12 Ordinanden aufweisen, die beiden letzten Drittel des Jahres allein 38 Ordinationen und 96 Ordinanden haben. In den folgenden Jahren 1540—1542 bleibt die Zahl der Ordinanden stets über 100, nimmt gegen Ende des Jahrzehnts mehr und mehr ab, um sodann von 1552 an bedeutend zu steigen. Das bedeutende Wachstum von Mai und Juni 1539 an entsteht zweifellos hauptsächlich durch den am 17. April 1539 erfolgten Tod des Herzogs Georg, wodurch das bisher vielfach verschlossene Herzogtum Sachsen der Evangelisierung von nun an offen stand. Aus der großen Zahl der Ordinanden ergiebt sich schon von selbst, daß von 1539 an fast jede Woche, öfter sogar mehreremal in einer Woche Ordinationen stattgefunden haben. Die Zahl der jedesmaligen Ordinanden schwankt zwischen einer und sieben Personen. Als normale Zahl ist nach Bugenhagens Bemerkung (s. oben, S. 16, Anm. 22) die Zahl sechs anzunehmen. In der ersten Zeit finden die Ordinationen des Sonntags nach dem Gottesdienst statt, von 1539 an tritt auch manchmal der Mittwoch (feria quarta) ein, bis von Ausgang 1540 an fast regelmäßig nur der Mittwoch erscheint, ausnahmsweise aber auch der Montag oder der Donnerstag.

Die Ordinierten gehören, wie schon oben S. 24 angedeutet ist, durchaus nicht nur den kurfürstlichen Landen an, sondern stammen aus

den verschiedensten Ländern und sind zu Ämtern berufen, die in deutschen oder außerdeutschen Gemeinden bestehen. Allein fast 40 Siebenbürgen und etwa 20 Ungarn haben während dieser zwanzig Jahre die Ordination in Wittenberg empfangen und haben sodann Ämter in ihrer Heimat übernommen. Nach Österreich, Mähren, Dänemark und anderwärts werden Ordinierte gesendet.

Aus dem Verzeichnis ersehen wir auch, wer jedesmal der Ordinator gewesen ist, der in der Überschrift stets bei der Notierung des Tages beigefügt wird. Die ersten beiden Jahre, vom 29. Juli 1537 bis Anfang Juli 1539 ordiniert fast nur Luther, nur dreimal tritt statt seiner der Archidiakonus M. Georg Rörer ein. Bugenhagen war während dieser ganzen Zeit abwesend. Anfang Juli 1537 war er nach Dänemark gereist und kehrte von dort erst am 4. Juli 1539 nach Wittenberg zurück. (Vogt, Joh. Bugenhagen Pomeranus S. 368. 394). Luther vertrat ihn wie gewöhnlich während der Zeit der Abwesenheit im Pfarramte. „Doctor ipse jam diligenter vicem pastoris obit dei beneficio satis bene habens“ schreibt Cruciger am 4. August 1537 an Veit Dietrich (Corp. Ref. III, S. 397).

Die Gründe, weshalb Luther dreimal von Rörer vertreten ward, kann man zum Teil auch erkennen. Zwar, warum er am 2. Februar 1537 nicht selbst ordinierte, ist nicht ersichtlich, da er an diesem Tage von Wittenberg aus an den abwesenden Melanchthon schreibt und irgend welcher Unpäßlichkeiten nicht Erwähnung thut (de W. V, S. 158). Dagegen wird es uns erklärt, daß er am 21. Juli 1538 von Rörer vertreten werden muß, da Melanchthon am 22. Juli sowohl an Veit Dietrich, als an Camerarius schreibt: Lutherus dysenteria laborat jam dies sedecim, wenn er auch sogleich im selben Brief am Schluß beider Briefe beifügen kann: Scripseram mane hanc epistolam, postea audivi, Luthero hanc noctem attulisse levationem morbi (Corp. Ref. III, S. 557, 560). Ebenso erklärt sich die Vertretung durch Rörer am 26. Mai 1538, da Luther mit Melanchthon und Jonas am 22. Mai nach Leipzig gereist war, um dort Kirche und Universität gemäß dem Evangelium zu ordnen (Corp. Ref. III, S. 712).

Am 4. Juli war Pomeranus von Dänemark in Wittenberg wieder angelangt. Noch einmal ordiniert Luther am zweitfolgenden

Tage (6. Juli), um dann Bugenhagen Platz zu machen, der in dem Verzeichnis zum ersten Mal am 16. Juli 1539 auftritt. Am 27. August aber ordiniert Luther wieder einen Ordinanden aus Steiermark. Im Jahre 1540 tritt Luther einmal am 5. Januar und vom 22. Februar an bis 18. April neunmal als Ordinator ein. Während dieser letzten Zeit befand sich Bugenhagen in Schmalkalden (Vogt a. a. O., S. 396). In diese Zeit fällt die in den Tischreden (Erl. Ausg. 59, S. 204) erzählte, schon oben S. 23 angeführte angebliche Ordination des Benediktus Schumann. Luther soll dieselbe am Sonntag Jubilate (18. April) vollzogen haben. Nun hat an diesem Tage wirklich Luther ordiniert und zwar fünf Ordinanden, darunter auch den Johannes Fischer von Tembach, dessen Ordinationszeugnis vom genannten Tage wir noch haben (abgedruckt bei de W. VI S. 260) aber keiner der übrigen führt den Namen Schumann, oder hat den Vornamen Benedikt. Dagegen ordiniert 10 Tage später Bugenhagen den Joannes Schumann, der einzige, der im Verzeichnis diesen Namen Schumann trägt. Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechselung vor und wird dadurch von neuem bestätigt, daß die Angaben der Tischreden doch mit Vorsicht zu benutzen sind. Deshalb verdienen auch die wesentlichen Abweichungen der dort beschriebenen Ordination von unserm oben mitgeteilten Formular Luthers weniger Beachtung.

Wieder finden wir Luthers Namen am 23. und 30. Mai, 6., 9. und 13. Juni, während Bugenhagen dazwischen, den 2. Juni, ordiniert. Im selben Jahre 1540 vom 22. August bis 26. September vertritt wieder viermal Luther den Bugenhagen, der damals krank lag. Luther schreibt am 3. September dieses Jahres an Caspar Güttel in Eisleben: Etsi occupatissimus sum, et nunc senex et parum firmus, tamen quia Pastor noster Johannes Pomeranus laborat valetudine succedam in officium ejus vice (de W, V., S. 306). Im Jahre 1541 ordiniert stets Bugenhagen, nur einmal tritt für ihn Rörer ein. Die von Vogt (a. a. O. S. 396) auf Grund von Münter (Symbolae p. 52 u. 102 f.) angenommene Reise Bugenhagens nach Dänemark im Jahre 1541 ist demnach ein Irrtum.

Von jetzt an hört überhaupt die Vertretung Bugenhagens durch

Luther auf. Während der Reise Bugenhagens nach Dänemark, die von Anfang Februar bis Mitte Mai 1542 währt (vergl. Kolde, Anal. Luth., S. 385, Vogt a. a. O. S. 397), ist es Fröschel, der als Ordinator eintritt. Nur am 13. und 20. April ordiniert statt Fröschel noch zweimal Luther, am ersten Datum mit fünf andern den Johann Mathesius. Von da an hat Luther überhaupt nicht wieder in Wittenberg ordiniert. Fröschel und gegen Ende von Bugenhagens Leben auch Georg Major sind stets die Vertreter. Charakteristisch aber ist, wie die vorhandenen und im de Wette abgedruckten Ordinationsdiplome zeigen, daß Luther, auch wenn Bugenhagen oder ein anderer die Ordination vollzogen hat, immer als der erste die Ordinationszeugnisse unterschreibt, obgleich die Unterschrift vorher lautete: Pastor et ministri Evangelii in Ecclesia Wittenbergensi. Auch Bugenhagen ordnet sich also ihm in seinen eigenen Pfarramtsobliegenheiten unter.

Ich beschränke mich zunächst auf die obigen Mitteilungen. Einige wichtige Momente, welche für das Wesen der Ordination von Bedeutung sind, besonders auch die interessante Übersicht über die verschiedenen Stände, aus denen die Geistlichen damals in das Amt traten, werden weiter unten noch ihre Stelle und Würdigung finden.

# II.

# Luthers Lehre von der Ordination.

## A. Die Bedeutung des geistlichen Amts.

Die centrale Position Luthers, von der aus seine gesamte Theologie allein zu beurteilen und recht zu verstehen ist, die Rechtfertigung des Sünders durch den Glauben allein, ist der rote Faden, der bereits durch alle Äußerungen und Schriften Luthers vor dem Ablaßstreit sich hindurchzieht. Dabei ist er sich wohl bewußt, daß er mit der Erkenntnis der Rechtfertigung durch den Glauben allein fast einsam steht. Von dieser Grundlehre heiliger Schrift sagt er in seinen Psalmenvorlesungen bereits im Jahre 1513: Et haec est disputatio profundissimi theologi (Pauli) nostris hodie theologis an speculative nescio, practice scio quod ignotissima. Sic enim ipse (Paulus) optat, inveniri in Christo non habens justitiam suam, sic ipse dicit se primum omnium peccatorum, quae est magna et felix superbia, nam tanto magis abundat gratia et justitia Dei in nobis, quantomagis abundat delictum.*) Aber so fest und klar dieser eine Hauptartikel in seinem Herzen als selige Erfahrung lebt, so gewiß derselbe nach allen Seiten hin notwendig seine Konsequenzen entfalten muß, sobald Luther, der in dieser Erkenntnis und Erfahrung unerschütterlich fest gegründet ist, sich mit der bestehenden römischen Kirche und ihren Lehren auseinanderzusetzen gezwungen wird, so geht doch diese Entwickelung nur allmälig vor sich und beginnt mit bewußter Klarheit erst von Beginn des Ablaßstreites an offenbar zu werden. Insbesondere

---

*) ed Seidemann I, S. 24.

betrifft dies die mit der Rechtfertigungslehre auf das innigste zusammenhängende Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Wohl finden sich selbst schon in den Psalmenvorlesungen von 1513—1516 einzelne Stellen, die diese Thatsache leise bezeugen. Omnes fideles per Christum sacerdotes sunt, sacerdotes et reges (Apoc. 5, 10) schreibt er zum Psalm 108 (109), 8 (a. a. O. II, 230). Ebenso bekennt er (a. a. O. II, 171): fideles sunt episcopi Christi, qui cum eo sedent, licet multi nunc extra eum et contra eum sedeant in sua tamen sede. Aber das sind nur einzelne wenn auch klare Äußerungen, die noch unvermittelt neben unzähligen anderen stehen, welche das Priestertum der Kleriker betonen. Das mächtige Bollwerk des römischen ordo anzutasten, hindert Luther sein pietätvoller Sinn. Erst allmälig mit dem Jahre 1519 beginnen die Konsequenzen nach dieser Seite ihm klar zu werden. In der Resolutio super propositione XIII de potestate Papae (Opp. var. arg. 3, S. 293 ff.) die er noch vor der Leipziger Disputation verfaßte, stellt er die Behauptung auf. Claves non esse ullius hominis singularis sed ecclesiae et communitatis, ut firmum sit sacerdotem non suo jure sed ministerio (quia ecclesiae minister est) ecclesiae clavibus uti, nec tanquam suis aut sibi sed ecclesiae traditis (l. c. S. 309).

Die Leipziger Disputation selbst aber übte eine wahrhaft befreiende Wirkung auf Luther aus. Es war wie ein Frühlingshauch, der die letzte Eisesrinde zerbrach und die verborgenen Keime in ihm zu freudiger Entwickelung brachte. Weder von Papst noch Konzilbeschlüssen gebunden, zieht er klar die Konsequenzen aus der Schriftlehre. Besonders bewegt ihn gerade in der zweiten Hälfte des Jahres die Frage von der Bedeutung des geistlichen Amts und sein Verhältnis zum allgemeinen Priestertum der Christen. Mit Melanchton hat er diesen Punkt eingehend verhandelt. Am 18. Dezember 1519 schreibt er an Spalatin (de W. I S. 378): Officia sacerdotis, quae ex me quaeris, ignoro cum, quanto magis cogito, non inveniam quod scribam nisi ceremonialia: deinde valde me urget Petrus Apostolus 1. Pet. II. dicens; nos omnes esse sacerdotes: idem Johannes in Apocalypsi (5, 10): ut hoc genus sacerdotii, in

quo nos sumus, prorsus non differre videatur a laicis nisi ministerio, quo sacramenta et verbum ministrantur. Caetera omnia sunt aequalia, si ceremonias et humana statuta demas, et satis miramur, unde ordo nomen sacramenti invenerit. Mira haec tibi nonne? sed praesens plura una cum Philippo, quoniam has res et saepe et acute tractavimus.

Was in jenen Gesprächen mit Melanchthon der Gegenstand war, das sprach er zum ersten Male öffentlich aus in dem Sermon von dem neuen Testament, das ist von der heiligen Messe: „Alle die, so den Glauben haben, daß Christus fur sie ein Pfarrer sei im Himmel fur Gottes Augen, und auf ihn legen, durch ihn furtragen, ihre Gebet, Lob, Noth und sich selbs, nit dran zweifeln, er tha dasselb, und opfer sich selb fur sie, nehmen drauf leiblich oder geistliche das Sacrament und Testament, als ein Zeichen alles desselben, und zweifeln nit, es ist da alle Sund vorgeben, Gott gnädiger Vater worden, und ewiges Leben bereit. Siehe alle die, wo sie sein, das sein rechte Pfaffen und halten wahrhaftig recht Meß, erlangen auch damit, was sie wollen. Denn der Glaube muß alles thun. Er ist allein das recht priesterlich Ampt, und lässet auch niemand anders sein. Darumb sein alle Christen, Mann, Pfaffen, alle Weiber, Pfäffin, es sei jungk oder alt, Herr oder Knecht, Frau oder Magd, Gelehret oder Laie. Hie ist kein Unterscheid, es sei denn der Glaub ungleich“ (27 S. 163).

Mit der vollen überzeugenden Klarheit aber tritt diese Erkenntnis hervor in den drei großen reformatorischen Schriften des Jahres 1520.

Wenn er in der Schrift von der Freiheit eines Christenmenschen, in der überhaupt jedwede Polemik schweigt*), nur positiv die Herrlichkeit des König- und Priestertums eines gläubigen Christen schildert (Erl. 27 S. 185 ff.), stellt er in den beiden andern Schriften bereits und, soweit ich sehe, zum ersten Male mit voller Bestimmtheit, das allgemeine Priestertum der Gläubigen sowohl negativ in seiner den römischen ordo vernichtenden Bedeutung hin, als auch positiv

*) Unter den verschiedenen nicht glücklichen Rubrizierungen der lutherschen Schriften, in der sonst so trefflichen Erlanger Ausgabe erscheint als die unglücklichste die Einreihung dieses Büchleins von der Freiheit eines Christenmenschen unter die „polemischen Schriften.“

erweist er das allgemeine Priestertum als den Quellpunkt, aus dem ein evangelischer Begriff des Predigtamts gewonnen wird.

In der Schrift: „An den Adel deutscher Nation von des christlichen Standes“ Besserung stürzt er als die erste der drei Mauern, das Pochen der Gegner auf den geistlichen Stand, zunächst mit der Berufung auf die Thatsache: „Alle Christen sein wahrhaftig geistlichs Stands, und ist unter ihn kein Unterscheid, denn des Ampts halben allein. . . . Das macht alles, daß wir eine Tauf, ein Evangelium, einen Glauben haben und sein gleiche Christen. Denn die Tauf, Evangelium und Glauben, die machen allein geistlich und Christenvolk. Daß aber der Papst oder Bischof salbet, Platten macht, ordiniert, weihet, anders dann Layen kleidet, mag einen Gleisner und Olgötzen machen, macht aber nimmermehr ein Christen oder geistlichen Menschen. Demnach, so werden wir allsampt durch die Tauf zu Priestern geweihet wie St. Peter (2, 9) sagt: ihr seid ein kuniglich Priestertum und ein priesterlich Kunigreich. Und Off. (5, 10): Du hast uns gemacht durch dein Blut zu Priestern und Kunigen.“ Nach dieser Abweisung des römischen geistlichen Standes gewinnt aber Luther nun gerade aus dem allgemeinen Priestertum die Notwendigkeit eines besonderen Predigt- und Bischofsamts in der Gemeinde. Gerade deshalb, weil das Priesteramt allen gemein ist, die getauft sind, aber die Verkündigung des göttlichen Worts ordentlich und regelmäßig geübt werden muß und daher nicht durch alle, sondern nur durch bestimmte Personen geübt werden kann, darf nicht der Einzelne ohne besonderen Beruf dies allen gehörige Amt für sich in Anspruch nehmen, es sei denn ein besonderer Notfall vorhanden. „Drumb ist des Bischofs Weihen nit anders, denn als wenn er an Statt und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Haufen nähme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befiehl, dieselben Gewalt für die andern auszurichten; gleich als wenn zehen Bruder, Kuniges Kinder, gleich Erben, einen erwähleten, das Erb für sie zu regieren; sie wären ja alle Kunige und gleicher Gewalt und doch einem zu regieren befohlen wird. . . . Was aus der Tauf krochen ist, das mag sich ruhmen, daß es schon Priester, Bischof und Papst geweihet sei: ob wohl nit einem jeglichen ziempt, solch Ampt zu uben. Denn

weil wir alle gleich Priester sein, muß sich niemand selb erfur thun, und sich unterwinden, ohn unser Bewilligen und Erwählen das zu thun, deß wir alle gleichen Gewalt haben. Denn was gemeine ist, mag niemand ohn der Gemeine Willen und Befehle an sich nehmen. . . . So folget aus diesem, daß Laye, Priester, Fursten, Bischof, und wie sie sagen, Geistlich und Weltlich, keinen andern Unterscheid im Grund, wahrlich, haben, denn des Ampts und Werks halben, oder nit des Stands halben“ (21, S. 281 ff.). In der Schrift de captivitate Babylonica schreibt er in der Besprechung des sacramentum ordinis, das er als eine Erfindung des Papstes bezeichnet: „Qui si cogerentur admittere, nos omnes esse aequaliter sacerdotes, quotquot baptisati sumus? sicut revera sumus, illisque solum ministerium nostro tamen consensu commissum, scirent simul, nullum eis esse super nos jus imperii, nisi quantum nos sponte nostra admitteremus. Sic enim 1. Petr. 2, dicitur: Vos estis genus electum, regale sacerdotium, et sacerdotale regnum. Quare omnes sumus sacerdotes, quotquot Christiani sumus, sacerdotes vero, quos vocamus, ministri sunt ex nobis electi, qui nostro nomine omnia faciant. Et sacerdotium aliud nihil est, quam ministerium. . . . (Opp. var. arg. V., S. 106). Und im folgenden: Esto itaque certus et sese agnoscat quicunque se Christianum esse cognoverit, omnes nos aequales esse sacerdotes, hoc est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem: verum non licere quemquam hac ipsa uti nisi consensu communitatis, aut vocatione majoris. Quod enim omnium est communiter, nullus singulariter potest sibi arrogare, donec vocetur (S. 109).

Mit besonderer Klarheit entwickelt Luther dieselben Grundgedanken und zwar, was besonders schwer ins Gewicht fällt, nicht blos theoretisch, sondern unmittelbar mit Beziehung und zur Begründung ihrer praktischen Durchführung in bezug auf die Berufung und Einsetzung der Diener am Wort für die Gemeinden in seiner Schrift: de instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum senatum Pragensem Bohemiae vom Jahre 1523 (Opp. var. arg. VI., S. 494 ff.), wozu noch die deutsche Schrift von demselben Jahre tritt, „daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und

Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift" (Erl. 22, S. 140ff.). Von dem allgemeinen Priestertum im Gegensatz zu dem der römischen Kirche schreibt er in der ersteren Schrift: Sacerdos enim in novo praesertim testamento non fit sed nascitur, non ordinatur sed creatur. Nascitur vero non carnis sed spiritus nativitate, nempe ex aqua et spiritu in lavacro regenerationis suntque prorsus omnes Christiani sacerdotes et omnes sacerdotes sunt Christiani (S. 507, vergl. noch 519, 524 f.). Aber gerade daraus begründet er auch hier die Notwendigkeit eines geordneten Dienstes: Verum haec omnia de jure communi Christianorum diximus nam cum omnium Christianorum haec sint omnia (uti probavimus) communia, nulli licet in medium prodire autoritate propria et sibi arripere soli quod omnium est. — Verum haec communio juris, cogit, ut unus aut quotquot placuerint communitati eligantur vel acceptentur, qui vice et nomine omnium, qui idem juris habent exsequatur officia ista publice, ne turpis sit confusio in populo Dei et Babylon quaedam fiat in ecclesia, sed omnia secundum ordinem fiant ut Apostolus docuit. Aliud enim est jus publice exsequi, aliud jure in necessitate uti, publice exsequi non licet, nisi consensu universitatis seu ecclesiae, in necessitate utatur quicunque voluerit (S. 523). In gleicher Weise betont Luther in der genannten zweiten Schrift: sowohl das allgemeine Priestertum der Christen: „Das kann niemand leugnen, daß ein jeglicher Christen Gottes Wort hat und von Gott gelehrt und gesalbet ist zum Priester" (S. 146), als auch die Notwendigkeit des besonderen Berufs zum kirchlichen Dienst: „Wenn er aber ist, da Christen an dem Orte sind, die mit ihm gleiche Macht und Recht haben, da soll er sich selb nicht erfur thun, sondern sich berufen und erfur ziehen lassen, daß er an Statt und Befehl der Andern predige und lehre" (S. 147).

So entsteht für Luther nicht etwa eine doppelte Priesterschaft, ein allgemeines Priestertum der Christen auf der einen Seite und daneben ein besonderer Stand einer kirchlichen Priesterschaft. Gegen diese „kirchische Priesterschaft", wie er sie nennt, die vor allem Emser als etwas anderes neben dem allgemeinen Priestertum stehend

behauptete, richtet sich Luther in seiner gegen Emser geschriebenen Schrift (27 S. 230 ff.) Die Schrift kennt nur eine Priesterschaft der Christen, „aber die kirchische Priesterschaft die wir itzt in aller Welt sondern von den Laien und heißen sie allein Priesterschaft, wird in der Schrift genennet ministerium, servitus dispensatio, Episcopatus, presbyterium und an keinem Ort sacerdotium noch spiritualis." (S. 233.) Diese kirchische Priesterschaft ist nicht ein besonderer Stand, sondern führt nur das Amt der gesamten christlichen Gemeinde in ihrem Auftrag. Darum heißt es auch stets ministerium, der Dienst oder das Amt. „Die Platte Casel, Messe, Predigct beweiset nit einen Priester, sondern einen Diener und Amptmann der gemeinen Priesterschaft." (S. 237.)

Die Anschauungen Luthers in diesem Punkte sind so einfach und in sich so klar und konsequent, daß es vergebliche Mühe bleiben wird, neben dem allgemeinen Priestertum auf der einen Seite und den göttlichen Gnadengaben von Wort und Sakrament auf der andern Seite, die der gesamten Gemeinschaft und in ihr jedem gegeben sind, noch eine unmittelbare göttliche Institution eines besonderen, gewissen Personen vertrauten Standes als gemeinlutherische und evangelische Anschauung zu erweisen. Stahl hat sich zwar bemüht, all diese Aussagen Luthers gegen Höfling als Mißverständnisse zu erweisen (Kirchenverfassung S. 394 ff.) und Kliefoth behauptet in seiner liturgischen Abhandlung über die Ordination (a. a. O. I., S. 342) daß diese Ansicht erst durch die Collegialisten in unserer Kirche zur Einwirkung auf die Gestaltung der Kirche gelangt sei. Wenn er aber sogleich zugibt: daß solche Vorstellungen allerdings die ersten Stadien auch der lutherischen Reformation durchziehen", so ist doch dies schon ein sehr bedeutendes Zugeständnis, aber in dieser Beschränkung auf die ersten Stadien nicht richtig. Durch die letztgenannten beiden Schriften sind wir bereits in das Jahr 1523 gerückt, wo schon die schweren Kämpfe Luthers gegen die Schwarmgeister, die das allgemeine Priestertum zur Zerstörung des ordnungsmäßigen Berufs des Predigtamts mißbrauchten, seit Jahr und Tag durchgefochten wurden. Nichts zeigt die Klarheit und Konsequenz der Positionen, die Luther in seinen reformatorischen Schriften von 1520 aufgestellt hatte, nach dieser Richtung so überzeugend, als die

Thatsache, daß er unbeirrt durch die falschen und gefährlichen Konsequenzen der Schwärmer seine Grundsätze auch in die Praxis überzuleiten erstrebt. Wenn aber Kliefoth gar behauptet, daß man dafür aus den späteren Schriften Luthers Stellen nur benutzen könne, wenn man sie aus dem Zusammenhang reiße, so ist das bei ruhiger unvoreingenommener Prüfung eine unverständliche Behauptung. Sowohl Stahl als Kliefoth (S. 341, 349, 351, 422) bemühen sich vergeblich, das kirchliche Predigtamt von seiner lebensvollen Beziehung zu dem allgemeinen Priestertum der Christen zu lösen; diese Position ist und bleibt genuin lutherisch, und überall gewinnt Luther von letzterem aus die Notwendigkeit eines besonderen Dienstes auch in den späteren Jahren. Man vergleiche seine Schrift „von der Winkelmesse und Pfaffenweihe“ vom Jahre 1533. (Erl. 31, S. 308 ff.) Man beachte dort nur die Entwickelung von S. 346 an, aus welcher ich nur folgendes Wort hervorhebe: „Dagegen sollt du deine Taufe wiederumb hoch heben und preisen, so viel du vermagst, den schändlichen Greuel wiederumb auch zu schwächen und zu nichtigen. Denn es gilt in der Christenheit nicht Pfaffen machens noch weihens, der Chresem (sage ich,) und Bischoff werden uns nicht zu Pfaffen machen, wir wollens auch nicht von ihnen werden noch haben. Ich sage abermal, wo wir nicht vorhin ohn Bischoff und Chresem rechte Pfaffen sind, so wird uns der Bischoff und sein Chresem nimmermehr zu Pfaffen machen. Larven und Fastnachtspfaffen mag er wohl aus uns machen, gleichwie er selbs ein Fastnachtsbischoff und Larve ist, und wie die Knaben in einem Spiel Könige, Jungfrauen und andere Person oder Larven machen. Wir wollen ungemachte, sondern geborne Pfaffen sein und heißen, und unser Pfaffentum erblich durch unser Geburt von Vater und Mutter her haben; denn unser Vater ist der rechte Pfaffe und Hoherpriester, wie geschrieben am 110. Psalm: Gott hat geschworen, das wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester in Ewigkeit, nach der Weise Melchisedech. Das hat er auch beweiset, und sich selbs am Kreuz für uns geopfert rc. Derselb Priester oder Bischoff hat nu eine Braut, eine Priesterin oder Bischoffin, wie geschrieben stehet Johannes am dritten: Wer die Braut hat, das ist der Bräutgam. Von diesem Bräutgam und Braut sind wir geboren durch die heilige Taufe, und also erblich zu

rechten Pfaffen in der Christenheit worden, durch sein Blut geheiliget, und durch seinen heiligen Geist geweihet, wie uns Sanct Petrus nennet in der ersten Petri am andern Capitel: Ihr seid das königliche Priestertum zu opfern geistliche Opfer; und Sanct Paulus zun Römern am zwölften Ca. rühmet uns auch Priester; denn er heißt uns opfern unsere Leibe zum heiligen, lebendigen, angenehmen Opfer. Nu ist Gotte opfern allein der Priester Ampt, wie der Papst selbs muß bekennen und alle Welt. Dazu sind wir nicht allein seine Kinder, sondern auch seine Brüder, wie er spricht am 22. Psalm: Ich will deinen Namen verkündigen meinen Brüdern; und im Evangelio Matthäi: Wer meins Vaters Willen thut, der ist mein Mutter, Schwester, Bruder, daß wir nicht allein nach Kindsrecht, sondern auch nach Bruderrecht Pfaffen und Priester sind. — Diese unser angeborne und erbliche Priesterschaft wollen wir ungenommen, ungehindert und unverdunkelt, sondern erfürgezogen, ausgerufen und gerühmet haben, mit allen Ehren, daß sie leuchten und scheinen soll wie die liebe Sonne, und dem Teufel sampt seinen Larven und Greuelen in die Augen stoßen, daß seine Winkelweihe und Chresem dagegen schein und stinke ärger denn Teufelsdreck stinkt. Daher auch der Heilige Geist im Neuen Testament mit Fleiß verhütet hat, daß der Name Sacerdos, Priester oder Pfaffe auch keinen Apostel noch einigen andern Ampten ist gegeben, sondern ist allein der Getauften oder Christen Namen, als ein angeborner, erblicher Name aus der Taufe: denn unser keiner wird in der Taufe ein Apostel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geborn, sondern e i t e l P r i e s t e r u n d P f a f f e n w e r d e n w i r a l l e g e b o r e n; d a r n a c h n i m p t m a n a u s s o l c h e n g e b o r n e n P f a f f e n, u n d b e r ü f t o d e r e r w ä h l e t s i e z u s o l c h e n A e m p t e r n, d i e v o n u n s e r a l l e r w e g e n s o l c h A m p t a u s r i c h t e n s o l l e n."

Im Jahre 1539 entwickelt Luther in der Auslegung des 110ten Psalms (Erl. 40, S. 141 ff.) in einer Ausführlichkeit, die ein Reißen einzelner Stellen aus dem Zusammenhange gar nicht zuläßt, im Anschluß an den vierten Vers des Psalms zuerst das Priestertum Christi im Unterschiede von dem levitischen Priestertum. Nach einer Entwickelung über die Bedeutung des Priesteramts, zu dem die drei Stücke: Gottes Wort lehren oder predigen, opfern und beten gehören,

und nach dem Nachweis, daß diese Stücke durch Christum, der ein ewiger Hoherpriester für uns ist und bleibt, ihre Erfüllung gefunden haben, kommt Luther S. 167 darauf zu sprechen „wie auch wir Christen Priester sind.“ Nach dieser Darlegung des allgemeinen Priestertums der Getauften im Gegensatz zu der römischen Priesterschaft, gelangt Luther nun auch zu dem evangelischen Predigtamt und seiner Bedeutung (S. 170 ff.): „Es ist aber ein ander Ding, wenn man sagt von denen, so ein Ampt in der Christenheit haben, als Kirchendiener, Prediger, Pfarrherr oder Seelsorger. Diese sind nicht Priester, (wie die Schrift pflegt Priester zu nennen,) umb des Berufs oder Ampts willen, so sie haben, sondern sind es schon zuvor, vor ihrem Ampt, von ihrer Taufe; und heißen in der Schrift Diener, Bischoffe, das ist, Aufseher, oder wie sie die Apostel nennen, Presbyter, seniores, das ist, Aeltesten. . . . . Diese werden also allein des Ampts halben in der Kirchen ausgewählet und ausgesondert von dem gemeinen Haufen der Christen, nichts anders, denn wie man im weltlichen Regiment etliche Amptleute wählet und setzet aus einer ganzen Bürgerschaft oder Gemeine. Daselbs wird einer nicht Bürger daher, daß er zum Burgermeister oder Richter gewählet wird: sondern weil er zuvor das Bürgerrecht hat, und ein Mitglied der ganzen Bürgerschaft ist, so wird er darnach zum Ampt gewählet, bringet also sein Burgerrecht mit sich in das Bürgermeisterampt. Also auch, ein Weib oder Frau im Hause wird nicht daher ein Weib, daß sie den Mann nimpt. Denn wo sie nicht zuvor ein Weibsbild wäre, würde sie nimmer eine Hausfrau durch das eheliche Zusammengeben; sondern sie bringet ihr weiblich Wesen in den Ehestand, darnach kriegt sie die Schlüssel zum Hause. Deßgleichen ist auch in allerlei andern Aemptern und Ständen, als, Vater-, Mutter-, Schulmeister-, Obrigkeit-Stand und Ampt. Da gibt das Ampt nicht das Wesen und Recht, so ein Iglicher hat, sondern dasselbe muß zuvor da sein aus der Geburt, und ihn dazu tüchtig machen, daß er konne das Ampt führen. Denn Gott hat es also gemacht und geschaffen, daß wir zuvor mussen Menschen geborn sein, Mannsbilde oder Weibsbilde: darnach aber gibt er einem Iglichen sein Ampt und Stand, wie er will und weiß dieselben mancherlei auszutheilen. Also gehets nu in der Christenheit auch zu. Da muß zuvor

ein Iglicher ein Christen und ein geborner Priester sein, ehe er ein Prediger oder Bischoff wird, und kann ihn weder Papst noch kein Mensch zum Priester machen. Wenn er aber ein Priester durch die Taufe geborn ist, so kömpt darnach das Ampt, und machet einen Unterscheid zwischen ihm und andern Christen. Denn da mussen aus dem ganzen Haufen der Christen etliche genommen werden, so da sollen Andern fürstehen, welchen denn Gott sonderliche Gaben und Geschicklichkeit dazu gibt, daß sie zum Ampt tügen. — Denn ob wir wohl alle Priester sind, so konnen und sollen wir doch darumb nicht alle predigen oder lehren, und regieren; doch muß man aus dem ganzen Haufen Etliche aussondern und wählen, denen solch Ampt befohlen werde. Und wer solchs führet, der ist nu nicht des Ampts halben ein Priester, (wie die andern Alle sind,) sondern ein Diener der andern Alle. Und wenn er nicht mehr predigen und dienen kann oder will, so tritt er wieder in den gemeinen Haufen, befiehlet das Ampt einem Andern, und ist nichts Anders, denn ein iglicher gemeiner Christen. — Siehe, also muß man das Predigamt oder Dienstampt scheiden von dem gemeinen Priesterstand aller getaufter Christen. Denn solch Ampt ist nicht mehr denn ein offentlicher Dienst, so etwan einem befohlen wird von der ganzen Gemeine, welche alle zugleich Priester sind. . . . . . . Siehe, also hat und ubet ein iglicher Christen solche Priesterwerk. Aber uber das ist nu das gemeine Ampt, so die Lehre offentlich führet und treibt, dazu gehören Pfarrherr und Prediger. Denn in der Gemeine konnen sie nicht alle des Ampts gewarten; so schicket sichs auch nicht, in einem iglichen Hause zu täufen, und das Sakrament zu reichen. Darumb muß man Etliche dazu auswählen und ordenen, so zu predigen geschickt, und dazu in der Schrift sich uben, die das Lehre-Ampt führen, und dieselbe vertheidigen konnen; item so die Sacrament von wegen der Gemeine handlen, damit man wisse, wer da getauft worden sei, und Alles ordenlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet

werden, wo ein iglicher Nachbar dem andern predigte, oder unter nander ohn Ordenung Alles thaten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbs, sondern ein gemein offentlich Ampt fur die, so da alle Priester, das ist, Christen sind."*)

Hat mit dieser Lehre Luther etwa die Institution des Predigtamts zu einer rein menschlichen degradiert, und seine von Gott geordnete Einsetzung geleugnet? Stahl hat besonders von Äußerungen Luthers aus, welche das ministerium ecclesiasticum als von Christo eingesetzt betonen gegen die Argumentation Höflings darzulegen gesucht, daß man solchen Aussprüchen gemäß nur irrigerweise Luther eine derartige Auffassung des Predigtamts, wie sie oben entwickelt ist, zuschreiben dürfe. Er verkennt aber dabei vollständig die Anschauungsweise Luthers, der in allem, was ordnungsgemäß nach Gottes Willen in der Gemeinde und durch die Gemeinde geschieht, eine göttliche Institution sieht und darum auch in der ordnungsmäßigen Berufung, welche nach den oben entwickelten Grundsätzen sich vollzieht eine Einsetzung in das Amt von seiten Gottes erkennt. Stahl führt als besonderes Argument (a. a. O. S. 399) das Wort aus der Schrift von den Konziliis und Kirchen (Erl. 25, S. 364) an: „Zum fünften kennt man die Kirche äußerlich dabei, daß sie Kirchendiener weiht oder beruft, oder Ämter hat, die sie bestellen soll. Denn man muß Bischöfe, Pfarrherrn und Prediger haben, die öffentlich und sonderlich die obengenannten vier Stücke und Heiligthümer (Wort Gottes, Sakramente, Absolution) geben, reichen und üben, von wegen und im Namen der Kirche, vielmehr aber aus Einsetzung Christi." Es muß schon verwunderlich erscheinen, daß Luther im Anfang des Jahres 1539 sollte Grundsätze aufgestellt haben, die schnurstracks nicht blos seinen Aussagen aus dem Anfang der zwanziger Jahre, sondern den oben angeführten Entwickelungen aus demselben Jahre 1539 widersprechen sollten. Aber wir brauchen nur an die von Stahl citierten Worte sogleich die folgenden Worte anzufügen, um das Irrige der Argumentation zu erkennen. Da begründet Luther diese citierte Aussage von der Einsetzung des Predigtamts seitens

*) In gleicher Weise äußert er sich auch noch etwas über ein Jahr vor seinem Tode in der 1544 bei der Einweihung der Schloßkirche in Torgau gehaltenen Predigt (Erl. 17, S. 242. 250).

Christi, wie Eph. 4, 11 sie bezeuge, mit folgenden Worten: „Denn der Haufe ganz kann solchs nicht thun, sondern müssens einem befehlen oder lassen befohlen sein. Was wollt sonst werden, wenn ein Jeglicher reden oder reichen wollt und keiner dem andern weichen. Es muß einem allein befohlen werden und allein lassen predigen, täufen, absolviren und Sakrament reichen; die andern alle deß zufrieden sein und drein willigen.“ Darum lehrt Luther, daß das Predigtamt, oder auch wie er sich zuweilen ausdrückt, der „Stand“ welcher den Dienst des Wortes und der Sakramente hat, von Gott eingesetzt und gestiftet sei, gerade auf grund seiner oben entwickelten Ansicht von dem Verhältnis des allgemeinen Priestertums und des besonderen Amts. Die rechtmäßig von der Kirche Berufenen haben „durch Menschen an Gottes Statt gewissen Beruf und Befehl“ und diese sind „Lehrer, so Gott selbs berufen, geordnet und geweihet hat“ (Erl. 31, S. 219). Vor allem aber ist noch zu beachten, daß Luther das geistliche Amt in unmittelbare Verbindung mit den von Christus gestifteten Gnadengütern mit der vollbrachten Erlösung und den das Heil der Erlösung austeilenden Mitteln, Wort und Sakrament setzt. Sind diese letzteren von Christus unmittelbar eingesetzt und gestiftet und sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung derselben, damit nicht Gottes Werk in wüstem Wesen untergehe, bestimmte einzelne Verwalter von Wort und Sakrament und daher die Bestellung eines besonderen Amts schlechterdings nötig, so folgt ihm daraus unmittelbar mit der vollbrachten Erlösung auch die Einsetzung des Predigtamts durch Christus. Nicht ist für ihn ein besonderes Amt der Institution seitens Christo für das Predigtamt nötig, es ist vielmehr mit dem vollbrachten Heil für die geordnete Gemeinde dadurch von selbst gegeben. Darum betont er, daß „Gott den geistlichen Stand selbst hat eingesetzt und gestiftet mit seinem eignen Blut und Tode“ (Erl. 20, S. 10). Einen Widerspruch mit seinen oben entwickelten Anschauungen wird man darin unmöglich finden können.

## B. Die Berufung zum Amte.

Die Frage ist nun, wie für Luther die oben entwickelten allgemeinen Grundsätze konkret im kirchlichen Leben sich gestalten? Luther scheidet eine doppelte Art der vocatio zum geistlichen Amt, eine unmittelbare, da Gott seine Diener und Zeugen ohne Vermittlung menschlicher Organe in der Kirche beruft, und eine mittelbare, vollzogen „durch Menschen und gleichwohl auch von Gott" (Erl. 15, S. 5), „durch Menschen und doch auch von Gott bestätiget" (Erl. 35, 59). Uns interessiert an dieser Stelle nur die zweite mittelbare Berufung und zwar in ihrer konkreten Gestaltung innerhalb des kirchlichen Lebens.*)

Die Berufung steht der christlichen Gemeinde, die das allgemeine Priesteramt hat, zu, und sie beruft die Diener am Wort aus ihrer Mitte. „Nam hic luce clarius ac fide certius habemus, schreibt Luther an die Prager, unde petendi sint sacerdotes seu ministri verbi, scilicet ex grege Christi, ac nusquam alibi." Nachdem er im folgenden darauf hingewiesen hat, daß in Zeiten der Not jedweder das Recht, ja das Gebot der eignen Verwaltung des göttlichen Worts hat, fährt er fort: Quomodo non multo magis jus ac praeceptum habebit tota universitas, id officii communibus suffragiis alicui uni vel pluribus vice sua committere et illi deinceps accedentibus eisdem suffragiis?" Aus dieser Darstellung geht klar hervor, daß es eine unrichtige Auffassung Kliefoths (a. a. O. S. 365) ist, daß Luther nur in der äußersten Not eine solche Wahl durch die Gemeinde zugelassen habe. Als von Notbehelf spricht Luther in der soeben citierten Schrift an die Prager durchaus nicht, sondern von dem Befehl und Recht, was der Gemeinde zusteht. Er sieht es als die echt evangelische Weise an und schreibt zum Schluß den Pragern: „Quod si omnino infirmiores estis, quam ut hunc liberum et apostolicum ritum instituendi sacerdotii audeatis tentare, age feremus infirmitatem vestram et permittamus, ut jam ordinatos ab Episcopis papisticis accipiatis, scilicet

*) Ueber den Unterschied der unmittelbaren und mittelbaren Berufung s. Erl. 14, 239 ff. 15, 5 ff. 35, 57 ff. Köstlin, Luthers Theologie II, S. 131 ff.

Gallum illum vestrum et sui similes, et utamini illis vice Episcoporum papalium, ut illi vocent et eligant atque confirment, quos viderent idoneos et vobis tolerabiles esse, juxta praescripta et doctrinam Pauli. (S. 531 f.)

Aber eben so falsch und einseitig ist die andere, der Kliefoth'schen Behauptung entgegengesetzte, oft gehörte Auffassung, die aus der genannten Schrift, wie aus der andern oben S. 34 citierten Schrift Luthers sofort den Schluß zieht, Luther habe jeder Einzelgemeinde als solcher sogleich das alleinige Recht zugesprochen, den Geistlichen frei zu wählen, und daher müßte als genuin lutherische Ordnung stets die Kopfzahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder die Wahl der Geistlichen vollziehen. Dies würde zunächst schon in bezug auf die Prager, an welche Luther den Brief richtet, gar nicht passen. Er wendet sich in dem Schreiben nicht an die Gesamtheit der Gemeinde, sondern an den Prager Senat, und fordert ausdrücklich diesen auf, die Wahl zu vollziehen und die Gewählten sodann „confirmetis et commendetis populo et ecclesiae seu universitati.„ In der Weise moderner Auffassung, die bestimmten Organe bestimmte Rechte nach bestimmten Prinzipien zuweist, verfährt Luther keineswegs. Nach dieser Richtung stellt er zunächst keinerlei Gesetz auf. Die bestehenden Verhältnisse bestimmen von selbst aus sich heraus die äußere Ordnung. Man bedenke nur stets, daß bis in die dreißiger Jahre von einer nach bestimmten Ordnungen zu gestaltenden evangelischen Kirche gar nicht die Rede sein konnte. Die Möglichkeit, mit den römischen Bischöfen, sobald sie nur das Evangelium zuließen, in ein rechtliches Verhältnis zu treten, war nicht ausgeschlossen. Überall, wo evangelisches Leben in einzelnen Orten erwachte, mußte es sich naturgemäß selbst die konkrete Gestaltung geben und ohne daß irgendwie die Gesamtheit der Gemeinde in ihren Rechten sich beeinträchtigt sah, war es in der Natur der Dinge begründet, daß die Obrigkeit, wenn anders sie von evangelischem Sinne erfüllt war, auch die Diener des Wortes erwählte, oder daß andere Personen je nach der hervorragenden Stellung, die sie einnahmen, diese Pflicht auf sich nahmen. Die Thatsache, daß der Gemeinde (universitati) das Recht der Wahl zustehe, stand nicht im Widerspruch mit dem Vollzug dieser Wahl seitens irgend welcher hervorragender

Glieder oder Organe der Gemeinde oder solcher, die die Patronatsrechte besaßen (vergl. Erl. 31, S. 337). Durch diese praecipua membra wählte eben die Gemeinde selbst. Daß der weltliche Magistrat Prediger wählt, hebt nicht die Thatsache auf, daß die Kirche dieselben wählt. In einem Gutachten, das Luther in Gemeinschaft mit Melanchthon, Bugenhagen, Jonas und Myconius über die rechtmäßige Berufung der Erfurter Prediger abgibt, heißt es in bezug darauf, daß der Magistrat die Prediger angestellt hat: Vocatio et electio ministrorum praedicationis purae non est proprie et principaliter magistratus, sed Ecclesiae. Si Magistratus est fidelis commembrum Ecclesiae vocatur, non quia est Magistratus, sed quia est commembrum Ecclesiae. Und darum kann im folgenden die rechtmäßige Berufung der Prediger darauf begründet werden: Sunt non modo a plebe et Ecclesia, sed a summo Magistratu qui illic vocantur die fünf Räthe non modo accersiti vocati rogati, sed juxta verbum Christi Matth. 9 extrusi (de Wette-Seidem. VI S. 179 f).*)

## C. Die Bedeutung der Ordination bei Luther bis zum Jahre 1535.

Jetzt erst, von der Bedeutung aus, welche die Berufung zum Predigtamt bei Luther hat, verstehen wir auch Luthers Lehre von der Ordination.

Seine Gegnerschaft gegen die römische Ordination richtete sich vor allem gegen die sogenannte absolute Ordination, welche Praxis der römischen Kirche geworden war. Sie war ihm das

*) Ich kann hierbei Köstlin (Luthers Theologie 2, S. 561) nicht beistimmen, der aus dem non solum a plebe etc. auf eine thatsächliche Beteiligung der Gemeinde schließen will. Es müßte doch sonst wohl nicht nur ein einfaches sed, sondern sed etiam oder ähnliches folgen. Ich glaube vielmehr, daß Luther sagen will in der Wahl durch die fünf Räte, die recht eigentlich die Gesamtgemeinde im höchsten Grade repräsentieren, komme die rechtmäßige Wahl noch viel mehr zum Ausdruck, als wenn blos die einzelnen Gieder der Gemeinde (plebs) gewählt hätten. Die Wahl ist recht eigentlich eine Wahl der ecclesia, gerade weil die fünf Räte und nicht der plebs sie gewählt habe.

hauptsächlichste Ärgernis. War es in der alten Kirche Grundsatz gewesen, daß die Aufnahme in die verschiedenen Grade der ordines nur erfolgte mit der Übertragung der betreffenden Berufsstellung, so wurde dieses Verhältnis schon frühzeitig alteriert. Schon das Konzil zu Chalcedon (451) bestimmte, daß alle ohne eine bestimmte Amtswirksamkeit (ἀπολελυμένως, absolute) erteilten Ordinationen unwirksam und ungültig seien. (Eos qui absolute ordinantur vacuam habere manus impositionem.) Dennoch verfestigte sich der alte Zustand der absoluten Ordinationen ohne bestimmtes Amt. Trotz erneuter Verbote im Mittelalter blieb seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Trennung der Ordination von der Übertragung eines bestimmten Berufskreises die Regel. Verlangt wurde allerdings der titulus. Der war ursprünglich die Kirche und das von ihr übertragene bestimmte Amt, wurde aber später unter dem Einflusse des Benefizialwesens zu dem bloßen mit dem Amt verknüpften Benefizium. Und auch das war kein unbedingtes Erfordernis, da der Bischof die Ordination erteilen konnte, wenn er den Unterhalt des geweihten Geistlichen übernahm oder wenn der betreffende Geistliche selbst Vermögen besaß. So wurde aus dem titulus, der ursprünglich das Amt bezeichnet hatte, das standesmäßige Auskommen des Geistlichen, gleichviel, woher es kam (vergl. Richter-Dove, Kirchenrecht, 6. Aufl. S., 274, 283 f). Diese Unsitte, wodurch Scharen von Geistlichen ohne bestimmten Beruf und ohne wirkliches Amt geweiht wurden und diesen höheren geistlichen Stand vermehrten, bekämpfte Luther in seiner Gegnerschaft gegen die Ordination.

„Was bist du für ein Pfaffe gewest, schreibt er in bezug auf solche absolute Weihe ohne Amt (Erl. 31, S. 312 f), der du dir allein und nicht der Kirchen Diener geweihet bist?“ In dieser absoluten Weihe ist für Luther „die endlich Meinung und Frucht oder Brauch nicht da, die Christus haben will; denn es ist eingesetzt, die christliche Gemeine damit zu speisen und stärken und Christum zu predigen und preisen“ (S. 314). Er weist hin auf die Thatsache, daß mit der Ordination der römischen Kirche durchaus noch nicht dem gesalbten Priester das Predigtamt übergeben ist. „Ja es bleibt ihm eben so hart nach der Weihe verboten, als davor, daß er sich öffentlichs Predigens in den Kirchen und Pfarramts nicht darf unterwinden, ohn sonder-

liche Ordenunge und Berufunge. Und ist also die Weihe oder Chresem gar weit gescheiden vom Ordinirn oder Beruf zu dem gemeinen christlichen Ampt des Predigens und Pfarrampts, wiewohl sie das gehalten haben, daß sie keinen ungeweiheten zum Pfarrherr oder Prediger berufen, sondern allein aus dem geweiheten Haufen etliche haben genommen. Nu solch ihr Thun und Brauch, daß sie ohne Pfarre Pfaffen weihen und doch ohn die Weihe keinen Pfarrherrn ordinirn, macht uns keinen Artikel des Glaubens, daß drumb also sein müsse. Wir haben itzt daran gnug, daß ihre Weihe keinen Pfarrherr noch christlich Ampt unter die Gemeine der Christen ordinirt, sondern allein einen Winkelpfaffen. Was ist mir nu das für eine Weihe oder Priesterthum, da die gemeinen Christen weder Taufe, Sakrament, Trost, Absolutio, Predigt oder einigerlei Seelsorge noch Ampt von haben? Wem werden sie geweihet und geordinirt? Der Kirchen? Ja wohl, sie werden ihnen selber und allein ihrem Bauche geweihet, auf daß sie der Greuel sein mügen in der heiligen Stätte. Die Kirche erfährets nimmermehr, ob sie geweihet, oder wie sie geweihet werden" (S. 338 f.). Er nahm daran Anstoß, daß ad ministerium verbi alia nova requiritur apud eos vocatio, nempe vel parochi vel magistratus, tanquam incomparabiliter minor, quam illa sacri ordinis et characteris collatio. Für Luther war eben im Gegensatz zu der Würde des geweiheten Priesterstandes, der ihm nichts galt, das Amt des Worts alles. Ministerium verbi facit sacerdotem et episcopum. . . . Sacerdotium proprie est non nisi ministerium verbi, verbi inquam non legis sed evangelii (Opp. v. arg. V., S. 109). Was die römische Ordination schaffen wollte, einen Priesterstand, woraus dann erst der Einzelne für ein besonderes Amt berufen ward, das war ihm schon in der Taufe gegeben. Der römischen Ordination entspricht evangelischerseits die Taufe, in der alle zu Priestern geweiht sind. Der Unterschied des Pfarrers und des Laien ist also der des zu der Salbung in der Taufe noch hinzukommenden besonderen Berufs zum Dienst am Wort. Wo er einmal von dem evangelischen Gottesdienst spricht, sagt Luther: „Da tritt für den Altar unser Pfarrherr, Bischoff oder Diener im Pfarrampt,

recht und redlich und offentlich berufen, zuvor aber in der Taufe geweihet, gesalbet und geborn zum Priester Christi, ungeacht des Winkelchresems" (31, S. 370). So wurde ganz von selbst ihm der rechtmäßige ritus der Berufung zum Pfarramt selbst der rechte ordo, und im Gegensatz zu dem character indelebilis der römischen Kirche hört für ihn mit dem Abtreten von dem Amt auch der Unterschied von den übrigen Christen auf: Quantum ergo e Scripturis docemur, cum ministerium sit id, quod nos sacerdotium vocamus, prorsus non video, qua ratione rursus nequeat laicus fieri semel sacerdos factus, cum a laico nihil differat ministerio (Op. var. arg. V, S. 110 u. öfter).

Schon in der Schrift de captivitate Babylonica erläutert er den rechten evangelischen Begriff der Ordination im Gegensatz zu der römischen Ordination. Er spricht dort zunächst von der römischen Ordination und verwirft sie als Sakrament. Er fügt aber in bezug auf den ritus der Weihe selbst, der in dieser Ordination vollzogen wird, hinzu: Non quod damnandum censeam eum ritum per tanta secula celebratum sed quod in rebus sacris nolim humana commenta fingi. . . . Permitto, ordinem esse quendam ritum ecclesiasticum, quales multi alii quoque per ecclesiasticos Patres sunt introducti, ut consecratio vasorum, domorum, vestium, aquae, salis, candelarum, herbarum, vini et similium, in quibus omnibus nemo ponit sacramentum esse, nec ulla in eis est promissio, ita ungere manus viri, radi verticem, et id genus alia fieri, non est sacramentum dari, cum nihil eis promittatur, sed tantum ad officia quaedam, seu vasa et instrumenta, parentur (Opp. var. arg. V, S. 101, 103).

Man beachte wohl, daß er hier nur von der ordinatio der römischen Kirche redet, der er als kirchlichen ritus ein gewisses Recht der Weihe belassen will (permitto). Dagegen stellt er nun im folgenden den evangelischen Begriff auf. Der evangelische ordo ist ihm auch ein ritus, aber von viel weiterer Bedeutung als der einer bloßen Weihe gleich andern kirchlichen Weihen. Nach den Stellen derselben Schrift, die wir oben S. 34 zur Erörterung des allgemeinen Priestertums und der notwendigen

daraus entsprießenden Institution eines Predigtamts anführten, fährt Luther fort: sacramentum ordinis aliud esse non potest, quam ritus quidam eligendi concionatores in ecclesia (S. 106) und: Esto igitur certus, et sese agnoscat quicunque se Christianum esse cognoverit, omnes nos aequaliter esse sacerdotes, hoc est, eandem in verbo et sacramento quocunque habere potestatem: verum non licere quemquam hac ipsa uti, nisi consensu communitatis aut vocatione majoris. Quod enim omnium est communiter, nullus singulariter potest sibi arrogare, donec vocetur. Ac per hoc ordinis sacramentum, si quidquam est, esse nihil aliud quam ritum quendam vocandi alicujus in ministerium ecclesiasticum (S. 109). Damit ist schon deutlich ausgesprochen, daß für Luther die Ordination nicht etwa ein einzelner kirchlicher Weiheakt ist, sondern die gesamte ordnungsmäßig sich vollziehende Berufung zum Predigtamt selbst umfaßt. Das führt Luther in gleicher Weise in seiner Schrift von der „Winkelmesse und Pfaffenweihe" vom Jahre 1533 aus: „Es soll und kann im Grunde die Weihe nichts anderes sein (soll es recht zugehen), denn ein Beruf oder Befehl des Pfarrampts oder Predigampts" (S. 348). Jonas drückt in seiner lateinischen Übersetzung dieser Schrift den Satz also aus: Nam vera unctio seu ordinatio, sacerdotum, si modo debet esse pia non debet esse alia, quam vocatio et ordinatio ad praedicandum verbum (Opp. Luth. lat. ed. Witteb., S. 239b.). „Summa gleichwie der päpstliche wuthiger Greuel verstöret hat die Taufe, Sakrament, Predigt des Evangeliums: also hat er auch Ministerium und die Vocatio, Beruf und die rechte Weihe zum Predigampt oder Pfarrampt verstöret durch seinen schändlichen Winkelchresem. (Jonas Übersetzung a. a. O., S. 242a: vastavit ministerium et vocationem veram, unctionem et ordinationem ad verum sacerdotium et officium pastorale.) Aber hie ist Christus mit seiner Macht und Wunder gewest und hat dennoch wider den leidigen Greuel das Ampt und den Beruf zum Predigtampt in seiner heiligen Stätte erhalten; denn die Pfarren oder Predigamt sind allezeit außer und uber den Chresem durch

Fürsten, Herren, Städte, auch von Bischoffen selbs, Äbten, Äbtissinnen und anderen Ständen verliehen und durch solch Verleihen ist der Beruf und die rechte Weihe zum Ministerio oder Ampt blieben; daneben hat man solche berufene Pfarrherr, so solche Lehren und Ampt empfangen, auch präsentirt, das ist, zu den Winkelbischoffen geweiset, und sie lassen investirn oder einweisen; wiewohl solchs nicht der Beruf noch Lehen, sondern Bestätigung solchs Berufs, und nicht vonnöthen gewest ist. Denn der berufen Pfarrherr wohl ohn solch Bestätigung hätte können sein Pfarrampt ausrichten" (S. 356 f.). „Wir wollen sehen, wie wir Pfarrherrn und Prediger kriegen, aus der Taufe und Gottes Wort, ohn ihren Chresem durch unser Erwählen und Berufen geordinirt und bestätigt. . . . . (Jonas Übers. a. O., S. 242 a: per legitimam vocationem ordinabimus et confirmabimus.) Wollen die Winkelweiher oder Bischöfe solche unsere berufene (Jonas: sic ordinatos et vocatos) Pfarrherrn nicht für geweihet halten, das mügen sie wohl lassen" (S. 357). „Ordinirn soll heißen und sein berufen und befehlen das Pfarramt, welchs Macht hat und muß haben Christus seine Kirche ohn allen Chresem und Platten, wo sie in der Welt ist" (S. 359). (Jonas Übers. a. a. O., S. 242 b: Nam verum sacramentum ordinis, vera ordinatio, est vocatio ad pastoralem curam. Potestatem ordinandi habet Christus et ecclesia sine omni unctione et rasura.) Mit allen diesen Worten legt Luther nicht etwa in irgend einen kirchlichen Weiheakt, sondern in den Beruf und Befehl des Predigtampts selbst die Ordination. Jeder einzelne, der ordentlich aus der Menge der getauften Christen, welche Priester sind, zum Pfarramt erwählet ist, hat durch diese Berufung schon die rechte Weihe und bedarf keines noch besonders hinzutretenden Weiheakts.

An die Stelle der Ordination der römischen Kirche stellt eben Luther den Ritus der rechten Berufung zum Pfarramt als die wahre Ordination. Hat etwa dadurch Luther die Ordination profaniert, daß er sie aus einem Akte der kirchlichen Weihe verwandelt hat in einen scheinbar rein äußerlichen Akt der Berufung, der von Magistraten, Gemeinden,

Patronen, Geistlichen außerhalb der kirchlichen gottesdienstlichen Handlung vollzogen wird? Wir können die Antwort darauf von ihm selbst erhalten, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie er selbst diesen ritus beschreibt. Dem Prager Magistrat schreibt er darüber, „oportere conventu facto communibus suffragiis e x s u o g r e m i o e l i g e r e unum vel quotquot opus fuerit, i d o n e o s et o r a t i o n i b u s ac m a n u u m i m p o s i t i o n i b u s u n i v e r s i t a t i c o m m e n d a r e et c o n f i r m a r e (a. a. O. S. 525). Im Einzelnen aber gibt er sodann folgenden Rat: „Sic ergo faciatis, primum orationibus tum privatis tum publicis Deum quaeretis, nam res illa magna est, nec me tam movet ejus novitas, quam magnitudo, hoc est, quod neque viribus neque prudentia vestra velim hic quidquam tentari, sed cum timore et tremore in humilitate aggrediemini, querentes et confitentes miseriam et captivitatem vestram peccatis vestris meritam coram propitiatorio Dei et throno gratiae ejus, qui est Jesus Christus, episcopus animarum nostrarum, supplicantes et orantes, ut spiritum suum in corda vestra mittat, qui vobiscum laboret, seu potius, qui in vobis operetur et velle et perficere. Nam si res ista debet feliciter incipi et salubriter perseverare, opus est, ut divina virtute, quam ministrat Deus, (teste Petro) in vobis fiat. Deinde, ubi sic oraveritis, nihil dubitetis fidelem esse, quem rogastis, ut det quod petistis, aperiat pulsantibus, et inveniatur quaerentibus, ut sic certissimi sitis, vos agi in hac causa, non agere. Tum convocatis et convenientibus libere, quorum corda Deus tetigerit, ut vobiscum idem sentiant et sapiant, procedatis in nomine Domini, et eligite, quem et quos volueritis, qui digni et idonei visi fuerint, tum impositis super eos manibus illorum, qui potiores inter vos fuerint, confirmetis et commendetis eos populo et ecclesiae et universitati, sintque hoc ipso vestri Episcopi, Ministri seu Pastores. Amen. (S. 530.) Weihevoller kann gewiß der ritus selbst nicht gestaltet sein, so wenig etwa damit Luther eine gesetzliche Ordnung hat schaffen wollen. In diesem Verlauf kommt auch ein Akt der Handauflegung vor der versammelten Gemeinde behufs Konfirmation und Kommendation vor. Luther hat diesen Akt für sich allein nicht als Ordi-

nation bezeichnet, sondern es ist diese gottesdienstliche Gemeindefeier mit dem entsprechenden gestus der Handauflegung nur ein Moment innerhalb des ordo. Ohne daß Luther hier selbst es scheidet, heben sich aber von selbst aus dem ganzen Verlauf des Ritus folgende Momente hervor: 1. die nötige Prüfung und Erwägung der Würdigkeit und Tüchtigkeit der Personen, 2. die eigentliche Wahl, die electio, 3. die Konfirmation und Kommendation*) vor der Gemeinde, welche als unter Handauflegung geschehend vorgesehen wird und 4. von der kirchlichen Fürbitte (orationibus) für und über den Gewählten begleitet ist. All dieses zusammengefaßt ist nach Luther die ordinatio oder der rechte evangelische ordo. Das ists auch, was die Augustana de ordine ecclesiastico lehrt. Der ordo ist befaßt in das Wort: rite vocatus, und dieser rite vocatus erhält das Recht in ecclesia publice docere et sacramenta administrare. Das Recht, das ihm als getauften Christen zukommt, darf er nun auch publice in ecclesia ausüben. Das ist sein ordo oder seine ordinatio.

Der eigentliche Schwerpunkt fällt dabei zunächst auf die vocatio oder electio selbst, die Prüfung über Würdigkeit und Tüchtigkeit ist die Voraussetzung, um eine rechte Wahl zu treffen, der folgende Akt, welcher sich als ein gottesdienstlicher Gemeindeakt gestaltet und unter Handauflegung und Gebet vollzogen wird, ist eine öffentliche Bestätigung der rite vollzogenen Wahl und die unter Fürbitte vollzogene Empfehlung und Einführung in die Gemeinde. Die Handauflegung, die dabei nach apostolischem Vorgang gebraucht wird, dient als äußerer Gestus der Bezeugung vor der Gemeinde, damit sie erkenne, er sei der ihr von Gott zugewiesene Diener am Wort, und dadurch eine Mahnung erhalte, ihn als solchen aufzunehmen. In der Schrift: „Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen“ vom Jahre 1542 verteidigt Luther die an Amsdorf vollzogene Weihe mit den Worten: „Es liegt daran, ob die Kirche und der Bischof eines sind, und die Kirche den Bischof hören und der Bischof die Kirche lehren wolle. So ists geschehen. Auflegunge der Hände, die segenen, bestätigen und

*) Den Unterschied der Konfirmation und Kommendation werden wir später erörtern müssen.

bezeugen solchs; wie ein Notarius und Zeugen eine weltliche Sache bezeugen und wie der Pfarrherr, so Braut und Bräutigam segenet, ihre Ehe bestätiget und bezeuget, daß sie zuvor sich genommen haben und offentlich bekannt (Erl. 26, S. 105). So ist also die Handauflegung zunächst das äußere begleitende Zeichen für die Bestätigung der rite vollzogenen Wahl. Zwar nicht allein. Sie dient auch als Ausdruck der Fürbitte, die im selben gottesdienstlichen Gemeindeakt geschieht: „Nu ist aber solches Händauflegen", sagt Luther in einer Predigt der Hauspostille, „nit allein ein offentliches Zeichen gewest des befolhen Predigampts; sonder man hat dabei gebetet, daß Gott durch seinen heiligen Geist solche erwählte Person erleuchten regiern und führen wölle zur Wohlfahrt der christlichen Kirchen" (Erl. 3, S. 236). Beides faßt er auch in dem Kommentar zur Genesis (Opp. lat. 10, S. 25) in die Worte zusammen: ministris vero imponimus manus, et simul fundimus preces ad Deum, tantum ut testemur esse ordinationem divinam cum in his tum in aliis omnibus statibus Ecclesiae politiae et occonomiae.

Vor allem aber ist nun von Bedeutung, daß diese Ordination, die in den genannten Momenten sich vollzog, immer nur für das bestimmte einzelne Amt galt, und daß darum folgerichtig alle die drei (oder vier) Momente jedesmal sich wiederholen mußten, sobald ein Geistlicher zu einem neuen Amte berufen wurde. Von Bedeutung ist dies besonders zur rechten Beurteilung des dritten Moments: der gottesdienstlichen Feier der confirmatio unter Handauflegung und Gebet. Wenn auch, wie wir später nachweisen werden, ein in gleicher Form mit Handauflegung und Gebet gestalteter kirchlicher Akt als „Ordination" in besonderem Sinn des Worts erwächst, so übt es einen verwirrenden Einfluß, wenn man auch schon in den zwanziger Jahren der Reformation diesen Akt mit dem Namen der Ordination bezeichnet. Luther sah ihn nur als einen Teil der Ordination an, und er entspricht auch seiner Bedeutung nach durchaus weder der Ordination der römischen Kirche, noch der Ordination im solennen Sinn des Wortes in der evangelischen Kirche, wie wir sie jetzt haben. Erstere übertrug dem Ordinaten einen auf seine Lebenszeit dauernden character indelebilis, letztere, wie wir sie zur Zeit besitzen, überträgt dem Berufenen das Kirchenamt

überhaupt, das er allerdings nur in der Gemeinde ausüben darf, zu der er rite berufen ist, während die Introduktion oder Institution oder Investitur sich auf die Ausübung des Rechtes, das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu verwalten, nur für die einzelne bestimmte Gemeinde bezieht (vergl. darüber die Ausführung bei Höfling, Grundsätze von luth. Kirchenverfassung S. 85 ff.). Daher auch die Ordination nur einmal vollzogen wird, die Introduktion aber, so oft ein Wechsel des Amts eintritt. Der betreffende feierliche Gemeindeakt, den Luther innerhalb des aufgestellten Begriffs der Ordination ins Auge faßt, entspricht aber eben in seiner Bedeutung vielmehr dem kirchlichen Akte der institutio oder investitura der in der katholischen Lehre von der Provisio canonica oder der gesetzlichen Verleihung der Kirchenämter nach der designatio personae eintritt (vergl. den Artikel Provisio canonica bei Wetzer und Welte).

Wenn Luther im Anschluß an die oben S. 50 citierte Stelle, wo er von der rechtmäßigen Berufung zum Pfarramt durch Fürsten, Städte pp. spricht, fortfährt: „Daneben hat man solche berufene Pfarrherr, so solche Lehre und Ampt empfangen, auch präsentirt, das ist, zu den Winkelbischöfen geweiset und sie lassen investirn oder einweisen; wiewohl solches nicht der Beruf noch Lehen sondern Bestätigung solches Berufs (Jonas Übers. non ipsa collatio pastoralis et curati, sed investitura), und nicht vonnöthen gewest ist. Denn der berufen Pfarrherr wohl ohn solch Bestätigung hätte können sein Pfarrampt ausrichten," — so ist damit klar der Akt bezeichnet, der in Luthers ritus der Ordination Gemeindeakt der confirmatio und commendatio war und unter Handauflegung geschah. Ebenso schreibt Luther mit bezug auf die römische Ordnung: „Welcher sollt ein Pfarrherr oder Prediger werden, dem war nicht genug, daß er geweihet war und den Chresem empfangen hatte (d. i. die römische Ordination), sondern mußte von neuem auf berufen oder geordnet werden, und sich laßen investirn und einweisen solch Pfarramt zu empfahen und anzunehmen (31 S. 337 f.)." Den Gestus der Handauflegung entnahm Luther dabei nicht etwa aus der römischen Ordination, mit welcher dieser Akt gar nicht im Zusammenhang stand, sondern unmittelbar als apostolische Sitte aus der Schrift. „Was er aber (schreibt Luther an Heinrich VIII.), von der Auf-

legung der Hände auf das Sakrament der Priesterordnung zeucht, so sehen auch Kinder, daß sich solches nicht darauf reime, sondern daß er nach seiner papistischen Art aus der Schrift alles macht, was ihm nur in den Sinn kommt."

Zwar haben wir die Nachricht überkommen: „Am Sonntage Cantate (des Jahres 1525) hat D. M. L. die Ordination der Prediger nach Apostolischer Weise wieder eingericht nach der Früpredigt zu Wittenberg und ist M. Georg Rörer der erste Ordinande gewesen." (Eisl. Ausg. Th. I., Bl. 277. Altenb. Ausg. Th. III., S. 302. Seckendorf Hist. Luth. II., S. 29, vergl. Köstlin, Martin Luther 2, S. 23.). Dieser Bericht steht zuerst in der Ausgabe Lutherscher Schriften, die Aurifaber im Jahre 1564 als Ergänzungsband in Eisleben herausgab und zwar lesen wir ihn in der betreffenden Übersicht der Vorgänge, welche sich im Jahre 1525 begeben haben, wie solche Übersichten Aurifaber nach dem Abdruck der Luther'schen Schriften eines Jahres jedesmal in dieser Ausgabe beifügt.

Man beachte daher wohl, daß diese Nachricht erst im Jahre 1564 niedergeschrieben ist, in einer Zeit, wo allerdings, wie wir sodann sehen werden, seit fast dreißig Jahren ein besonderer evangelischer Ordinationsakt eingeführt war. Im äußeren Verlauf geschieht diese Ordination ja wie die oben genannte Investitur mit dem Ritus der Handauflegung und darum konnte Aurifaber aus der damaligen Sitte heraus auch wohl sagen, Luther habe 1525 die evangelische Ordination eingeführt. Fassen wir aber zunächst den Akt, den Luther damals an Rörer vollzog, in seiner wirklichen Bedeutung scharf in's Auge, so ist jedenfalls die von Aurifaber berichtete Ordination eben dieser der katholischen Investitur entsprechende Akt gewesen, der unter Gebet und Handauflegung an den für das Wittenberger Archidiakonat berufenen Georg Rörer vollzogen ward, dessen Wahl vor seiner ihm zugewiesenen Gemeinde öffentlich bezeugt wurde und der damit in die Gemeinde eingeführt wurde. Ich möchte wohl bezweifeln, daß Luther schon damals diesen Akt mit dem Namen der „Ordination" belegt hat. Ihm war es nur ein Moment innerhalb der Ordination und zwar durchaus nicht das wichtigste. Wenn er aber diese Investitur, wie wir oben sahen, auch nicht für nötig hielt zur Ausübung des rechten Berufs, so hat

er sie doch eben in Wittenberg als einen christlichen guten Brauch 1525, aber natürlich nur für die in die Wittenberger Gemeinde Berufenen, eingeführt. Wenn Luther in seinen Schriften besonders in der „Winkelmesse und Pfaffenweihe“ oft den Ausdruck „ordinieren“ gebraucht, so erhellt aus der in jener Schrift vor allem ausgesprochenen Bedeutung der evangelischen Ordination, daß Luther damit durchaus nicht an diesen kirchlichen Gemeindeakt gedacht hat. Er versteht darunter nur das rechtmäßige Berufen zum Amt. Er gebraucht diese Bezeichnung „ordinieren“ gern, um damit in Anwendung des Ausdrucks innerhalb der römischen Kirche und im Gegensatze zu dieser römischen Ordination gerade die evangelische Auffassung klar zu stellen, die einfach die Ordination in die rechte Berufung legte (vergl. 31, S. 338, 339 u. oft). Wenn daher z. B. Agrikola im Jahre 1537, in der Vorrede zu seinen herausgegebenen Predigten, sich als einen „ungeweihten, ungesalbten Laien“ bezeichnet, so geschieht dies nicht deshalb, weil er, wie auch Kawerau (Joh. Agrikola, S. 32) annimmt, nicht eine besondere kirchliche Weihe in der kirchlichen Ordination empfangen hatte, sondern weil er bis zu diesem Jahre noch zu keinem Pfarramt überhaupt berufen war. Das Katechetenamt, das er 1521 in Wittenberg bekleidet hat, galt nicht als ein Predigtamt, denn es wird nie in den alten Wittenberger Nachrichten aus der Reformationszeit als solches erwähnt. Sein Amt in Eisleben aber war nur ein Schulamt, so daß er aus dieser Zeit heraus sich als einen Laien bezeichnen konnte. Nicht das Predigen für sich, sondern der Beruf für das bestimmte Predigtamt macht ihn zum Geistlichen im Unterschiede von den Laien. Als ein solcher, der keinen Beruf zu einem Predigtamt hatte, war er ein „Laie“. Darum ist es mir zweifellos und wird durch die folgende Entwickelung bestätigt werden, daß Luther, wenn er (31, S. 359) schreibt: „wie wir aus unser Pfarren zu Wittenberg andern Städten, so es begehren und bei sich keine haben, (Pfarrer) ordiniren und senden mögen“, mit diesem ordinieren nicht etwa eine kirchliche gottesdienstliche Weihehandlung gemeint hat, auch in diesem Falle nicht eine solche kirchliche Feier in das Wort ordinieren mit einschließt, als wenn solche Handlung an den nach außerhalb Berufenen damals (im Jahre 1533) in Wittenberg vollzogen worden sei. Das trat erst, wie wir sehen werden, einige

Jahre später ein. Vielmehr ist auch hier das „ordinieren" nichts weiter, als was das folgende Wort „senden" bezeichnet, um zu zeigen, daß nach evangelischer Auffassung schon in der Sendung dies rechte ordinieren befaßt ist. In der lateinischen Übersetzung, die Jonas von dieser Schrift anfertigte, heißt es darum auch einfach: „Sicut nostra ecclesia Wittebergensis aliis civitatibus, quae hoc petunt mittimus concionatores" (Luthers lat. Werke Witteb. VII., S. 242b). Wie hätte Jonas, der mit der kirchlichen Übung der Wittenberger ganz vertraut war, das ordinamus weglassen dürfen, wenn Luther damit einen solennen kirchlichen Akt, abgesehen von dem Senden, hätte bezeichnen wollen? Die kirchliche Feier fand damals nur statt in der Kirche, zu welcher jemand berufen war und ward zur Introduktion. Eine Übertragung des ministerium verbi im allgemeinen, eine Einweihung in den geistlichen Stand der Gesamtkirche gab es damals noch nicht.

Ich habe bisher in Luthers Schriften keinerlei sonstige Andeutung gefunden, daß in Wittenberg vor 1535 irgend jemandem, der für eine andere Gemeinde berufen war, die Ordination in unserm Sinne erteilt worden wäre. Oft sendet Luther geprüfte Geistliche an andere Orte, bezeugt auch ihre Tüchtigkeit zum Amt, erwähnt aber nie, daß an ihnen ein besonderer kirchlicher Weiheakt vollzogen worden sei (vergl. z. B. de W. III., S. 313).

Überhaupt war selbst die kirchliche Introduktion, die mit Handauflegung in der Gemeinde geschah, an der er das Amt antreten sollte, durchaus nicht in allgemeiner Übung. Sie ist oft unterblieben, wie sie Luther auch als nicht nötig bezeichnete, ohne daß die rechtmäßige Vokation dadurch Einbuße erlitt. Am 30. September 1533 bekräftigt Luther in Gemeinschaft mit Melanchthon und Jonas den Erfurter evangelischen Predigern, deren rechtmäßige Vokation von den Papisten angefochten wurde, daß sie ihr Amt rechtmäßig ausüben (de W. IV., S. 478). Er weist sie dabei allein auf ihre Vokation, welche „eidlich mit Wissen des Magistrats, Räthe und Vormunden, welche solches ratificirt und zugesagt zu handhaben" geschehen sei. Immer wieder verweist Luther in dem Schreiben auf diese rechtmäßige Vokation, erwähnt aber nicht mit einem Wort eines besonderen kirchlichen Konfirmations-

oder Weiheaktes. Das ist auch nicht zufällig. In dem ausführlichen Gutachten in dieser selben Angelegenheit: „Ob in Erfurt wahre Kirche Christi sei?“ (de W. VI, S. 178 ff), welches Luther in Verbindung mit andern im Jahre 1536 abgibt, beantwortet er die Frage: An ministri verbi Christi sint Erfordiae vere vocati ab Ecclesia, ab urbe illa admissi, recepti et ab aliis pastoribus Ecclesiae approbati atque pro veris Christi ministris agniti? im bejahenden Sinne und beweist dies betreffs des letzten Punktes mit den Worten: „Omnes quoque omnium Ecclesiarum Christi pastores non modo mediocrium, sed insignium urbium illos pro veris Christi discipulis et ministris agnoscunt, cum eis communicant, eorum doctrinam approbant et velut quadam impositione manuum confirmant et corroborant.“ Man beachte wohl, daß Luther nicht spricht von einem einzelnen wirklich geschehenen Akt der Handauflegung, da er nicht schreibt: impositione manuum confirmaverunt. Das „velut quadam“ und das präsentische confirmant beweisen, daß er das Ganze nur figürlich meint. Wie könnten denn „omnium Ecclesiarum Christi pastores non modo mediocrium, sed insignium urbium“ thatsächlich den Ritus der Handauflegung vollzogen haben? Das, was er in der Handauflegung abgebildet sieht, das geschieht fort und fort an jenen seitens der Geistlichen. Damit ist aber indirekt ausgesprochen, daß die Erfurter Geistlichen nicht auf einen wirklichen derartigen Akt, in dem auch thatsächlich dies zu tage getreten ist, sich berufen konnten, sonst hätte ihn Luther erwähnt.

Dennoch ward solche Weihehandlung nach Luthers Vorgang mehr und mehr Sitte. Wir finden sie in den Bugenhagen'schen Kirchenordnungen ordnungsmäßig eingeführt. Zum ersten Male erscheint eine solche Form agendarisch in der Hamburger Kirchenordnung von 1529 (Richter, K.O.O. 1, S. 128 ff.). Man hat das Formular die „erste Anordnung über Anwendung der Ordination im evangelischen Sinne“ genannt. (Vogt a. a. O. S. 315.) Allerdings findet sich hier der Gebrauch des Ausdrucks ordinatus für den betreffenden Introducierenden, wenn auch nicht der Ausdruck ordinatio für die Handlung gebraucht ist, sondern die Überschrift vielmehr lautet: „Von der Annehmung (Annehminge) solcher Diener des Wortes in der Kirchen“. Die Weihe wird also

vorgeschrieben*): „Solche nach geschehener Fürbitte gewählte Diener des Worts, sie mögen gesalbt sein oder nicht, sollen des Sonntags in der Kirche empfangen vor der Gemeinde den geistlichen Orden, darum sie heißen mögen Ordinati ad ministerium spiritus, non literae. 2. Cor. 3, 6. Das ist: Leute, die verordnet sind, zu predigen das Evangelium Christi, wie ein anderer annimmt einen weltlichen Orden, der doch auch Gottes ist, das ist, er wird verordnet zu einem Bürgermeister, einem Stadtknecht pp. So lange sein Amt währt, währt auch sein Orden, das ist, wozu er verordnet ist; also auch hier in diesem geistlichen Orden, bei dem einer verordnet wird fürs Evangelium und die Sakramente. Die Ordnung (nicht Ordination, wie Vogt a. a. O. S. 315 das niedersächsische Wort „Ordeninge" übersetzt,) nach der ersten Christen Gewohnheit geschieht mit Gebet und Auflegung der Hände." So überträgt sich wohl der Name ordo und ordinatus auf diese Handlung. In Wahrheit ist aber doch auch die gesamte Handlung in ihrem Verlauf nur die Investitur und Institution in das betreffende Amt. Die Vermahnung beginnt ausdrücklich: „Lieben Freunde in Christo, ihr wisset, daß wir öffentlich gebetet haben, daß uns Gott um Christi willen einen guten Superintendenten (Pastor oder Kaplan) schicke. Dazu haben die, welchen es befohlen ist, auch ihren Fleiß und Dienst daran gewandt und N. N. erwählet, den sie, soviel nach menschlichem Urteil und Verstand möglich ist, achten, ehrlich, tüchtig pp. Darum bittet, daß Gott durch Jesum Christum, unsern Herrn, ihm Gnade gebe, solches Amt uns zur Seligkeit zu führen.... Dieser N. N. soll nun aber vor dem Altare mit Gesang und Gebet und Handauflegung eurer Liebe vorgestellet werden, daß wir ihn so, in diesem Amt, der Gnade Gottes befehlen und diese Gemeinde wisse, daß dieser Person bei uns solch Amt befohlen ist." In dieser Beziehung auf die gegenwärtige Gemeinde ist auch das folgende Gebet gefaßt. Zuletzt wird durchaus im Sinn Luthers von dieser „vorgeschriebenen Annehmung" gesagt, sie stehe „auf diesen zwei nötigen Stücken: das erste, daß wir Gotte die Sache befehlen mit unserm Gebete,

*) Wir geben den Text ins Hochdeutsche übersetzt.

das andere, daß die Gemeinde sehe und erkenne den, der zum Predigtamte und zum Seelsorger erwählet ist, daß sie ihn dafür halten." In gleicher Weise vollzieht sich die Handlung in der von Bugenhagen verfaßten Lübeckischen Kirchenordnung von 1531 (Richter a. a. O. 1, S. 147). Als dritte Bugenhagen'sche Ordnung in dieser Reihe nenne ich die Pommersche von 1535. Der äußere Verlauf der Introduktionshandlung soll genau wie in der Lübe'schen Ordnung geschehen. Ja in einem Punkte dokumentiert sich dieser Akt nach dieser Kirchenordnung in ganz besonderer Weise und mehr als in der früheren als Introduktion in die Einzelgemeinde, da sogar zu den Geistlichen, die die Hand auflegen, noch „etliche von der Gemeinde und den Ältesten treten sollen", eine Einrichtung, die uns eine überraschende Würdigung auch presbyterialer Ordnungen bei dem eigentlichen Vertreter lutherischer Kirchenordnungen zeigt. Kliefoths Behauptung, daß die Handauflegung durch die Gemeindeältesten spezifisch reformiert im Gegensatz zu dem lutherischen Ritus sei (a. a. O., S. 343. 422), erhält hierdurch ihre Widerlegung. Wenn aber so gerade in dieser Kirchenordnung dieser gesamte kirchliche Gemeindeakt mit vollster Klarheit sich als Introduktionsakt und nicht als Ordination offenbart, wie denn das Wort Ordination oder ordinatus nicht darin vorkommt, so enthält gerade diese Kirchenordnung ein überaus charakteristisches Moment, im Gegensatz zu den früheren Bugenhagenschen Kirchenordnungen. Es ist dies die Einschiebung der Konfirmation des Gewählten durch den Bischof, die sich zwischen die vollzogene Prüfung und Wahl einerseits und der Introduktion in die Gemeinde andrerseits einreiht. Hier liegt der Punkt, an dem die Weiterentwickelung der evangelischen Ordination einsetzt, und welche Luther, und zwar im teilweisen Gegensatz zu Bugenhagen, zur Einführung eines von der Introduktion verschiedenen Ordinationsaktes veranlaßte.

---

## D. Die Bedeutung der Ordination seit 1535 als kirchenregimentlicher Akt der Konfirmation.

An die Prager hatte Luther, wie wir oben sahen (S 51) geschrieben, sie sollten „idoneos et orationibus ac manuum impositionibus universitati commendare et confirmare." Auch später heißt es noch einmal „tum impositis super eos manibus illorum qui potiores inter vos fuerint confirmetis et commendetis eos populo et ecclesiae et universitati." Wir haben bisher den Unterschied beider Begriffe nicht erörtert. Daß sie nicht gleichbedeutend sind, ist klar. Während die Kommendation ihre direkte Beziehung zu der Gemeinde hat und den Erwählten derselben übergiebt, ihn in dieselbe empfehlend einführt, ist die Konfirmation oder die Bestätigung und Beglaubigung des Berufs vielmehr ein Akt, der vor der Gemeinde geschieht als ein kirchliches Zeugnis, daß die Wahl eine rechtmäßig vollzogene ist und der Erwählte als Diener am Wort anerkannt wird. Diese Konfirmation, die in der Investitur oder Introduktion dem Bischof als die kirchliche Bestätigung der von den Patronen gewählten Personen zustand, war in der Zeit der Reformation, da allüberall evangelisches Leben in den einzelnen Gemeinden erwachte, von den geordneten Bischöfen nicht zu erreichen. Es ist ja bekannt, wie fort und fort die Möglichkeit noch ins Auge gefaßt war, daß das evangelische Gemeindeleben auch innerhalb der geordneten kirchlichen Verhältnisse der bischöflichen Jurisdiktion sich einreihen könne. Es galt ja nur das eine allerdings thatsächlich aussichtslose zu gewinnen, daß die Bischöfe das Evangelium lauter und rein in ihren Diöcesen gestatteten. Luther hatte im Jahre 1530 von der Koburg aus in seiner „Vermahnung an die Geistlichen versammlet auf dem Reichstag zu Augsburg" (Erl. 24, S. 329 ff.) das Anerbieten selbst gemacht, daß sie die Jurisdiktion der Bischöfe anerkennen wollten, wenn jene ihnen das Evangelium freilassen wollten. Die vergeblichen Verhandlungen ziehen sich durch den Augsburger Reichstag hindurch. Mit ihm wird endlich die Unmöglichkeit entschieden und damit werden die Evangelischen dahin gedrängt, innerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft die nötigen Ordnungen zu schaffen.

Luther konstatiert im Eingange seiner Schrift über die „Winkelmesse und Pfaffenweihe“ diesen endgültigen Bruch (31, S. 308). Bisher konnte von einer kirchenregimentlich organisierten Kirche nicht die Rede sein. Zwar war durch die Visitation ein ständiges kirchliches Aufsichtsamt, das der Superintendenten, im Jahre 1528 geschaffen. Die Pfarrer der vornehmsten Städte sollten die Aufsicht führen über die Geistlichen der umliegenden Bezirke, sollten über die Amtsführung, Lehre und Leben derselben wachen, und hartnäckige Zuwiderhandlungen sollten den fürstlichen Amtleuten und durch diese dem Landesherrn angezeigt werden. Insbesondere aber legte ihnen der Unterricht der Visitatoren vom Jahre 1528 auf, die von den Patronen gewählten Geistlichen „zu verhören und zu examinieren, wie sie in ihrer Lehre und Leben geschickt, ob das Volk mit ihnen genugsam versehen sei, auf daß durch Gottes Hülfe mit Fleiß verhütet wurde, daß kein Ungelehrter oder Ungeschickter zu Verführung des armen Volkes aufgenommen werde.“ (Richter a. a. O, 1. S. 99). Sie mußten demnach konstatieren, ob die betreffenden tüchtig oder nicht tüchtig zum Pfarramt seien, aber irgend welche kirchenregimentliche Befugnis ihrerseits die Bestätigung und Konfirmation als Superintendenten auszusprechen, findet sich nicht. Die bischöfliche Wirksamkeit war ihnen nicht übertragen. Ja auch die genannte Befugnis blieb ihnen nicht lange. Durch die kursächsischen Visitationsartikel von 1529 (Richter a. a. O 1. S. 103) und wiederholt durch die Visitationsartikel von 1533 (Richter a. a. O. 1, S. 226) wird das Examen an den kurfürstlichen Hof verlegt. Aber auch hier geschieht eben nur die Prüfung, ein bischöfliches Recht der Bestätigung behält sich der Kurfürst nicht vor. Im Gegenteil wird beidemal betont, daß man durch solche Prüfung durchaus nicht die Gerechtsame des Lehnherrn beeinträchtigen wolle, sondern nur das fordern, daß Gottes Wort gepredigt werde. Was nun die kirchliche Konfirmation der recht vollzogenen Wahl anlangt, so sah Luther in dem Brief an die Prager bis zu der Zeit, die er ausdrücklich erhoffte, daß wieder ein rechtmäßiges evangelisches Archiepiscopat in Böhmen erstehen werde, dem die Inspektion und Visitation zustehen würde, die Konfirmation der vollzogenen Wahl in die Hand der Angesehensten in der Gemeinde gelegt. „Qui potiores inter vos fuerint“ sollten durch Handauf-

legung die Gewählten bestätigen. In dem weiteren Verlaufe waren es dann die benachbarten evangelischen Geistlichen, besonders der Städte, die als Vertreter des Lehramts in der Kirche diese Konfirmation, diese Bestätigung in dem feierlichen der Wahl folgenden Gemeindeakt unter Handauflegung vollzogen. Hier bekam die Handauflegung als Zeugnis und Bestätigung (s. oben S. 52) ihre Bedeutung. In den oben erwähnten Gutachten über die Erfurter Geistlichen (de W. VI, S. 178) heißt es nach Erwähnung der vocatio: Aliorum pastorum est, manus imponere atque idoneos testari, quibus doctrina committatur et qui audiuntur ab ecclesia. So lange keine organisierte Kirche war, hatte dieser Akt der Konfirmation natürlich nicht große rechtliche Bedeutung und darum legt Luther, wie wir oben sahen (S. 54) auch nicht das Gewicht auf den wirklich vollzogenen Akt der Handauflegung. Ihm kommt es, wie das Gutachten an die Erfurter bewies, vielmehr auf die thatsächliche dauernde Anerkenntnis und Approbation der kirchlichen Faktoren an. Aber das Bedürfnis der Ordnung und der kirchlichen Inspektion mußte sich mehr und mehr geltend machen, je mehr die evangelischen Gemeinden an Zahl wuchsen, je mehr dadurch die Gefahr kam, daß ungeeignete Elemente in den Dienst der Kirche eintraten. Da ist entschieden die zuletzt genannte Pommersche Kirchenordnung von Bedeutung. Wir deuteten schon an, daß während der kirchliche Gemeindeakt vollständig rein den Karakter der Introduktion in das Einzelamt annimmt, das Moment der Konfirmation, das bisher in allerdings unvollkommener Form sich mit diesem Introduktionsakt vereinte, ausscheidet und dem Bischof übergeben wird.

In der genannten Kirchenordnung wird nämlich unter dem Artikel de Examinatoribus (Richter a. a. O. 1, S. 250) angeordnet: Jeder der als Prädikant angenommen werden soll, soll zunächst entweder in Stettin, Greifswald oder Kolberg examiniert werden. Die Patrone mögen dann solchen tüchtig befundenen wählen und ihn dann dem Bischof präsentieren. Der Bischof soll ihm vorhalten, daß er das Wort Gottes treulich und fleißig predigen und sich der Ordnung des Landes gemäß unverrücklich halten soll und ein ehrlich, tüchtig Leben führen, von den Sakramenten christlich

halten, gehorsam sein seiner Obrigkeit in allen heiligen Dingen und solchen Gehorsam auch lehren. . . . . Danach soll ihn der Bischof bestätigen und also bestätiget schicken der Kirche, die ihn fordert. Was hier aber für Brief und Siegel (d. h. für das Konfirmationszeugnis, zu geben sei, soll die Kirche ausrichten. Sodann aber wird noch hinzugefügt: „Die aber, so bereits in namhaften Städten ordentlich berufen, examiniert und eingesetzt sind, bedürfen keiner Konfirmation, sondern sollen als confirmati gehalten werden. Die andern mit ungewissen Zeugnissen, sowohl in Städten als in Dörfern sollen den Examinatoren zugeschickt werden und danach dem Bischof. Es kann aber Sr. Gnaden (d. h. der Bischof) niemanden konfirmieren ohne Zeugnisse der Lehre genommen von den Examinatoren, die dazu von meinem gnädigen Herrn und dem ganzen Lande verordnet sind, wie gesagt ist."

Hier erscheint also im Gegensatz zu der bisherigen unvollkommenen Weise der kirchlichen Bestätigung innerhalb des Institutionsaktes, die als ein Ersatz der fehlenden bischöflichen Konfirmation durch benachbarte Geistliche oder auch Gemeindevertreter eintrat, ein besonderer kirchenregimentlich geordneter Akt, der nur einmal vor der Übernahme des ersten Amtes und vor der Einführung in das Amt von seiten des Bischofs vollzogen werden soll, denn wenn die Nichtnotwendigkeit der Konfirmation für die schon im Amte befindlichen Geistlichen, deren Wirksamkeit bekannt war, anerkannt wurde, so lag damit ausgesprochen, daß für die neueintretenden Geistlichen auch nur bei Übernahme des ersten Amtes die Konfirmation zu erfolgen hat. Eine solche Einrichtung war um der Ordnung willen durchaus nötig, sobald die evangelische Kirche nunmehr vor die Notwendigkeit gestellt war, sich einheitlich und durchaus gesondert von Rom zu organisieren. Unmöglich konnte, wie bisher, bei dem immer größeren Wachstum der evangelischen Gemeinde die Berufung seitens der Fürsten, Magistrate u. s. w. und das Examen bei dem Superintendenten allein ausreichen, um die Kirche vor Schaden zu bewahren. Was in dem ersten Jahrzehnt die sich von selbst ergebende Form gewesen war, daß wo evangelisches Leben erwachte, es sich selbstständig in dem Bewußtsein des gemeinsamen

Glaubensbandes ordnete, mußte nunmehr in kirchlichen Ordnungen geregelt werden.

Diese Konfirmation und die darin enthaltene Ermächtigung, das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu verwalten, unangesehen ob dies in diesem ersten übernommenen Amte oder bei einen Amtswechsel in einem zweiten oder dritten geschah, ist nun in einer besonderen kirchlichen Handlung, die in solenner Weise den Namen Ordination trägt und zwar, wie wir nachzuweisen versuchen werden, durch Luther, zu einer gottesdienstlichen Feier gestaltet worden.

Ehe wir jedoch diesen Nachweis führen, müssen wir eines interessanten Aktenstückes gedenken, das schon im Jahre 1526 diese kirchliche Ordnung einer solchen Ordination intendiert hat.

In dem genannten Jahre erschien als eine Frucht des Speyerschen Reichstagsabschieds, durch welchen die Reformation der Territorialgewalt anheimgestellt war, die von Franz Lambert von Avignon verfaßte Reformatio ecclesiarum Hassiae (abgedruckt bei Richter a. a. O. 1 S. 56 ff). Dieses überaus lehrreiche und wirklich nach mancher Hinsicht genial entworfenene Schriftstück will nach dem Worte Gottes unter Drangabe des ganzen bisherigen Rechtsstandes die gesamte hessische Kirche einheitlich organisieren. Es war ein allzu schnelles Unternehmen, und Luther machte in einem Schreiben an den Landgrafen Philipp vom 7. Januar 1527 (de W. VI. S. 80) seinen Einfluß geltend, daß diese Ordnung nicht veröffentlicht werde. Luther warnt, daß Gesetze und Bräuche zu frühe in Übung gestellt werden, weil sie dann selten wohl geraten und vieles nach der Erfahrung sodann sich ändern muß. Er rät daher, die Erfahrungen erst noch allmälig zu sammeln, Ordnungen in den Gemeinden in Brauch zu bringen, bis dieselben sich einträchtig in der nach der Erfahrung bestbewährten Form gestaltet haben. Die Veröffentlichung und Einführung dieser Reformatio Hassiae unterblieb denn auch. In ihr aber steht für jene ganze Zeit einzigartig ein Kapitel: De Ordinatione Ministrorum Ecclesiae per Orationem et manuum impositionem. Dieser Akt ist durchaus von der Introduktion in die Einzelgemeinde geschieden. Er wird an den zu geistlichen Stellen Erwählten gemeinsam als kirchen-

regimentlicher Akt von verschiedenen kirchlichen Organen vollzogen und bezieht sich auf die allgemein erteilte Vollmacht, zu binden und zu lösen unter Anwendung der Schriftstellen Joh. 20, 22 f. und Matth. 16, 19. Was hier sogleich mit vollem Wurf und in mannigfach überladener Weise aufgestellt ward, die Notwendigkeit eines besonderen gesamtkirchlichen Ordinationsakts für alle zum Amt Berufenen, das wurde als eine nunmehr von selbst sich ergebende Notwendigkeit in evangelischer Weise gestaltet von Luther im Jahre 1535 ins Leben gerufen.

Wir haben einen merkwürdigen Brief Luthers vom 15. Dezember 1535 an Myconius (de W. IV S. 656 f.), der also lautet: G. et P. in Christo. Remittimus vestrum Johannem per vos vocatum et electum, per nos quoque examinatum et publice coram nostra Ecclesia inter orationes et laudes Dei in vestrum comministerium ordinatum et confirmatum ad mandatum Principis nostri: licet D. Pomeranus non satis facilis ad hoc fuerit, ut qui adhuc sentit, quemlibet in Ecclesia sua ordinandum per suos presbyteros. Quod fiet tandem, ubi ista res nova et ordinatio radices altius egerit, et mos firmior factus fuerit. Commendamus eum vobis, ut dignum est. Et simul pro nobis orate, sicut nos pro vobis. Nihil novarum hic est. Valete omnes in Christo. Feria 4 post Luciae anno MDXXXV.

Si testimonia aliquando ei fuerit opus, ex vobis dari satis fuerit, cum aliquantum ministravit. F. Martinus Luther.

Daß dieser Brief für das Verständnis der Geschichte der Ordination und des Begriffs der Ordination von großer Bedeutung ist, wird sofort beim Lesen klar. Um so mehr fällt es auf, daß, soweit meine Kenntnis reicht, niemand bisher ihn bei Erörterung der Ordination irgendwie beachtet hat. Klar ist, daß eine neue Einrichtung in Wittenberg in's Leben getreten ist, in der Luther und Bugenhagen ursprünglich dissentierten. Bugenhagen wollte, daß jeder in seiner Kirche, d. h. der Einzelgemeinde, zu der er berufen war, ordiniert werden solle per suos presbyteros. Mit diesem Akt meint zweifellos Bugenhagen, wie Luther, den kirchlichen Akt der Handauflegung, den Bugenhagen in Hamburg, Lübeck und Pommern für jeden Geistlichen, der ein Amt in der Gemeinde antrat, geordnet hatte, d. h. den Akt der Introduktion. Unter den

presbyteri sind wohl zunächst die Geistlichen gemeint. Sollte aber nicht gerade in Analogie mit den Ältesten und Gemeindegliedern der Pommerschen Agende, die hinzugezogen waren, auch diese letzteren verstanden werden können? Die in der Pommerschen Agende eingerichtete Konfirmation vor dem Bischof blieb dann gesondert von diesem feierlichen gottesdienstlichen Akt bestehen. Der betreffende Johannes nun, dessen Vokation durch die Gothaer (per vos) vollzogen war, war von den Wittenbergern nicht blos examiniert, sondern auch in einem feierlichen Gemeindeakte unter Gebet und Lobpreis Gottes in der Wittenberger Kirche für sein Amt in Gotha (in vestrum comministerium) ordiniert und konfirmiert worden. Der Konfirmationsakt war also zu einem feierlichen Gottesdienst gestaltet, der vor der Gemeinde in dem kirchlichen Zentralsitz Wittenberg vollzogen war, und der damit zugleich zu einem solennen kirchlichen Zeugnis der rechtmäßig vollzogenen und von der Gesamtkirche anerkannten Vokation ward. Das war's, was Bugenhagen nicht wollte, jedenfalls weil er damit die für den Erwählten so bedeutungsvolle Investitur in das besondere Pfarramt, das er antrat, und die lebensvolle Beziehung zu der Gemeinde, zu der er gehörte, beeinträchtigt sah. Schwierig ist das Folgende. Unter der nova res et ordinatio, in welchem Ausdrucke das et epexegetisch zu fassen ist, kann nur diese neue Einrichtung im Unterschied von der früheren von Bugenhagen vertretenen gemeint sein. Unmöglich kann Luther die schon vor zehn Jahren eingerichtete gottesdienstliche Feier der Handauflegung, die wir ihrem Wesen nach als Investitur erkannten, damit bezeichnen. Für Luther war im Unterschied von dieser Lokalfeier dieser im Brief bezeichnete kirchliche Akt wirklich eine nova res und er nannte sie eben im solennen Sinne nunmehr ordinatio, ein Name den, wie wir oben nachwiesen, er bisher einem einzelnen Weiheakte nicht beigelegt hatte. Allerdings scheint dadurch der Satz unverständlich zu werden. „Quod fiet tandem", das kann dem ganzen Zusammenhange nach sich nur auf die Form beziehen, die Bugenhagen wollte, daß jeder in seiner eigenen Gemeinde ordiniert werde. Dies, sagt Luther, wird später geschehen können, wenn erst die neueingerichtete Ordination, wonach jeder in der Kirche der betreffenden kirchlichen Metropole, also hier in Wittenberg ordiniert wird, mehr und mehr

Wurzel geschlagen hat. Dennoch ist es recht verstanden kein Widerspruch. Beachten wir nur, daß der bisherige kirchliche Lokalweiheakt kein kirchenregimentlicher Akt war, die Konfirmation seitens der Kirche war zu wenig geordnet darin ausgeprägt, als daß darin eine wirkliche Übertragung der Vollmacht das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu verwalten seitens der Gesamtkirche enthalten gewesen wäre. Dazu kam, daß es nicht in allen Gemeinden üblich war. Bei der notwendig gewordenen Zentralisierung der Kirche durfte es nicht den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben, es mußte die kirchliche Ordnung zum Ausdrucke kommen. War später diese nova res et ordinatio wirklich allgemein durchgeführt und hatte sie feste Wurzeln geschlagen im kirchlichen Leben, dann konnte das erfolgen, was Bugenhagen wünschte und dessen Wert wohl gewürdigt werden konnte, da die besondere Einzelgemeinde auch in besonderem Maße ein warmes Interesse für den Ordinaten hatte. Es konnte dann später, ohne der kirchenregimentlichen Bedeutung des Aktes Eintrag zu thun, auch diese Ordination, in der die kirchliche Konfirmation sich vollzog, in die Einzelgemeinden verlegt werden.*)

Zu diesem Brief Luthers an Mykonius tritt noch ein anderes Aktenstück aus derselben Zeit, welches uns die Thatsache, daß ein Akt der Ordination eingeführt ist, bestätigt. Es ist dies der in italienischer Sprache erstattete Bericht des päpstlichen Nuntius Vergerius vom 12. November 1535, den er von Dresden aus über die Unterredung abstattete, die er am 7. November mit Luther und Bugenhagen auf dem Wittenberger Schloße gehabt hatte. (Abgedruckt bei Lämmer, Analecta Romana S. 128 ff., vergl. über die Unterredung Köstlin, Martin Luther 2, S. 381 ff.)

In des Vergerius Bericht heißt es (S. 132): „Wir haben des Pomeranus Erwähnung gethan, und nichts weiteres von ihm (bisher) gesagt. Er ist einer der ersten in dieser Gemeinschaft (sinagoga),

*) Das geschieht ja auch heute in manchen lutherischen Landeskirchen, z. B. der sächsischen, wo jedesmal der Superintendent unmittelbar vor der Introduktion und der Antrittspredigt des Ordinaten die Ordination in des Vocirten Gemeinde vollzieht, ohne daß die gesamtkirchliche Bedeutung der Handlung dadurch beeinträchtigt wird. Ich halte diese Form entschieden aus vielen hier nicht zu erörternden Gründen für die angemessenste. (Vgl. auch von Zezschwitz a. a. O. S. 78.)

Parochus von Wittenberg und er ists, der die Hand auflegt und in dieser ganzen Sekte Priester ordiniert. Er selbst sagte mir, daß er die Autorität dazu vom Bruder Martinus und von den andern Mitgliedern der Akademie (Universität) erhalten habe und daß er in der Ordination die von St. Paulus überlieferte Weise aufrecht erhalte, bei welchen Worten Luther als er mich lächeln sah, gewissermaßen mit Ungestüm sagte: nos cogimur ita facere: et ordinantur viri qui sunt communiter approbati; und als ich ihn darum fragte, was er mit den Worten: nos cogimur ita facere sagen wolle, ob vielleicht dies, daß sie wohl wüßten damit eine absurde Sache zu thun, und daß dem Pomeranus diese Autorität nicht von ihnen gegeben sein könne, antwortete er, daß, da sie von unsern Heiligsten (so nannte er die Bischöfe) verachtet würden, die sie weder hören noch ordinieren wollten, sie gezwungen wären mit den faktischen Umständen zu rechnen und für ihre Seele zu sorgen und mit der Zustimmung vieler Guter die Gewalt einem von ihnen zu geben, daß er an der Stelle des Bischofs walte.“ Vergerius fügt dann im folgenden eine Kritik über die vermeintlichen Widersprüche an, daß Luther die ordines und die Bischöfe zulasse und doch nichts desto weniger beide „mit jener Unbeständigkeit, die sie alle haben“, zu gleicher Zeit mißbillige. Jedenfalls stehen diese Auslassungen im engen Zusammenhang mit dem gerade einen Monat später geschriebenen Brief an Mykonius. Nach diesem Brief muß es eben damals eine neue Einrichtung gewesen sein, die also wohl gegen Ende des Jahres aber nach dem Briefe des Vergerius jedenfalls schon vor November in Übung war, während Bugenhagen in seiner in der ersten Hälfte 1535 abgefaßten Pommerschen Agende noch eine andere Einrichtung hatte. Aus des Vergerius Bericht verstehen wir auch, was es heißt, daß die Anordnung ad mandatum Principis erlassen sei. Es ist damit die im Auftrag des Kurfürsten von der Wittenberger theologischen Fakultät erlassene Ordnung gemeint, wie des Vergerius Bericht bezeugt. Wie in so manchen andern, so übte auch in diesem Falle die Wittenberger Fakultät auf Veranlassung des Kurfürsten gewisse nirgends genau abgegrenzte bischöfliche Rechte aus. Daß darin nicht der Kurfürst, sondern Luther selbst der eigentliche Veranlasser gewesen ist, wird bestimmt

anzunehmen sein, selbst wenn nicht Vergerius ausdrücklich die Äußerung Bugenhagens berichtete: er habe diese Vollmacht vom Bruder Martinus und von den andern Mitgliedern der Universität erhalten.

Damit treten wir in der Entwickelung der evangelischen Ordination in ein neues Stadium ein. Aus dem Gesamtbegriff der Ordination, der nach Luther den gesamten Verlauf der rechtmäßigen Berufung und Institution ins geistliche Amt umfaßt, hebt sich als bedeutsames Moment in der Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse das Moment der kirchlichen confirmatio hervor, das den Verhältnissen nach im ersten Jahrzehnt, wo allerorten sporadisch evangelisches Leben erwachte, nicht die praktische Bedeutung gehabt hatte und keine bischöfliche Konfirmation gewesen war. Diese Konfirmation bekommt nun besondere kirchenregimentliche Bedeutung, wird zu einer besonderen kirchlichen Feier gestaltet und erhält im solennen Sinne nunmehr den Namen der Ordination, in welcher dem Diener am Wort das geistliche Ministerium zunächst in bezug auf die Gemeinde, in die er berufen ist, aber auch für jedwedes andere Amt, in das er etwa später eintritt, übertragen wird.

Nach diesem Resultat berichtigt sich sowohl Heppe's Behauptung (Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg 1876 S. 241), wonach gar erst im 17. Jahrhundert eine Ordination im Unterschiede von der Investitur eingeführt sei, als auch die Darlegung Richters (K. R. § 203 S. 607) der zum ersten Male mit der Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 der Ordination die allgemeine Beziehung zu der Kirche im Unterschiede von der Einzelgemeinde gegeben sieht. Vielmehr ist es Luther selbst, der hier schon 1535 diese neue Ordnung schafft.

Man kann wohl fragen, warum Luther die Form, die Bugenhagen in der Pommer'schen Agende vorgesehen hatte, nicht adoptiert hat. Sachlich mußte es gewiß vollkommen den Anforderungen genügen, wenn die Konfirmation und Approbation seitens der Kirche in einen Akt gelegt wurde, der nur zwischen dem Bischof und dem Berufenen sich vollzog. Aber gerade das ist von Bedeutung und zeugt für das tiefe Verständnis Luthers in bezug auf das kirchliche Leben, daß er die Konfirmation nicht dabei beließ. Es ist einerseits die öffentliche feierliche Ordination ein Schutzmittel, daß dieser

kirchenregimentliche Akt nicht blos zu einem Akt kirchlichen Rechtes wird und einen rein büreaukratischen Charakter erhält. Es hat aber die feierliche Ordination noch eine andere Bedeutung. Sie wird vor der Gemeinde vollzogen, die als solche den innigsten Anteil an dem geistlichen Amt als solchem und nicht blos an den Amtsträgern, die in ihrer Mitte wirken, haben muß und die mit ihren Gebeten für das ministerium verbi im ganzen, wie für die neu zu Ordinierenden eintritt. Es wird aber auch die Konfirmation nicht blos vor ihr durch den Vertreter des Kirchenregiments vollzogen, sondern mit diesem zugleich vollzieht die kirchliche Gemeinde durch ihre Fürbitte diese Konfirmation mit, ein Gedanke, den wir später bei Chemnitz ausgesprochen finden, der auch durchaus entsprechend der Grundauffassung Luthers ist, daß die Getauften selbst und nicht nur die zum Amt Berufenen die rechte Priesterschaft sind, die die allgemeinen Rechte den besonders Berufenen übertragen. Der Akt der feierlichen Ordination wird im Unterschiede von der durch den Bischof als Träger des Kirchenregiments vollzogenen Konfirmation, die Bugenhagen will, nach Luthers Ordnung zu einem solennen gottesdienstlichen Zeugnis von der durch die Gesamtkirche vollzogenen Approbation des Berufenen und der Übertragung des ministerium verbi an denselben. Zu gleicher Zeit aber bekommt auch der feierliche gottesdienstliche Akt für die persönliche Vergewisserung des Vocierten seine besondere Bedeutung. Viel unmittelbarer wird dadurch der Ordinand vor das Angesicht Gottes gestellt und dadurch persönlich gewiß gemacht, daß er nicht laufe, ohne von Gott gesendet zu sein. Diese persönliche Vergewisserung des Ordinanden ist ein Moment, das auch später stets von den Lehrern der Kirche bei der Ordination betont wird.

Luther hat aber nicht nur diese Ordination veranlaßt, sondern auch selbst erst diese neue Einrichtung lebensfähig gemacht. Daß Bugenhagen anfangs der Einrichtung widerstrebt hat, geht aus dem obigen Briefe hervor. Ja vielleicht an diesem Widerspruche hat es gelegen, daß trotz der Einführung im Jahre 1535 bis 1537 von einer wirklichen Durchführung der ordinatio nicht viel die Rede sein konnte. Das wird aus einem Dokument aus dem genannten Jahre klar. Anfang Januar 1537 schickte der Kurfürst an

Melanchthon einen Zettel von Spalatin geschrieben, in welchem er zu Luthers Schmalkaldener Artikeln noch drei Zusätze in Vorschlag brachte, von denen der zweite Punkt die Ordination betrifft. Spalatin schreibt da: „Im Falle aber, das die Bischöffe das Evangelium nicht annehmen, sondern wie bisher hinfort auch, wie denn wohl zu vermuten, verfolgen werden, daß man von ihnen die Ordination nicht nehmen könnte, auch mittler Zeit, bitten wir unterthäniglich, das der durchlauchtigste Hochgeborene Kurfürst zu Sachsen pp. unser gnädigster Herr, auch die anderen Fürsten und Stände dieses Theils wollten gnädiglich und günstiglich bedenken, daß auf's höchst vonnöten sey, wie die Ordination zu bestellen sey. Denn alle verständige Christen wissen, das niemand ohne Vokation öffentlich lehren soll, derhalben an solcher Vokation merklich und viel gelegen." (C. Ref. III. S. 235.) Also Anfang 1537 war noch nicht über die rechte Weihe der Ordination klare Bestimmung getroffen. Die nova res et ordinatio hatte demnach auch in Wittenberg noch nicht die festen Wurzeln geschlagen, die Luther erhoffte und Bugenhagens Abneigung mag dazu hauptsächlich mitgewirkt haben, daß es von ihm lau betrieben wurde.

Das oben angezeigte Wittenberger Ordinandenverzeichnis beginnt erst Juli 1537 genau mit dem Zeitpunkt, da Bugenhagen nach Dänemark gereist ist und Luther seine Stelle verwaltete. (S. oben S. 27.) Man wird dies kaum für zufällig halten. Luther hat vielmehr als Verwalter des Pfarramts nach Bugenhagens Abreise die Sache thatkräftig in die Hand genommen und konsequent durchgeführt. Schon die wenigen Ordinationen des Halbjahres 1537 und das allmähliche Wachstum beweisen, daß erst von da an die Ordnung lebensfähig wird. Als Bugenhagen sodann im Juli 1539 nach Wittenberg zurückkehrte, trat er in die eingewurzelte Ordnung ein, die Luther selbst erst zu rechtem Leben erweckt hatte. Damit stimmt, daß das erste der vielen formellen Ordinationszeugnisse, die wir besitzen, vom 7. Oktober 1537, das des fünften Ordinanden im Verzeichnisse, Jakobus Siegel (nicht Stigel wie de W. V, S. 78 schreibt) von Brünne, also aus jenem ersten Halbjahr von Luthers Wirksamkeit ist. Daß darin von der ordinatio gesagt ist: quae fieri solet in Ecclesia nostra, schließt nicht aus, daß

dieses eine Sitte konstatiert, die schon 1535 eingeführt, mit Juli 1537 erst zu rechtem Leben erwacht ist. Thatsächlich war sie Oktober 1537 Sitte geworden. Zweifellos ist nun auch Luthers Ordinations-Formular, das wir oben gaben, für diese „nova res et ordinatio“ bestimmt. Im Unterschiede von den Bugenhagen'schen Agenden, in welchen die Investiturformulare die Beziehung auf die gegenwärtige Einzelgemeinde enthalten, tritt darin vielmehr der Dienst am Wort im allgemeinen in den Vordergrund. Die vorausgehende Fürbitte der Gemeinde soll pro eis (für die Ordinanden) et universo ministerio geschehen. Wie Bugenhagen in der Pommerschen Agende in seinem bischöflichen Konfirmationsakt dem Prädikanten die Pflichten des Amts vorhalten ließ, so enthalten die beiden Lektionen 1. Tim. 3 und Akt. 20 ebenfalls die Vorhaltung der Pflichten. Wenn Kliefoth (a. a. O. S. 406 f. S. 460) zur Begründung seiner Auffassung von der Ordination auf Luthers Formular recurrierend in demselben die Lektionen über Einsetzung, Pflicht, Kraft, Verheißung und Segen des heiligen Predigtamts sieht, so muß er selbst (S. 466) zugeben, daß die Einsetzung und die Verheißung des Amts nur andeutungsweise darin gefunden werden könne. Luther hat vielmehr, das beweist der ganze Tenor in den Lektionen, nur die Vorhaltung der Pflichten im Auge. Bei der ersten Lektion aus dem ersten Timotheusbrief ist dies schon an sich klar und von Kliefoth anerkannt. Das lateinische Formular faßt ausdrücklich den Inhalt dieser Lektion zusammen, sie beschreibe, „quales esse Episcopi debeant“. Die zweite Lektion aber, in der Kliefoth die Momente des Kreuzes, der Einsetzung und der Verheißung des Amtes, als besonders wichtige angedeutet findet, leitet Luther ausdrücklich mit den Worten ein: So ermahnet (lat. Text: commonefacit) S. Paulus die Ältesten der Gemeine zu Epheso. Die weitere ermahnende Darlegung des Inhalts der Lektionen: „Hie höret ihr etc.“ und die letzte alles zusammenfassende Frage: „Seid ihr nun solches zu thun bereit?“ zeigen auch hier als einzige Tendenz der Lektionen die Vorhaltung und Übernahme der Pflichten des Amts.

Das Fürbittengebet, das als Ausführung der drei Bitten im Vaterunser bezeichnet ist, ist wieder eine Fürbitte für die Ordinierten

und für das gesamte geistliche Amt: „Du wollest diesen deinen Dienern samt uns und allen, die zu deinem Wort berufen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit großen Haufen deine Evangelisten seien, treu und fest bleiben wider den Teufel, Welt und Fleisch." Auch die Mehrzahl der Ordinanden, die nach dem Original stets ins Auge gefaßt ist, beweist, daß im Unterschiede von den früheren Bugenhagen'schen Agenden nicht die Investitur in das Einzelamt, sondern die kirchliche Konfirmation der Vokation und die Vollmacht zum Amt zu gleicher Zeit mehreren zu verschiedenen Ämtern Berufenen erteilt wird.

Ausdrücklich heißt es von den Ordinanden im Gebet des lateinischen Formulars: oramus ut hisce petentibus ab hac Ecclesia confirmationem vocationis .... spiritum sanctum tuum benigne digneris largiri. In der letzten Anrede: „So gehet hin und weidet die Heerde Christi so euch befohlen ist," finden wir die Übertragung des Amts, die natürlich ihre direkte Beziehung auf das besondere ihm befohlene Amt ausdrücklich enthält.

Über die Abfassungszeit kann nunmehr kaum wohl noch ein Zweifel obwalten. Wenn im Januar 1537 nach Spalatins Gutachten noch keine Bestimmung getroffen war, wie die Ordination zu halten sei, im Juli 1537 aber kirchenordnungsmäßig, wie die Verzeichnisse beweisen, Luther selbst die Ordination thatsächlich durchführte, so wird auf die erste Hälfte von 1537, spätestens im Juli Luther das Formular, das von nun auch maßgebend wurde, verfaßt haben. Als Bugenhagen von Dänemark 1539 zurückkehrte, fand er die Ordnung vor, und ließ sich deshalb zu jener Zeit das die Jahreszahl 1539 tragende im Wittenberger Pfarrarchiv befindliche Agendenformular für seinen Gebrauch schreiben.

Daß übrigens Bugenhagens abweichende Ansicht, daß jeder in seiner eignen Gemeinde ordiniert werden sollte, thatsächlich noch später von ihm gehegt wurde und darum auch gewiß hemmend in den Jahren von 1535—1537 auf die allgemeine Einführung der Ordination in Wittenberg eingewirkt hat, beweist die oben Seite 24 angeführte Thatsache, daß Bugenhagen eigentlich nur stets einen Ordinanden auch in seinen späteren Kirchenordnungen ins Auge

faßt. Ausdrücklich ordnet er in Braunschweig und Hildesheim an, daß jeder in der eignen Gemeinde durch den Superintendenten ordiniert wird (s. oben, S. 11, Anm. 2).

---

Die Auffassung der im Jahre 1535 eingeführten Ordination als kirchliche Konfirmation und Approbation der Vokation und als Übertragung des Rechtes, das Wort Gottes zu predigen und die Sakramente zu verwalten, ist auch fernerhin in der Kirche die herrschende geblieben.

In den vielen Ordinationszeugnissen, die wir von 1537 haben (bei de Wette, Burkhardt, Lutherbriefe, Kolde Analecta Lutherana und anderwärts zu finden) finden sich die dies bezeugenden Ausdrücke: „ut publica ordinatione ministerium docendi Evangelii et administrandi sacramenta sibi committeretur"; juxta verbum Dei auctoritate Ecclesiae nostrae publica ordinatione confirmata est vocatio et commissum huic N. N. ministerium docendi Evangelii et administrandi sacramenta"; „nos huic N. N. publica ordinatione in Ecclesia commendavimus ministerium docendi Evangelii et administrandi sacramenta" „vocationem publica ordinatione confirmari" und ähnliche.

Besonders wichtig erscheint, daß auch in dem Anhang der Schmalkaldischen Artikel ausdrücklich von dieser Ordination gesagt wird: Olim eligebat populus pastores et episcopos. Deinde accedebat episcopus seu ejus ecclesiae seu vicinus, qui confirmabat electum impositione manuum, nec aliud fuit ordinatio nisi talis comprobatio. Diese Übung der Kirche wird nicht blos als eine fromme Sitte bezeichnet, sondern davon abgeleitet: ubicunque est ecclesia, ibi est jus administrandi evangelii (Rechenb. S. 353).

Damit sind wir von Luther zu Melanchthon gekommen, der bekanntlich der Verfasser dieses Anhangs ist.

In derselben Weise faßt Melanchthon die Ordination auch anderwärts auf, wenn er auch nicht stets die gleichen Ausdrücke gebraucht. Wie wir bei Luther zunächst die ordinatio als den Gesamtbegriff, der Prüfung, der Vokation und der Konfirmation und

Kommendation an die Gemeinde, die unter Gebet geschah, gefaßt sahen, aus dem sodann die kirchenregimentliche zur gottesdienstlichen Feier gestaltete Konfirmation sich als die Ordination im engeren Sinne des Wortes heraushob, so definiert auch Melanchthon noch in späteren Jahren die Ordination als einen Komplex verschiedener Momente. In einem Gutachten, das er im Jahre 1551 an die Greifswalder Universität schreibt, läßt er sich ausführlich darüber aus. Nachdem er im Unterschiede von der vocatio immediata, in der Gott ohne menschliche Vermittelung seine Boten sendet, die vocatio mediata als die reguläre bezeichnet hat, ohne welche niemand das Predigtamt verwalten darf, definiert er dieselbe: Haec vocatio complectens ipsam personae nominationem seu electionem, doctrinae inspectionem, testificationem apud Ecclesiam et precationem est reipsa ordinatio, quam Deus vult per homines in Ecclesia fieri. — Im weiteren sagt er: Et pie fecit Lutherus, qui ad veram Ecclesiam transtulit non solum vocationem, sed etiam hanc publicam testificationem, quae fit publico ritu, quia certe inspectio doctrinae per ministros Evangelii facienda est. Et honestum est aliquo publico ritu fieri inchoationem ministerii et precationem. Et multae sunt piae et graves causae retinendi hunc publicum ritum, prodest Ecclesiis videre, qui a quibus testimonium doctrinae habeant, prodest ipsis vocatis, illustria signa suae vocationis habere, ut minus crucientur hac tentatione. Bugenhagen hat ausdrücklich in einer Nachschrift zu diesem Gutachten bezeugt: „Tuam hanc sententiam de ordinatione nostra toto corde amplector." Im Jahre 1555 definiert Melanchthon in einem zugleich von Major mit unterzeichnetem Gutachten in dem Frederschen Ordinationsstreit als die Stücke, welche necessaria et juris divini et retinenda sunt, vocatio, examen, publicatio approbationis, precatio, während die Handauflegung für sich ein gestus sei, der nicht wesentlich ist und auch mit einer andern Form vertauscht werden könne (Corp. Ref. VIII. S. 597). Melanchthon gebraucht weder in diesem noch in dem vorhergehenden Gutachten für den einheitlichen Akt der publicatio approbationis und precatio den Namen ordinatio, sondern legt ihn dem ganzen Verlauf der vier Momente bei. Der Ausdruck approbatio im letzten Gutachten

ist schärfer und treffender als der in dem früheren Gutachten gebrauchten Ausdruck testificatio. Mit Recht weist Stahl (a. a. O. S. 132 f.) darauf hin, daß der Ausdruck confirmatio oder approbatio mehr ist, als der der bloßen testificatio und declaratio. Wenn dieser letzte Begriff des Zeugnisses mehr in der früheren Form der Ordination, richtiger Investitur, zum Ausdruck kam, wird es, sobald die Kirche durch ihre kirchenregimentlichen Organe handelnd eintritt, zu einer confirmatio und approbatio. Es ist nun nicht blos ein Zeugnis, daß der Diener am Wort berufen ist, sondern ein Zeugnis, daß auch die Kirche seine Berufung approbiert, den Berufenen bestätigt (konfirmiert) und ihm das ministerium überträgt.

In einem Punkte findet sich allerdings ein kleiner Unterschied von Luthers Auffassung. Melanchthon sieht die Ordination nicht sowohl als die confirmatio und approbatio selbst, als vielmehr als die publicatio und testificatio approbationis an. So unwesentlich dieser Unterschied an sich ist, kommen wir doch später noch auf ihn zurück, da wir ihn auch bei Leonhard Hutter finden. Die Grundauffassung Luthers und Melanchthons bleibt dieselbe.

In der Mecklenburger Kirchenordnung, bei der, wie wir S. 23 sahen, Melanchthon einen so wesentlichen Anteil gehabt hat, wird ebenfalls die Ordination definiert als „ein öffentlich Zeugnis bei der Kirchen, daß diese Person berufen sei und Befehl habe, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu reichen".

Das ist auch die Auffassung der Dogmatiker von der Ordination. Chemnitz schreibt über sie (loc. theol. III. de ecclesiae Cap. IV, nr. 1): Propter eos, qui currunt et non sunt missi vocatio debet habere publicum ecclesiae testimonium. Et ritus ordinationis nihil aliud est nisi talis publica testificatio, qua vocatio illa in conspectu Dei et ipsius nomine declaratur esse legitima et divina. Et eo ritu tanquam publica designatione seu renuntiatione ministerium consensu et approbatione totius ecclesiae vocato commendatur. Hier weist Chemnitz auf die oben von uns bemerkte handelnde Beteiligung der gesamten Gemeinde hin, so daß nicht nur vor der Gemeinde, sondern auch zugleich durch sie diese approbatio vollzogen wird. Ebenso nennt Chemnitz in seinem

Examen conc. Trident. die Ordination vocationis publica approbatio. Selnecker bezeichnet in seinem Examen die Ordination wesentlich als praesentatio et testificatio publica der kirchlichen Berufung und als commonefactio de officiis vocati. Johann Gerhard erklärt in seinen Locis (loc. 26 de ministerio ecclesiastico Cap. III. Sect. XII. de ordinatione): Vocationis publica et solemnis declaratio sive testificatio est ordinatio per quam Ministerium Ecclesiasticum personae idoneae ad illud ab ecclesia vocatae commendatur, ad quod eadem per preces et impositionem manuum consecratur, de legitima vocatione certior redditur et officii tui publice in totius ecclesiae conspectu solemniter et graviter admonetur, propter quas causas ritum ordinationis in ecclesiis nostris inviolatum conservamus. — Besonders eingehend behandelt Leonhard Hutterus in einer besonderen Schrift: „Gründtlicher Bericht, Von Ordenlichen und recht Apostolischen Beruff, Ordination vnd kräfftigen Ampt der Lutherischen Euangelischen Prediger, Wittenberg 1608.“ Hutter beschreibt darin (S. 26 f.) eingehend die Wahl der Geistlichen: Der Patron trachtet zuerst nach einer tauglichen Person, welche er dem Presbyterio alsdann vorstellig macht. Die Person wird der ganzen Gemeinde vorgestellt, daß dieselbe eine oder mehr Predigten öffentlich verrichten muß. Der ganzen Gemeinde judicium von den Gaben und der Geschicklichkeit der Person wird sodann erfordert und wenn dieselbe nichts erhebliches wider solche sei es im Leben oder der Lehre einzuwenden, hat, so wird die Konfirmation der Kirchen oder dem Presbyterio oder Konsistorio übergeben. Ehe dann solche Konfirmation erfolget, wird nicht allein in das Leben eines neuen Predigers fleißig inquiriert, sondern mit demselben ein scharfes Examen aus der heiligen Schrift und vor allem in den vornehmsten Hauptstücken christlicher Religion angestellt. Wenn er nun in diesem Examen seine Gottseligkeit und Geschicklichkeit genugsam erwiesen, wird ihm alsdann die Konfirmation mitgeteilt, auch solche an etlichen Orten durch die Ordination oder Auflegung der Hände öffentlich bestätigt.

Man sieht hieraus, daß die Ordination durchaus nicht so durchgängig in Übung kam. Hutter kennt etliche lutherische Kirchen, wo

sie nicht in Brauch war. Die Konfirmation seitens der Kirche aber geschieht in jedem Falle und darum sieht Hutter die Ordination nicht als die Konfirmation selbst, sondern nur als öffentliche Bestätigung der Konfirmation und der kirchlich approbierten Berufung an, wie auch Melanchthon, wie wir oben sahen, die Ordination nicht als approbatio, sondern als testificatio apud ecclesiam und als publicatio approbationis auffaßt. Hutter gebraucht den treffenden Vergleich: „Vnd ist die Ordination anders nichts, als eine erklärung und gleichsam offentliche Publicierung des vorhergangenen Berufſs und machet solche keinen Priester oder Prediger gleichwie nicht die Crönung, sondern die ordenliche wahl einen König vnnd Keyser machet, die Crönung aber allein der vorgehenden wahl offentliche Erklärung ist und heißet“ (S. 59). Hutter sieht, da nur solche, auch wo die Ordination im Brauch ist, ordiniert werden, deren Konfirmation durch die Prüfung und Zulassung zur Ordination schon faktisch und rechtmäßig vollzogen ist, in der Ordination nicht sowohl die Konfirmation selbst, die auch da, wo keine Ordination vollzogen wird, vorhanden ist, als vielmehr die öffentliche Publikation der Konfirmation.*)

---

## E. Die Wirkung der kirchenregimentlichen Ordination auf die Berufung und die Prüfung der Diener am Wort.

Der Grundsatz, daß nur ein für ein bestimmtes Einzelamt Vocierter die Ordination empfangen konnte, blieb in der lutherischen Kirche bestehen. Wie konnte es auch anders sein? Die Ordination gab zwar im allgemeinen das Recht Gottes Wort zu predigen und die Sakramente zu verwalten, sie konfirmierte den betreffenden als Diener der Kirche, aber das Amt konnte und durfte doch eben nur in dem bestimmten Einzelamt zum Vollzug kommen, an der Stelle, wo Gott ihn hingestellt hat, damit er nicht in ein fremdes

*) Es sei daran erinnert, daß bis in die neueste Zeit es noch lutherische Kirchen gab, die keine Ordination gehabt haben, wie solche z. B. in Württemberg erst im Jahre 1855 eingeführt worden ist.

Amt greife. Dies wurde eo ipso zur notwendigen Voraussetzung der Ordination. In dem Wittenberger Verzeichnis der Ordinanden wird daher stets bei den Ordinanden beigefügt „beruffen gein N. N. zum Pfarramt (oder Priesteramt)". Beides die Berufung, zu dem besonderen Einzelamt und die Ordination, war aber doch auch geschieden und darum konnte es jetzt eintreten und ist thatsächlich eingetreten, was bei der früheren Übung nicht möglich war, daß jemand ordiniert wurde, ohne doch noch ein bestimmtes Amt zu haben. Das Wittenberger Ordinandenverzeichnis bezeugt auch dies. So heißt es z. B. Dom. Latare 1540 von einen Ordinanden: „denselben wil Mag. Thomas Spieß zukunfftig versorgenn"; und sogleich darauf von einem zweiten „denselben wil M. Thomas Spieß auch kunfftig versorgenn." Von einem andern heißt es (Feria IV. p. Judica 1541) ward nicht ordiniert auff die Pfarr zu Brehne, sondern auff ein ander vertrostet." — Feria IV. post Exaudi 1542 heißt es: „Bartholomäus Oßwaldus von Selwitz Edituus zu Bleddyn dahin beruffen die Pfarre zu verwesen, bis des verstorbenen Pfarrhern Gemalh versorgt wirdt.". Fer IV. post Luce 1546 lesen wir: „Georgius Bart von Oßnabrügk. Aus dieser Vniversitet beruffen auff eine zukünfftige Condition." — Fer. IV. post Andr. 1550 wird ein Ungar (Franciscus Francisci) „auff ein zukunfftigk predigambt ordinirt." Ebenso werden 1552 mehrere Siebenbürgen und ein Östreicher „auff eine gewisse zukunfftige" Condition oder „auff zukunfftigtes Predigambt beruffen" ordiniert. Ebenso im Jahre 1555 zwei „auf zukunftige Condition unter Herzog Ottheinrich." —

Es versteht sich von selbst, daß die Neueinrichtung der Ordination auch einen wesentlichen Einfluß auf das vorausgehende Examen allmählich ausüben mußte. Ein Examen war seit der Visitation von 1527 von jedem, der ein Amt übernehmen wollte, unbedingt verlangt. Zuerst hatten es die Superintendenten abzunehmen, dann wurde es an den Hof verlegt (s. oben S. 62). Unser Formular hebt ausdrücklich an „Examinatione facta" und die Zunahme seiner Bedeutung erhellt daraus, daß es erst auf den Tag der Ordination selbst für gewöhnlich gelegt war, während sodann allein der vorausgehende Tag dazu bestimmt wurde. Eine

eigentliche Examenordnung ist allerdings erst 1552 von Melanchthon zuerst deutsch, dann auch lateinisch aufgestellt worden. Sie wurde zuerst in die Mecklenburger Kirchenordnung aufgenommen (abgedruckt Corp. Ref. XXIII. S. 1 ff.) und war eine Schrift, die große Bedeutung in der lutherischen Kirche erlangte. Keinesfalls sind die früheren Examina auch zur Zeit, als die Ordination ordnungsmäßig eingeführt wurde, so eingehend wie das Melanchthon'sche Examen gewesen. Es war nicht ein Examen, welches auf eine eigentliche wissenschaftlich theologische Bildung sich richtete, sondern betraf nur die Prüfung des Betreffenden nach der reinen evangelischen Lehre. Das Examen war nur die Voraussetzung der Verpflichtung und die Vergewisserung, daß er seinem Gelübde, die reine Lehre des Evangeliums zu predigen, auch nachkommen könne und wird sich der Inhalt der Verpflichtung mit dem Gebiet des Examens gedeckt haben. Es ist die Verpflichtung nichts anders als das „umgekehrte Examen", wie Kliefoth es ausdrückt (liturg. Abh. I. S. 382). Den Umfang der Verpflichtung aber kennen wir. Zum ersten Male begegnen wir einer solchen Verpflichtung in der Goslarer Kirchenordnung von 1531 (Richter a. a. O. I. S. 154 ff.) die von Bugenhagen begonnen, von Amsdorf vollendet worden ist. Darnach muß jeder Geistliche „reden und geloben, ehe ehr angenommen wird, diese folgende Artikul: Zum Ersten, daß ehr das Evangelion von Christo Jesu lauter und rein, ahn allen Zusatz und Schwermerey predigen wil . . . . . Soll er öffentlich bekennen, daß ehr Zwinglium, Caspar Schwenckfeld, Jacobum Cautium und alle ihre Anhänger in dem Articul vom Sacrament und eußerlichen Wort und Zeichen für Ketzer nehm und halte. Daß ehr glaube und halte, daß der Zwinglischen und der Wiedertäuffer Lehre vom Sacrament, eußerlichem Wort und Zeichen, unrecht, falsch, Lügen und Ketzerey sey, derhalben soll er Reden und geloben, dieselbige Lehre nimmermehr zu predigen, besondern nach allem Vermögen dawieder fechten, streben und lehren. Diese Articul sollen alle Predikanten bei Ja und Nein (alß ein jeglicher Christe, voraus ein Predikante schuldig und pflichtig ist) reden und geloben, stets und feste zu halten." Daß mit der Augsburgschen Konfession ein gesicherter evangelischer gemeinsamer Bekenntnisgrund gewonnen war,

mußte sich sogleich unter den Lutherischen auch bei der Verpflichtung der Geistlichen einen Ausdruck geben. In Wittenberg wurde 1533 die Verpflichtung der Ordinanden auf das Apostolische, Nicänische, Athanasianische Glaubensbekenntnis, sowie auf die Augsburger Konfession durch eine von Luther, Bugenhagen und Jonas verfaßte Formel eingeführt. Melanchthon schreibt darüber im Jahre 1553 gegen Osiander, der solche Verpflichtung als Tyrannei und wider die evangelische Freiheit gehend, brandmarkte. (Corp. Ref. XII. S. 6: de calumnia Osiandri): Vociferatur enim Osiander scelus esse, quod in renunciatione publici testimonii petimus, ut hi quibus tribuimus testimonium, adfirment se amplecti incorruptam Evangelii doctrinam, et eam sic intelligere, ut in symbolis Apostolico, Niceno et Athanasiano commemoratur, et ut in Confessione, quam Ecclesiae nostrae exhibuerunt Carolo imperatori in convento Augustano, anno 1530 recitatur, et promittant in ea sententia, se Deo juvante, constanter perseveraturos esse, et fideliter facturos officium in Ecclesia. Item si incident controversiae novae, de quibus non extant perspicua judicia ut deliberent cum aliis senioribus in nostra Ecclesia et conjunctis. Non recens a nobis excogitata est haec promissio, sed instituta ab hoc collegio ante annos fere viginti (also etwa 1533) videlicet a Luthero, Jona et pastore hujus Ecclesiae Doctore Pomerano.

Melanchthon ließ allerdings durch seine „ante annos fere viginti" noch einen freien Spielraum für Bestimmung des Jahres. Wenn wir aber die im Jahre 1533 erlassenen Statuten der theologischen Facultät vergleichen, wie sie in dem Dekanatsbuch der theologischen Fakultät auf der Wittenberger Universität, das seit 1838 aus der Wittenberger Seminarbibliothek nach Halle gekommen ist, abgedruckt sind (S. 152), so wird das Jahr 1533 bestimmt anzunehmen sein.

Dort lautet der Eid der Promovenden, der im Jahre 1533 festgestellt ist: Ego promitto Deo aeterno patri Domini nostri Jesu Christi Conditori generis humani et ecclesiae suae cum filio suo domino nostro Jesu Christo et Spiritu Sancto me deo juvante fideliter serviturum esse Ecclesiae in docendo

Evangelio sine ullis corruptelis et constanter defensurum esse Symbola Apostolicum Nicaenum et Athanasianum et perseveraturum esse in consensu doctrinae comprehensae in Confessione Augustana, quae per hanc Ecclesiam exhibita est Imperatori Anno Millesimo Quingentesimo Tricesimo. Et cum incident controversiae difficiles et obscurae non pronunciabo solus, sed re deliberata cum aliquibus senioribus, qui docent Ecclesias retinentes doctrinam Augustanae Confessionis.

Der gleiche Tenor, den wir in dem Eid der Theologen einerseits und in dem Bericht des Melanchthon andererseits finden, lassen wohl vermuten, daß die Verpflichtungsformel der Geistlichen, die im Wortlaut mir nicht bekannt ist, auch in diesem Jahre 1533 entstanden ist.

Allerdings giebt diese Verpflichtung an und für sich noch kein Bild von dem Umfang des Examens. Es kann die Exploration darnach sehr verschiedenartig nach dem Maß der Forderungen gewesen sein, sie kann eine gelehrte theologische und philologische Vorbildnng vorausgesetzt haben, kann aber auch nur auf das einfache evangelische Bekenntnis eines treuen Christen sich beschränkt haben. Leonhard Hutter in seiner oben bereits angeführten Monographie über die Ordination hat sich gegen die Lügen der Jesuiten verwahrt, „indem sie vngescheucht schreyen vnnd schreiben, das bey den Lutherischen zu Predigern beruffen und auffgestellet werden, gemeine Idioten und Layen, welche durchauß nichts wissen oder verstehen, auch wol weder lesen oder schreiben können, als Fleischhacker, Weber, Köche, Schuster, Schneider vnd dergleichen pp. Welche auch, nach dem sie eine zeitlang geprediget vnd es ihnen nicht lenger bey solchem thun zu verbleiben, gefallen wil, sich wiederumb zu jhren Handtwerken vnnd Handthierungen begeben, wie dann ein Jesuiter Laurentius Arturus, offentlich zu schreiben keinen schew getragen hat. Es hette sich aber allweg gebühren wollen, das dieser vnverschambte Jesuwiter angezeigt, wo vnd an welchem ort, in welchen Kirchen Augspurgischer Confession jemalen dergleichen fürgenommen oder gestattet worden, wird jhme vnd dem gantzen Jesuwiterischen Hauffen zu erweisen vnmüglichen fallen, vnd sind wir vnsers theils nicht schuldig, auf diese Calumniam fernere antwort zu geben, bis sie solche mit grund der warheit erweisen vnd auß-

findig machen." (a. a. O. S. 17). Hutter weist diese Verdächtigungen gewiß mit Recht zurück. Dennoch werden wir nicht allemal eine gelehrte Bildung voraussetzen dürfen, so daß sogar die Kenntnis des Lateinischen nicht unbedingt erforderlich war. Darüber läßt uns das Wittenberger Ordinandenverzeichnis nicht in Zweifel. Es bieten die etwa 1750 Namen eine bunte Musterkarte der verschiedensten Berufe und Stände, aus welcher die ordinierten Prediger entnommen sind. Bei 85 Namen steht keinerlei Bezeichnung ihres früheren Berufs, 647 Namen sind verzeichnet als „aus dieser Universität beruffen", also studierte Leute, dazu treten als zweifellos von gelehrter Bildung 33 Geistliche, 45 Bakkalaurei, 28 Präzeptoren in vornehmen Häusern, 3 Professoren, 16 Kollaboratoren, Famuli und dergl. Fraglicher ist die gelehrte Bildung schon bei den 425 Schulmeistern. Möglich, daß darunter wohl eine Reihe gelehrter Männer gewesen sind, welche mehr als die einfache Elementarbildung hatten. Bei allen wird man es nicht voraussetzen dürfen. Dazu gesellen sich 81 Kantoren und 211 Küster (Custos oder Edituus). Bei letzteren wird schwerlich eine wirklich gelehrte Bildung vermutet werden können. — Bei den 3 Bürgermeistern und den Schreibern, welch letztere eine bunte Auswahl bieten: Stadtschreiber (16*), welche zum Teil auch Schulmeister zugleich sind), Stuhlschreiber (3), Amtsschreiber (1), Bergschreiber (4), Kornschreiber (1) oder einfach Schreiber (5) ist zwar immerhin eine die Elementaria überschreitende Bildung wenigstens möglich, wenn auch gelehrte Studien kaum angenommen werden dürfen. — Dazu treten — charakteristisch genug — 18 Setzer oder Drucker aus den Druckereien von Rhaw und Lufft.

---

*) Mathesius erzählt in seinem Leben Luthers (12. Predigt S. 139 b) vom Jahre 1540: „Auf ein Zeit will sich ein Stadtschreiber zum Kirchendiener ordiniren lassen. Herr Philippus fragt ihn, Wie ein Mensch für Gott gerecht und selig werde. Hochachtbar in Gott Gelehrter, günstiger Herr, besonder lieber Präceptor, sagt der Redner, nach meinem einfältigen Verstand, den mir Gott aus Gnaden eingesprochen, ließ ich mich bedünken, auf diese christliche und hochwichtige Frage, wäre diesmal in Eil ungefährlicher Meinung, ziemlich pp. Ehe aber er seine Rede gar verpfändet und verzwicket, fällt ihm der fromme Mann in die Rede: Gebt Antwort auf die Frage, was bedürft ihr hier des Parlarens, das müßt ihr nun euern Successori bescheiden und vom Herrn Christo und seinen Sachen lernt schlecht, gerecht und einfältig reden."

Die Beschäftigung mit den durch ihre Hände fertig gestellten reformatorischen Schriften mag diese Männer, bei denen die Kenntnis der fremden Sprachen nötig war, zum geistlichen Amt geführt haben. Ihre Zahl aber wird noch übertroffen von 22 Tuchmachern (Wittenberg und die umliegenden Städte pflegten diesen Geschäftszweig besonders) zu denen noch 7 Leinweber kommen. Außerdem finden sich 7 Buchbinder, 6 Schuster, 4 Schneider, 4 Tischler, 3 Fleischer, 2 Berggesellen, 2 Böttcher und je einer aus den Zünften der Tuchscheerer, Bergleute, Seiler, Glaser (Fenstermacher), Kürschner, Seidensticker, Beutler, Maler, Barbiere, Bildschnitzer, Küfer, Messerschmidte. Einer ist als Kaufmann, einer als „Bawvoigt", einer als „Bawer und Drechsler" bezeichnet, 40 sind als „Bürger" genannt. Man wird nicht behaupten wollen, daß bei diesen Leuten eine wirklich gelehrte Bildung vorausgesetzt werden kann. Das Examen wird zwar den Inhalt des christlichen Glaubens, wie er in den oben genannten Bekenntnisschriften niedergelegt ist, umfaßt haben, eine Bereitung für das Amt wird gewiß auch vorausgegangen sein, von eigentlichem gelehrten Studium auf der Universität wird man aber nicht reden können, da eben ausdrücklich die „von der Vniversität" berufenen von den anderen geschieden sind. Charakteristisch aber ist dabei, daß die verschiedenen Stände nicht in gleichem Durchschnitt auf den Zeitraum von 20 Jahren verteilt sind. Vielmehr wächst die Zahl derer, die von der Universität herkommen und in den ersten Jahren ganz bedeutend in der Minorität sind gegen die andern Stände, mit jedem Jahr, während die Handwerkerstände allmählich ganz abnehmen. Nehmen wir immer 5 und 5 Jahre zusammen, so steigert sich die Zahl der „aus der Universität" kommenden in folgender Progression: 85, 169, 180, 213 (wobei zu beachten ist, daß zu der letzten Zahl die in dem Verzeichnis von Ostern 1556 bis Oktober 1557 fehlenden noch hinzutreten müßten, was eine bedeutende Steigerung geben würde). Die Schulmeister nehmen nur in geringer Zahl ab (132, 100, 99, 94).*) Auch die Kantoren halten sich auf gleicher Höhe

*) Vergl. Luthers Urteil: „und ist alle Zeit so gewest, daß die Schulmeister die besten Pfarrherr geben, sonderlich, wenn sie so lange haben sich geübt im Schulenregiment. (de Wette 6 S. 372.) „Wir wissen, daß ein guter Schulmeister nicht kann ein böser Pfarrer sein."

(18, 17, 27, 19). Dagegen nehmen die Küster bedeutend ab (97, 67, 22, 25). Die Setzer und Drucker halten sich durch fast alle Jahre. Auch nach 1560 bin ich solchen in den Verzeichnissen begegnet. In einzelnen Jahren werden sogar 3 ordiniert. Die Handwerker dagegen verschwinden allmählich vollständig. Sie fallen fast allein auf die Jahre bis 1544. Sie verteilen sich nach folgendem Verhältnis: 35, 24, 12, 5, auf die vier Lustren. Auch die Bürger verschwinden fast ganz (26, 6, 5, 3). Die „nova res et ordinatio" schafft mehr und mehr Wandel und jedenfalls hat hier von 1552 an die oben erwähnte Examenordnung Melanchthons mit Einfluß gehabt. — Man darf wohl annehmen, daß der Notstand dazu geführt hat, manchen für das Pfarramt anzunehmen, der eine gelehrtere Bildung nicht besaß. Die Zeiten waren bereits vorüber, wo die besten Elemente des Mönchstandes ihre Verwendung finden konnten. Nur zwei Mönche, einer aus Zinna und einer aus dem Orden der „Celbrüder" in Halberstadt werden in dem Verzeichnis genannt. Gerade in diesen Jahren, besonders von den Kirchenvisitationen an, trat ein Notstand ein, der sich nur allmählich heben konnte. Aus den Briefen Luthers kann man solchen Notstand konstatieren. Schon im Februar 1526 mußte Luther klagen, daß zwar viele sich als Arbeiter im Weinberg anbieten, aber dem Geiste nach wenige blieben (de W. III. S. 94). Die Klagen über wirklichen Mangel bei der Fülle der Bitten, die behufs Beschaffung von tüchtigen Prediger an ihn herantraten, mehren sich von Jahr zu Jahr. Am 1. Juli 1528 schreibt er an den Grafen Philipp von Nassau, es mangele an geschickten Prädikanten in Wittenberg, „daß wir aus den Dörfern müssen haben, und Städte besetzen." (de W. III. S. 344.) Weitere Klagen finden sich im Jahre 1528 (III. S. 366, VI. S. 96 f.) 1529 („Es will allenthalben an Leuten gebrechen" III, S. 425, „es will hier dünne werden mit Pfarrherrn, die Ernt ist groß und der Arbeiter wenig, IV, 209), 1531 (IV. S. 234. Am 24. August 1531 schreibt er an Brismann in Lievland: Circumspicio undique et penuria talium ubique est magna. Tempus est dicendi Principibus et Civitatibus de ministris verbi: tene quod habes, ne alius accipiat tuum Pastorem. Sunt quaedam urbes, quae duobus annis caruerunt

concionatoribus. Er empfiehlt ihn sodann den Doctor Basilius, den er als Apothecarius Lucae pictoris bezeichnet. IV. S. 292). Ferner notieren wir das Zeugnis von Theologenmangel aus den Jahren 1532 (IV. S. 398) 1535 (VI. S. 162) 1536 (Burkhardt, Briefwechsel L.'s. S. 248), 1541 (Burkh. S. 375, de W. V. S. 345.) 1543 (Kolde Anal. Luth. S. 392). Im Jahre 1545 dagegen kann Luther am 20. März an den Kurfürsten schreiben: „Wir haben Gott Lob wohl Vorrath in jungen Theologen. Aber wir müssen so viel in fremde Länder haben, daß, wo einer reif ist, viel Hände nach ihm fragen, daß wir nicht können alle Stund geben, wer und was er haben will." Gerade um diese Zeit beginnen die Handwerker in dem Verzeichnis zu verschwinden. Ein Notstand also war es, der gewiß von gelehrter Bildung*) absehen ließ und unter dessen Einfluß man sich begnügte mit der Entschiedenheit des christlichen Glaubens und Bekenntnisses allein. Locken konnten die Pfarrämter um des Gewinnes willen nicht. Luthers Schriften sind voll Klagen über die überaus kärgliche Besoldung der Pfarrer (vergl. z. B. de W. VI. 81, S. 85 u. öfter.) Das Handwerk ernährte damals seinen Mann weit besser und darum ersetzte die opfernde Hingabe eines christlichen Charakters bei weitem die mangelnde gelehrte Bildung. Man kann hier gegenüber etwaigen Verdächtigungen

---

*) Köstlin (Martin Luther, 2. Aufl., S. 474) schreibt, daß Jakob Schenk Anstoß erregt habe, „durch seine Bemühung, seinen Bruder Michael, welcher bisher Schichtmeister in Joachimsthal war und jetzt ohne die erforderliche gelehrte Bildung Geistlicher werden wollte, ins Predigtamt zu bringen." Ich glaube nicht, daß der Mangel gelehrter Bildung es war, der Anstoß erregte. Seidemann berichtet darüber (J. Schenk, G. Müller, P. Lindenau S. 27): „Seinen Bruder Michael, der in Wittenberg eine Zeit lang studierte und dort, obgleich des Latein unkundig, sich im Predigen geübt, Wittenberg aber verlassen hatte und Schichtmeister in Joachimsthal geworden war, berief er (D. Schenk) zu sich und schickte ihn wieder nach Wittenberg, damit er sich dort nochmals im Predigen vervollkommne und fortstudiere. Da ließ Luther durch Jonas im August dem M. Schenk gebieten, er solle sich — des Predigens enthalten." Jak. Schenk berief sich dann darauf, „es habe bisher kein ausdrückliches Gebot bestanden, daß die Erlaubnis der theologischen Fakultät zum Predigen nöthig sei." Nur das Predigen vor bestandenem Examen ward also verboten. Bei wirklich christlichem Glauben und sonstigen Gaben würde aber wohl auch bei Michael Schenk eine gelehrte Bildung nicht verlangt worden sein.

seitens der katholischen Kirche die Worte unterschreiben, die Hutter seiner oben zitierten Abwehr beifügt: „Gesetzt aber, daß zur zeit der verfolgung, oder bey anderen dergleichen unvermeidlichen Nothfällen, in mangel gelehrter Leute, vnd ordentlich beruffener Prediger, Einer oder mehr auß den Layen oder Handtwercksleuten zu Lehrern weren aufgestellet worden, So wollen vns die Naseweise Jesuwiter berichten, ob denn solches für eine Sünd zu rechnen, vnd so hoch zu tadeln seye, vnd ob es nicht viel besser vnd fürträglicher seye, bei solchem zustand, etwas von Gottes wort hören, dann durchauß alles berichts vnd trosts beraubet sein."

Mit der Konsolidierung der kirchenregimentlichen Inspektion verschärften sich die Anforderungen, die an das Examen gestellt wurden. In einem von Cruciger geschriebenen Gutachten de Episcopo Naumburgensi vom 1. November 1541 (C. Ref. IV., S. 689) wird schon betont, daß die Ordination nicht allein eine Zeremonie sein solle, „sondern die hohe Notdurft fordert ein scharf Examen und daß man etlichen Mittelmäßigen etliche Wochen Unterricht thue. . . . Wird der Fleiß nicht geschehen, so wird mit der Zeit eine große Barbarei in Deutschland werden. Darum muß der Bischof oft selbst bei dem Examen sein. Es müssen auch gewisse gelahrte Personen dazu verordnet sein, die Ordinanden nicht allein zu verhören, sondern auch zu unterrichten." Daß aber durch die mildere Praxis, die vor 1552 besonders auch durch den Notstand veranlaßt war, mancher in das Amt kam, dessen Kenntnisse nicht völlig genügten, wird aus der S. 8 bereits erwähnten Schrift des Sarcerius klar, der sich also äußert: „Item, las ich mir auch gar nicht gefallen, das ausserhalbe der not, Weber, Schneider vnd andere Handwerker, die jr Leben lang kein latein gelernt, das die ordinieret werden. Daher denn abermals verachtung des Kirchenampts entstehet, vnd zum offtermal sehr gros ergernis. Nu darff man one not das Kirchenampt in verachtung nicht füren, es wird bereit genug verachtet. Aber es gehet jtzundes an etlichen orten also zu, das vnwirdige vnd vntüchtige Personen zun Kirchendiensten befördert vnd beruffen werden, vnd wirdige vnd tüchtige Personen bleiben hinder der thür stehen. Ich weis nicht, wie es zugehet? Ich kenne viel feiner und gelerter Magister, die können nirgend zu keinen

Kirchendiensten gelangen, vnd leiden hierüber hunger vnd kummer. Aber Weber vnd junge Rotzlöffel haben die besten Pfarren inne. Dieser mangel ist vorhanden, er verursache sich auch her, woher er wolle." Man sollte vermuten, daß das Konsistorium, das im Februar 1538 zuerst in Wittenberg ins Leben trat und zu dessen Kompetenz nach dem Gutachten der Wittenberger Theologen von 1538 außer den Ehesachen und den externen kirchlichen Angelegenheiten auch die Beaufsichtigung der Geistlichen in Lehre, Zeremonie und Leben gehörte, vor allem bei dem Examen der Ordinanden und deren Ordination beteiligt werden mußte. In der That ist auch mannigfach die Beteiligung beim Examen ins Auge gefaßt worden, aber nicht zur Ausübung gekommen. Die Examina verblieben denen, die die Ordination vollzogen oder ihr assistierten. Unter den Unterschriften der Ordinationszeugnisse finden sich außer Luther und Bugenhagen die Namen von Melanchthon*), Jonas, Cruciger, von denen nur Jonas bis zu seinem Weggang nach Halle im Konsistorium war. Im Jahre 1542 gab der Vizekanzler Burkhart ein Gutachten ab, in dem er wieder die Übernahme des Examens von seiten der Konsistorialmitglieder berührte. In der kurfürstlichen Instruktion, die darauf erfolgte, heißt es dann: „Solch Examen könnten unsers Erachtens die Theologen zum Konsistorio verordnet auch thun und ihnen auferlegt werden. Dieweil wir aber wohl erachten können, daß die Ordinatoren werden Bedenken haben, daß sie die Ordinanden auf Anderer Bericht ordiniren sollen",

---

*) Es könnte auffällig erscheinen, daß Melanchthon als Laie gleiche Rechte ausübte, wie die anderen im Amt befindlichen Personen. Auf die Thatsache, daß Melanchthon stets mit die Hand auflege, ohne selbst ordiniert zu sein, oder im Amt zu stehen, berief sich später Freder in seinem Streit (Mohnike Joh. Frederus II. S. 12) Melanchthons Sarg wurde bei seiner Begräbnisfeier an die Stelle in der Pfarrkirche gestellt, wo er bei der Ordination der Geistlichen zu knieen pflegte (Corp. Ref. X. 291). Aber abgesehen davon, daß weder Luther noch Bugenhagen, wie wir oben sahen, die Handauflegung von Laien principiell ausschloß, wurde Melanchthon wie ein Geistlicher angesehen. Im Dekanatsbuch der Universität fungiert er oft als Mitglied der theologischen Fakultät. Ja auf dem einen Altarbild der Wittenberger Pfarrkirche wird er sogar dargestellt, wie er ein Kind tauft, obgleich er wohl kaum diese Funktion thatsächlich geübt hat, so wenig als er je gepredigt hat.

so soll Burkhart mit Luther, Bugenhagen und Melanchthon sprechen, wie es zu machen sein möchte, daß die Examination im Beisein von einem oder zweien von ihnen geschehen möchte. Die Ordination selbst also war von vornherein der Kompetenz des Konsistoriums entzogen und allein Bugenhagen resp. Luther vorbehalten. Nur das Examen war in Aussicht genommen, wurde aber damals nicht übertragen. Selbst die in dem Bedenken der Theologen von 1538 dem Konsistorium zugedachte Nebenverpflichtung: die Investitur der Pfarrer zu übernehmen, wurde den Superintendenten übertragen. Die eigentliche Aufgabe des Konsistoriums waren und blieben zunächst die Ehesachen.*)

## F. Die Bedeutung des Freder'schen Ordinationsstreites.

Der Grundsatz, den Bugenhagen schon in der Pommerschen Agende ausgesprochen hatte, daß die bei Einrichtung dieser bischöflichen Konfirmation bereits im Amte Befindlichen als confirmati zu erachten seien, wenn sie in ihrem Wirken als tüchtig bereits erkannt waren, wurde selbstverständlich auch auf die Ordination ausgedehnt. Es wurde für die im geistlichen Amt Befindlichen keine Nachholung der Ordination verlangt. Melanchthon hat im Verein mit Major am 1. November 1555 das Gutachten abgegeben: Nunc de tua quaestione respondeo, cum illi, qui nunc sunt in ministerio, sint vocati, et judicio vocantium approbati, etiamsi non accessit publicus ritus ordinationis. Si sunt idonei

*) Die einzige Beziehung des Konsistoriums zu der Ordination in damaliger Zeit scheint gewesen zu sein, daß es den Druck der Ordinationszeugnisse bezahlt hat. Wenigstens erwiderten die verordneten Commissarii des Konsistoriums, die keinerlei Besoldung für ihre Arbeit erhielten auf ein Reskript des Kurfürsten, das Auskunft über die eingezogenen Strafgelder in Ehesachen verlangte, weil er glaubte, sie hätten sie für sich behalten: „es seien in den fast fünf Jahren seit Bestehen des Konsistoriums etwa 15 Gulden eingegangen. Dafür sei Papier, Tinte und Siegelwachs angeschafft, auch Botenlohn bezahlt. Endlich habe man die Druckkosten der Testimonia der in Wittenberg Ordinierten davon erstanden. (vergl. zu allem das Konsistorium Betreffenden: Mejer, Anfänge des Wittenberger Konsistoriums in Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg 1876 S. 28 ff.)

i. e. si recte docent, valet eorum ministerium et non sunt cogendi ad recipiendum publicum ritum ordinationis, ne adducantur Ecclesiae in dubitationem, de eorum ministerio. (Corp. Ref. VIII. S. 597.) Daß in gleicher Weise Luther geurteilt hat, ist von vornherein anzunehmen. Dennoch scheint die Praxis diesem Grundsatz mannigfach widersprochen zu haben. Wir finden in dem Wittenberger Ordinandenverzeichnis eine Reihe im Amt befindlicher Geistlicher, die ordiniert werden. Bei einer großen Anzahl heißt es nämlich: „Im Priesterambt zu N. N. gebraucht, daselbst hin hinfurt berufen,“ oder: „Petrus Richter vonn Baruth, Pfarrherr zu Rathenow Itzt darauff ordinirt,“ oder: „Leonhardus Jakobus vonn Nordhausen, das Priesterambt daselbs versorgt darzu hinfurt beruffen“ und so öfters. Man kann da wohl annehmen, daß stets eine vikarische Verwaltung ohne wirklich vollzogene Berufung, vielleicht eine Probezeit, vorausgegangen ist. Anders verhält es sich mit einer Reihe Namen, die von einem ins andere Amt berufen werden, z. B. „Nikolaus Curtz von Coburg, Dyaconus zu Eisfeldt, beruffen gen Geschwind zum Pfarrambt,“ oder „Viktorinus Ottensis von Triptis daselbst das priesterambt versorgt, beruffen gein Crossen zum Predigambt,“ oder „Johannes von Milca vonn Burchardshain bei Wurtzen Prediger zu Senfftenberg beruffen gen Barby zum Pfarrambt“, und so öfter. Ich weiß mir keine andere Erklärung, als daß eine Vergewisserung über die Tüchtigkeit hier noch aus unbekannten Gründen nötig erschien, genau wie Bugenhagen in der Pommerschen Agende für die welche „ungewisse Zeugnisse in Städten und Dörfern“ hätten, noch die Einholung der Konfirmation verlangte. Am auffälligsten erscheint dies aber allerdings bei „Magister Georgius Major aus Nurnberg, beruffen allhie zum Predigambt auffen Schloß,“ der am 19. p. Trinit. 1537 durch Luther ordiniert wurde, obgleich er schon früher im Amt gewesen war. Entweder ist die Unterbrechung, die zwischen seiner früheren Thätigkeit als Prediger in Eisleben von 1535—1536 und seinem späteren Amt als Hofprediger 1537 durch seine Professur in Wittenberg lag, die Ursache gewesen, daß seine Berufung als Eintritt in den Dienst der Kirche angesehen wurde, oder es ist seine Ordination vielmehr als sein Introduktionsakt in das neue Amt in Wittenberg angesehen worden.

In einem Falle, der zu einer cause celèbre geworden ist, scheint aber die lutherische Kirche die Nachholung der Ordination, wenn sie früher nicht vollzogen war, unbedingt verlangt zu haben. Es ist dies der berühmte Freder'sche Ordinationsstreit, in welchem Streite die Wittenberger sich gegen Freder entschieden haben. Je mehr gerade aus ihm sowohl Kliefoth, als von Zezschwitzsch ihre Auffassung von der evangelischen Ordination begründen, um so wichtiger ist es, ihn dahin zu prüfen, ob die von uns dargelegte Bedeutung der Ordination in ihm sich geltend gemacht hat. *)

Johannes Frederus war im Sommer 1537 auf Bugenhagens und Melanchthons Empfehlung Konrektor an der Johannesschule geworden und rückte im Jahre 1540 in das geistliche Ministerium am Dom als s. g. lector secundus ein. Er war ordnungsmäßig zu dem Amt von dem Patronat berufen, war von dem Superintendenten und den vier anderen Pastoren approbiert, die Wahl war der Gemeinde angezeigt und er unter Gebet von mehreren Kanzeln feierlichst eingesetzt worden. Ein feierlicher Akt der Handauflegung aber unterblieb. Warum sie unterblieb, trotzdem schon Bugenhagen 1529 einen solchen Akt in Hamburg bei dem Antritt des Amtes geordnet hatte, hatte darin seinen Grund, daß der Dom damals noch seine katholischen Kanonici hatte, und von den römischen Gebräuchen noch nicht völlig gereinigt war. Darum erklärt Aepinus die Unterlassung der Handauflegung bei Freder dahin: „Die Ordnung mit Auflegung der Hände ist bei uns aus keiner anderen Ursache unterblieben, denn daß um vieler Ursachen willen sie in dem baalitischen Tempel der Thumbherren sine ipsorum irritatione et forensibus periculis nicht geschehen konnte; darum ist der gemeine Fried und Ruhe zu der Zeit fürgezogen solchen Ceremonien und Gebräuchen, ohne welche wir achteten, daß er rechtmäßig zum Amte konnte ordiniert werden.“ Niemand hat damals in Hamburg an der rechtmäßigen Berufung Freders gezweifelt. Im Jahre 1547 wurde

---

*) Zur Literatur des Freder'schen Streites vergl.: Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evang. luth. Kirche IV., S. 415 ff. Mohnike, Johannes Frederus 3 Hefte, Stralsund, 1837—1840. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen, I., S. 343 ff., 389 ff. v. Zezschwitz, Art. Ordination in Herzogs R. f Band 11, S. 81.

Freder als Superintendent nach Stralsund von dem dortigen Rate berufen. Da die einzelnen Superintendenten in Pommern für ihre Diöcesen einen Teil der bischöflichen Rechte erhalten hatten, so fiel ihnen die Prüfung, Ordination und Institution der neuen Prediger zu. Die Stadt Stralsund, besonders eifersüchtig auf ihre Vorrechte, nahm auch für ihren Superintendenten die Ausübung der kirchlichen Officien der Prüfung, Ordination und Institution in Anspruch. Der Generalsuperintendent der pommerschen Kirche Knipstro in Greifswald sah sich aber hierdurch in seinen Amtsbefugnissen beeinträchtigt. Indem er nun einerseits auf der in Pommern eingeführten Ordnung fußte, verlangte er, daß der noch nicht durch Handauflegung ordinierte Freder und zwar von ihm, dem Generalsuperintendenten, die Ordination empfangen müsse. Freder würde diesem Anfordernis genügt haben, wenn nicht die Väter in Stralsund diese Nachgiebigkeit gegen den Landessuperinten- als eine Schmälerung ihrer kirchlichen Vorrechte angesehen hätten und auf das entschiedenste des Freders Wunsch, Knipstro nach Stralsund zu seiner (Freders) Ordination kommen zu lassen, abgeschlagen hätten. Knipstro rügte freilich auch ferner das Verfahren, zumal Freder als Superintendent Stralsunds andere ordinierte, ohne ordiniert zu sein. Indessen geschah in der Sache nichts weiter, da Freder bald darauf im Jahre 1529 aus andern Ursachen seines Amtes enthoben ward und noch in demselben Jahre eine theologische Professur in Greifswald übernahm.

Bald aber wurde Frederus vom Herzog von Pommern zum Superintendenten in Rügen berufen. War Stralsund schon ein schwieriger Boden, so wurde es Rügen in noch weit höherem Maße. Rügen war in politischer Beziehung dem Herzog von Pommern unterstellt. Derselbe hatte auch den Superintendenten daselbst zu bestellen, aber die Konfirmation des jedesmaligen Rügen'schen Superintendenten kam laut ausdrücklichen Verträgen nicht dem Generalsuperintendenten von Pommern, sondern dem Bischof zu Röskilde in Dänemark zu. Zwar ward Freder von Knipstro in sein Amt als Superintendent von Rügen eingesetzt, aber die erbetene Konfirmation seitens des Bischofs von Röskilde Palladius blieb aus. Derselbe verlangte, daß Freder Konfirmation und Ordination aus seinen

Händen in Kopenhagen empfange. König Christian drohte sogar dem Herzog von Pommern mit Waffengewalt, wenn er an diesen kirchlichen Verträgen etwas ändere. Vergeblich waren die Bitten Freders, Palladius möge die Wahl bestätigen und Knipstro die Ordination überlassen. Freder blieb nichts anderes übrig, als endlich persönlich sich Konfirmation und Ordination in Dänemark zu erholen, wobei er zur Erlangung derselben auf Befehl des Königs von Dänemark sich gegen Palladius durch einen feierlichen Eid verpflichten mußte, der tatsächlich ihn aus jedem amtlichen Verhältnisse zu Knipstro brachte, und, was damit gleichbedeutend war, ganz Rügen von dem Sprengel der Generalsuperintendentur, die Knipstro verwaltete, losriß. Kein Wunder, daß der Unwille sowohl des Herzogs von Pommern als Knipstros gegen Freder dadurch neue Nahrung fand, denn weder der Herzog noch der Generalsuperintendent erkannten die kirchliche Trennung Rügens von Pommern an. Der Streit entbrannte zwischen Freder und Knipstro immer heftiger über die Entbehrlichkeit oder Unerlaßbarkeit der Ordination. Die Greifswalder Synode von 1556, der ein Gutachten der Wittenberger Theologen Bugenhagen, Melanchthon, Förster, Major Prätorius und Eber über die Streitfrage zu Grunde lag, entschied endlich für Knipstro gegen Freder.

Man wird zugeben, daß es überaus ungünstige Verhältnisse waren, die Freder in seinen Ämtern verfolgten. Es war nicht die dogmatische Frage über das Wesen der Ordination, die den Ausgangspunkt des Streites bildete, sondern die kirchenregimentlichen Kompetenzen verschiedener Instanzen verursachten und beeinflußten den ganzen Streit.

Verhängnisvoll wurde aber für Freder, daß er nun verbittert und gereizt durch die ihm bereiteten Schwierigkeiten, die Frage der Ordination theoretisch erörterte und dabei entschieden die Wichtigkeit der Ordination durchaus verkannte. Zwar in der Lehre von der Ordination selbst war zwischen den Wittenbergern und Freder durchaus kein Unterschied. Frederus erzählte: „Ich hatte auch an Dr. Aepinum seliger Gedächtnis derhalben geschrieben, und seinen guten Rat begehrt, wie ich mich

halten sollte. Dieweil derselbige Mann von hohem Verstande und es mit den Kirchen ganz treulich meinte, so habe ich ihn allezeit, so was wichtiges für gefallen, zu Rate genommen. Darauf schrieb er mir, daß die rechte oder rechtmäßige Ordnung, die da geschehe, durch eine rechtmäßige Elektion oder Erwählung, in der Kirche von Gott geboten wäre, und nicht die Auflegung der Hände, und daß man die Auflegung der Hände unter die Adiaphora billig zählte und allezeit gezählt wäre, das ist unter die Ordnungen und Stücke, die Gott nicht geboten hat. Und dieweil ich rechtmäßig dazu geeschet (berufen), daß ich der Kirche zum Sunde (Stralsund) sollte dienen und fürstehen, so müßte ich thun dasselbige, was meines Amtes wäre, und wo ich der Kirche mit dienen könnte. Schrieb auch, daß die Kraft des Kirchenamts mehr läge und stünde in der rechtmäßigen Eschung, denn in den Zeremonien der Ordinierung." (Mohnike 1 S. 50.)

Kliefoth schließt nun sogleich aus der erfolgten Verwerfung Freders durch die Wittenberger, daß die Differenz in dieser in obigen Worten vorgetragenen Auffassung von der Ordination liege. Damit würden allerdings die Wittenberger sich selbst widerlegt haben, denn ausdrücklich vertreten sowohl Luther, wie Melanchthon und die anderen die obige Auffassung Aepins und Freders durchaus. Dazu kommt aber noch, daß Melanchthon ausdrücklich an Freder unterm 1. Nov. 1555 schreibt: Legimus certamen istic motum de ritu ordinationis, in quo cum nulla sit de doctrina dissensio valde dolemus te tam acerbe de ritu pugnare, ut nomines laqueum conscientiae, morem qui servatur in vestris et multis piis Ecclesiis bono consilio, et sine doctrinae corruptela. Er wiederholt nochmals: Et cum non sit de doctrina dissensio recte hoc Thucydidaeum usurpamus, οὐκ αἰσχρὸν οἰκείους οἰκείων ἡσσᾶσθαι. (C. Ref. VIII. S. 595 f.) Daraus geht schon hervor, worin der eigentliche Streitpunkt lag. Frederus hängte sich ausschließlich an die Thatsache, daß die Handauflegung ein Adiaphoron sei. Auf Grund dieses auch von den Wittenberger anerkannten behauptete er nun, daß der ganze Akt der Ordination selbst ein Adiaphoron sei und zu einem „Gewissensstricke" werde, wenn man sie als unbedingt nötig erachte. Mit der

Handauflegung entfernte er sogleich alles, was mit der Ordination zusammenhing, das Examen, die kirchenregimentliche Approbation, die Fürbitte. Melanchthon fixiert im Verein mit Major den Streitpunkt klar in dem oben erwähnten Gutachten vom 1. Nov. 1555 (C. Ref. VIII. S. 597 f.) Joannes Frederus scripsit: impositionem manuum in sacerdotio Levitico necessariam fuisse; nunc vero esse ἀδιάφορον et emittendam, ne confirmarentur Adiaphoristae. Alii sentiunt vocationem examen, publicationem approbationis, et precationem, res necessarias et non omittendas. Melanchthon entscheidet dann: Illud verum esse, quod hic ipse gestus impositionis manuum sit res non necessaria, sicut olim in eo ritu hic gestus fuit, librum Evangelii imponere capiti ejus qui ordinabatur; sed astutia non est probanda, quod hoc praetextu totus mos examinis et approbationis et precationis tollitur, quia hic gestus non sit necessarius. Die Bedeutung der Ordination als kirchenregimentlicher Akt der Inspektion, dadurch die Ordnung in der Kirche erhalten bleibt, wird gegen Freder geltend gemacht, der es mißachtete, daß alles ehrlich und ordentlich zugehe in der Gemeinde. Er verkannte das göttliche Recht kirchlicher Ordnung, die mit der Konsolidierung der lutherischen Kirche von selbst als notwendig sich herausgestellt hatte. Man konnte im Jahre 1550 unmöglich mehr auf den Verhältnissen fußen, die in den zwanziger Jahren bestanden hatten. Die neue Zeit erforderte neue bestimmte Normen. Melanchthon entschied in dem gleichen Brief, daß diese Ordnung keine rückwirkende Kraft haben solle für diejenigen, die bereits im Amt stehen, und die feierliche Ordination als Approbation der Vokation nicht erhalten hatten: Si sunt idonei i. e. si recte docent valet eorum ministerium et non sunt cogendi ad recipiendum publicum ritum ordinationis, ne adducantur Ecclesiae in dubitationem de eorum ministerio. Sed, so führt er aber bezeichnend fort, cum Ecclesiae vestrae jam habeant inspectionem, deinceps nullus admittatur sine examine et publica approbatione. Et hanc fieri decet usitato ritu, qui etiam fuit usitatus Apostolis deinceps veteri Ecclesiae. Die Inspektion in ihrer Bedeutung verkannte Frederus.

Genau in dieser Linie liegt auch die Entscheidung des Wittenberger Gutachtens, das der Greifswalder Synode vorlag und das wahrscheinlich Melanchthon verfaßt hat.*)

Darin heißt es: „Sie viel nun die Lehre belanget, so finden wir, daß gedachter Magister Johann Frederus diese Sophisterey brauchet. So Doktor Knipstro dieses Hauptstück streitet, daß man nicht diese Unordnung billigen und stärcken soll, daß man wolt in das ordentliche Ministerium treten ohne Beruff, ohn Examen, ohne Publikation und Approbation des Beruffs und redet fürnemlich von der Kirchen-Ordnung in Pommern, da die Ordinatio der Priester im Christlichen Gebrauch ist: So zwacket aus diesen allen Frederus ein Stücklein, die Auflegung der Hände, welch eine Ceremonia, und an ihr selbst nicht nöthig ist. Braucht also fallaciam divisionis, und machet ein Loch in die Kirchen-Ordnung, mit diesem Schein: Dieweil diese Ceremonia, Hand auflegen, nicht nöthig sey, so möge ein jeder das ordentliche Ministerium in Kirchen occupiren, er sey verhört oder nicht verhört, approbirt oder nicht approbirt und in Summa, die Pommerische Kirchenordnung sey ein Laqueus conscientiae, die unnöthige Dinge nöthig mache . . . Dieweil denn Frederus diese Geschwindigkeit gefährlich brauchet, sprechen wir, daß diese Sophisterey unrecht sey, das nöthige mit solchem Schein des unnöthigen zugleich in Hauffen stoßen, gute Ordnung zureissen und diese Unordnung zu stärken, daß unverhörte Leute, Schleicher und aufrührische Stürmer das ordentliche Ministerium in Kirchen occupiren. Und wiewol die Auflegung der Hände an ihr selbst nicht nöthig ist, und gleichwol nun in den Kirchen, und sonderlich in Pommern aufgericht ist, als eine publicatio und approbatio des Beruffs, dazu eine äußerliche Ceremonie gehört: So solte dennoch Magister Frederus diese gemeine Weise, darin kein Mißbrauch noch Mißverstand ist, und von Anfang der Welt in der

*) Es findet sich mit den Verhandlungen der Synode abgedruckt in: Balthasar, Erste Sammlung Einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schriften, Greiffswald 1723 S. 98 ff.

Kirchen gewesen ist, nicht einen Laqueum conscientiae nennen und andere zu Verachtung reitzen. — So weiß er selbst wohl, daß der Haupt-Streit und Status controversiae nicht ist von dieser einigen Ceremonien Händ-auflegen, sondern ob diese Unordnung zu dulden sey, daß unbekannte Schleicher, Aufrührische oder andere unexaminirte aufstehen mögen im ordentlichen Kirchen-Ampt, und dazu mit diesem gesuchten Sophistischen Schein, daß unser Ordnung ein Laqueus conscientiae sey."

Die am 6. Februar 1556 zu Greifswald tagende Synode entschied im gleichen Sinne. Es heißt in dem betreffenden Dekret: „Bekennet derowegen der Synodus, daß die Priester-Ordination, die nach unser Pommerschen Kirchen-Ordnung mit dem Gebet und Auflegung der Hände geschicht, Christlich, gut und heilsam ist, und in diesen Landen zu Erhaltung des ordentlichen Ministerii, und zu rechtmäßiger Bestellung der Kirchen-Aemter nothwendig muß erhalten werden. Daß auch die Obrigkeit und Kirchen-Diener von Gottes wegen nach ihrem Ampt schuldig seyn, getreulich darob zu halten und der Unordnung zu wehren. — Und daß niemand in diesen Pommerschen Kirchen, so ihre gewisse Kirchen-Ordnung haben und gebrauchen, das öffentliche Kirchen-Ampt annehmen oder gebrauchen solle, er sey denn zuvor rechtmäßig nach der Apostolischen Weise mit dem Gebet und Auflegung der Hände von der Priesterschaft ordiniret. — Es ist auch offenbahr, daß Unterscheid ist zwischen der Vokation oder Election der Personen, welche geschieht durch Christliche Obrigkeit oder andere dazu verordnet mit Rath und Vulbort (Bewilligung) der andern Pfarrherrn und zwischen der Ordination, die von der Priesterschafft geschieht, und begreifft Examen von Lehr und Leben, und Publikation des Berufs, welche geschieht in diesen Kirchen mit Gebet und Hand-auflegen, und mit Verlesung der Gebot und Verheissungen Gottes vom Predigt-Ampt." Im folgenden werden vier Ursachen angeführt für die Erklärung der Ordination als einen christlichen, guten, nützen und heilsamen Brauch. Als erste Ursache wird die zu Recht bestehende Pommersche Kirchenordnung bezeichnet, die zwanzig Jahre gebraucht werde und diese Konstitution in sich enthalte. Solche Weise und gute Ordnung

könne nicht ohne schädliche Zerrüttung und gefährliches Ärgernis von jemand geschwächt, verändert oder aufgehoben werden. Ein Christ sei schuldig auch wegen der Obrigkeit und gemeiner Ordnung und Frieden willen solche Unordnug zu verhüten. Als zweite Ursache wird angeführt: Die Ordination sei die rechtmäßige ordentliche Approbatio und Publicatio des Berufs, damit die Vokation, so die Person tüchtig befunden sei, bestätiget und erkläret wird. Also wird das Kirchenamt den Berufenen ordentlich befohlen und werden vergewissert, beide, die Kirche und der also rechtmäßig ordiniert und instituiert ist, daß Gott durch seine Stimme und Amt will kräftig sein, ihn regieren, so er treu ist, mit seinem Geist. Es wird sodann die Zeremonie der Handauflegung als eine an sich nicht notwendige, aber doch löbliche Sitte verteidigt. „Und weil sie nicht unchristlich und in unser Kirchen-Ordnung begriffen ist, soll sie nicht bei uns abgethan und verändert werden. Man soll die Auflegung der Hände nicht bloß für sich ansehen, sondern gedenken, daß damit der Beruffene in sein Ampt vollkommen instituiret und eingesetzet wird.“ Als dritte Ursache wird auf den Trost der Ordination hingewiesen, der den Ordinierten dadurch erwächst, daß sie als von der Kirche berufene sich der Verheißungen Gottes trösten können, daß Gott durch dessen Stimme, der ordentlich berufen und treu ist, will kräftig sein und das Predigtamt regieren und erhalten wider alle Höllenpforten. Als vierte Ursache wird endlich geschrieben: „Das ist auch gewiß und offenbahr, daß die Priester-Ordination das fürnehmste Mittel ist, dadurch Ecclesiastica Disciplina, Gehorsam, gute Ordnung und Ruhe unter den Kirchen-Dienern erhalten, und durch das Examen aller falschen und fremden Lehre gewehret wird. Denn wenn dieselbige geschwächet, verachtet oder abgethan ist, so muß ein wild, wüst, unordentlich Wesen im Predigt-Ampt einreissen, daß Schleicher, aufrürische, untüchtige, unverhörte, vermessene Leute werden die Aempter an sich reissen, und wird großer Jammer in Kirchen und Regiment folgen. Auch würde der gemeine Hauffe treue Lehrer ihres Gefallens ausstoßen und andere nach der Lust, da ihnen die Ohren nach jucken, aufstellen. Und endlich wird das Ministerium unter den Kirchen-Dienern ein wilder Hauffe werden unartiger Leute, derer keiner den andern hören wolle.“

Hierauf folgt die Conclusio: „Aus erzehlten Ursachen, deren auch mehr könnten angezeigt werden, ist klar und unwidersprechlich, daß der, so unordinirt allhie in Pommern des Kirchen-Ampts allein auf Vokation der Obrigkeit sich annimmt, und die Kirchen-Aempter ohne gedachte Apostolische Ordination zu verwalten sich unterstehet, unrecht thut. Denn er handelt wider gute Ordnung, und sondert sich abe von den, die in ordinaria potestate sitzen und erfolgen große Schaden, Unruhe, Aergerniß und böse schädliche gefährliche Exempel . . . Diese Regel ist wahr und feste: Allenthalben da die Kirche Christi ist, da muß auch seyn rechtmäßige Vocation und Ordination zum Predig-Ampt . . . . Auch kann das in diesen Kirchen nicht recht gesagt noch ausgeführet werden, daß der von der Obrigkeit rechtmäßig vociret ist, genugsam ordiniret sey, wenn nur von der Cantzel für ihn gebetet ist: Denn wir haben oben gesagt, daß die Vocatio vel Electio Personae unterschieden muß werden von der Ordination. Die Vokation der Obrigkeit, wenn sie gleich mit Rath der Prediger geschieht, ist sie doch nicht genug zu rechtmäßiger Insetzung: Sondern es gehöret dazu laut unser Kirchen-Ordnung Praesentatio, Examen, Publicatio vocationis quae in his Ecclesiis fit oratione et impositione manuum, damit der Beruffene rechtmäßig, ordentlich und vollkommen in sein Kirchen-Ampt instituiret und bestätigt wird." Ausdrücklich wird noch zuletzt bezeugt, daß das Dekret sich nur bezieht auf die Pommersche Kirchenordnung und die Pommersche Kirche, in welcher eben dieses als Ordnung besteht, so daß für eine andere Ordnung in anderen Kirchen Raum geschafft ist.

Wenn wir ausführlicher, als es wohl nötig war, die Verhandlungen dargelegt haben, so geschah dies, um den Nachweis zu erbringen, daß Kliefoths Ansicht, der auf die Greifswalder Entscheidung die Unmöglichkeit gründet, daß die Ordination die Bestätigung der Vokation sei, als durchaus unhaltbar sich erweist. Ebenso sind Zezschwitz's Folgerungen nicht zutreffend. Im Gegenteil ist der Fredersche Streit so wenig ein Beweismittel gegen unsere obige Entwickelung, daß aus ihm zur Evidenz klar wird, daß die Ordination vor allem der kirchenregimentliche Akt der Konfirmation ist, wodurch die Wahl eines von irgend welchen Faktoren Gewählten

ordnungsmäßig bestätigt wird. Jeder Satz sowohl des Wittenberger Gutachtens als des Greifswalder Dekrets liefert dafür den Beweis. Der Freder'sche Streit ist bisher ohne Beachtung der Urkunden zu willkürlich für einen unevangelischen Ordinationsbegriff verwertet worden.

---

## G. Die bisher aufgestellten Theorien von der Ordination.

Es erübrigt noch zum Schluß einen kurzen Blick zu werfen auf die bisher erörterten Theorien von der Ordination, und das Verhältnis zu präzisieren, in dem das oben Dargelegte zu den Darlegungen früherer Bearbeiter steht.

Am klarsten und richtigsten hat unter den theologischen Bearbeitern, soweit ich sehe, Höfling, unter den juristischen Richter, die Bedeutung der Ordination festgestellt. Höfling (Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung, 3. Aufl. S. 85 ff.) hat klar die Notwendigkeit der Scheidung von Ordination und Introduktion und infolge davon von genereller und spezieller Vokation zum Kirchendienst erkannt, ohne daß die geschichtlichen Verhältnisse von ihm erörtert worden sind, die wir oben gegeben haben und die im vollen Maße bestätigen, daß eine derartige Scheidung beider Momente innerhalb der lutherischen Kirche sich vollzogen hat. Richter (Kirchenrecht, 6. Aufl. S. 607) zeigt, daß schon im sechzehnten Jahrhundert (irrtümlich nennt er erst das Jahr 1552 als das Jahr der Mecklenburger K.-O.) die allgemeine Beziehung der Ordination zu der Kirche in den Vordergrund getreten sei, während die Kirchenordnungen der ersten Zeit die Ordination meist mit der Einführung in das erste Amt zusammenfallen ließen. Dabei ist nur das nicht richtig, daß die Introduktion mit der Ordination zusammengefallen sei, vielmehr war bis 1535 das, was man Ordination nennen könnte, thatsächlich nur die Introduktion in das Einzelamt.

Der tiefste Unterschied, der unsere Erörterung von Kliefoths Darlegung trennt, die eine in sich abgeschlossene, bis ins einzelne fein ausgebaute Theorie enthält, welcher, so geistvoll sie ist, nur der feste historische Boden fehlt, ist der der Theorie Kliefoths zu

grunde liegende Begriff von der Kirche und dem geistlichen Amt. Kliefoth scheidet den Begriff der Gemeinde auf das entschiedenste von dem der Kirche. Ihm ist die Gemeinde nur die unorganische Menge der Einzelnen, die atomistische Zahl der Seelen im Gegensatz zur Kirche als dem gegliederten Organismus. Er führt dafür zum Beweis die Stelle Gerhards an: ecclesiam non esse colluviem promiscuae multitudinis. Es ist dabei aber unverständlich, daß wirklich eine Einzelgemeinde, in der Gottes Wort gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden, für sich betrachtet eine colluvies promiscuae multitudinis sein sollte.*) Zezschwitz sagt (a. a. O. S. 77): „Wenn man nötig fand, sich zu verwahren: ecclesia non est colluvies promiscuae multitudinis, so müßte dies von der kultisch handelnden Gemeinde als eine an Frivolität streifende Voraussetzung bezeichnet werden.“ Und daß Gerhards Satz nicht also verstanden sein will, als scheide er die Einzelgemeinde als colluvies promiscuae multitudinis von der Kirche, geht aus dem folgenden hervor: ecclesia non constat ex pastore et pastore seu ex auditore et auditore, sed ex docentibus et discentibus atque inter ipsos auditores sunt varii vitae status atque ordines.“ All dies Gesagte kommt bereits in der Einzelgemeinde zum Ausdruck, so daß in ihr bereits in vollem umfassenden Sinne und zwar für sich allein, abgesehen von dem größeren Organismus, dem sie eingegliedert ist, die Kirche erscheint. Was auf staatlichem Gebiete besteht, daß der Staat dem Wesen nach etwas anderes ist, als die bürgerliche Einzelgemeinde, so daß man letztere niemals als Staat und den Staat nicht als bürgerliche Gesamtgemeinde bezeichnen kann, weil in dem Berufe der bürgerlichen Gemeinde dasjenige nicht liegt, was dem Staate als solchem zusteht, das bewirkt nur eine heillose Verwirrung, sobald es auf die Kirche übertragen wird, und wenn die Einzelgemeinde zur Kirche in ein gleiches unterschiedenes Verhältnis gestellt wird, wie die bürgerliche Gemeinde zum Staat. Vielmehr ist die Einzel-

*) Das gegen Kliefoth Gesagte trifft in gleicher Weise auch Stahls Erörterungen, der ebenfalls die Kirche als Gottesstiftung über den Menschen, als eine anstaltliche Institution, zu deren wesentlichen Momenten auch die Verfassung gehört, ansieht.

gemeinde schon Kirche, weil in ihr alle wesentlichen Momente der Kirche, die Gemeinschaft der Gläubigen, in der Wort und Sakrament verwaltet wird, zum vollgültigen Ausdruck kommt. Sie ist schon „die mikrokosmische Kirche mit allen der Kirche wesentlichen Aufgaben und Thätigkeiten.“ „Jede Gemeinde ist Kirche durch ihr evangelisches Lehramt und durch ihren den kirchlichen Gemeinberuf der Gläubigen ausübenden Organismus und trägt sämtliche Aufgaben der Kirche ursprünglich in sich, sie hat den Beruf zu allem, was die evangelische Lehr- und Lebensgemeinschaft erhält, darstellt, fördert. Wenn sie daher ein schriftgetreues Lehramt bei sich bestellt, ihren Gottesdienst ordnet, christliche Sittenpflege verwaltet, gemeinsame Liebeswerke übt ꝛc., verwaltet sie niemals eine fremde, aus dem Rechte eines andern ursprünglichen Trägers abgeleitete Vollmacht, sondern sie waltet damit lediglich in ihrem eigenen Berufe, so daß, wenn sie alle oder einige dieser Stücke nicht selbst betreibt, sondern einem andern mit regimentlichem Recht über einen Komplex von Gemeinden ausgestattetem Subjekte sich unterordnet, dieses andere Subjekt nur ein aus dem ursprünglichen Rechte der Gemeinde abgeleitetes Recht besitzt und übt.“ *) Nach unserer früheren Darlegung ist allerdings die Ordination ein Akt der Gesamtgemeinde im Unterschiede von der Einzelgemeinde, aber nicht etwas, was jener als solcher im Unterschiede von dieser zukommt, sondern was sie als der größere Organismus der Ordnung wegen von dieser überkommen hat. Dagegen vindiziert Kliefoths (und Stahls) Auffassung der Kirche im Unterschiede von der Gemeinde nach göttlichem Rechte allein die Schaffung des geistlichen Amts als einer nicht aus dem allgemeinen Priestertum erwachsenden, sondern unmittelbar über die Gemeinde gestellten Institution. Durch die vocatio wird nach Kliefoth keiner zum Pastor, auch wenn dieselbe ordnungsmäßig und recht erfolgt ist, denn sie bezieht sich nur auf das Amt an einer Einzelgemeinde, sondern, was den Pastor vor Gott und Menschen macht, ist nach ihm die Ordination. Darum muß er auf das entschiedenste die Bezeichnung der Ordi-

*) Vergl. die lichtvolle Darlegung Herrmanns in seinem auf dem Brandenburger Kirchentag 1862 gehaltenen Vortrag über evangelische Kirchenverfassung, aus dem obiges Zitat genommen ist.

nation als testificatio und comprobatio vocationis bekämpfen, und diese Bedeutung als derart nebensächlich behandeln, daß er die Vokation nur als einen Akt ansieht, der genau ebenso für die Ordination vorausgesetzt wird, wie die Trauung zweier Eheleute ihre früher vollzogene Taufe voraussetzt. (S. 391).

Kliefoth faßt die Bedeutung der Ordination zusammen in die Worte: „Die Kirche stellt die leiblich und geistlich aus ihr herausgeborene, innerlich durch Gottes Wort und Geist und äußerlich durch der Kirche Gliedmaß (d. h. durch den status triplex S. 358) zum Predigtamt berufene Person ihrem Gott an seinem Altar dar, daß er sie zu solchem seinen Dienst annehme; Gott aber legt dann auf das Gebet und unter dem Gebet seiner Kirche durch das Amt der Kirche sein Wort von Einsetzung, Pflicht, Kraft, Verheißung und Segen des Predigtamts auf solche ihm dargestellte Person; und dadurch, daß also Gottes Wort in Gottes Namen und an Gottes statt unter dem Gebet der Kirche über diese Person gehandelt wird, wird auf dieselbe das Amt mit seinem Auftrag und Gebot als von Gott selber gelegt, worin sie durch ihr Ja auch eintritt, damit aber auch ihre Person diesem Dienst und Amt geweiht und von den andern Werken und Berufen abgesondert, sowie nicht minder alle Verheißung und aller Segen Gottes über dem Predigtamt auf sie gelegt und ihr zu eigen gegeben, daß sie, wenn sie solche Worte im Glauben und Glaubensgehorsam ergreift, allen jenen Segen in ihrem Leben und Arbeiten erlangen und erfüllen mag."

Dadurch wird bei Kliefoth auch die Handauflegung, die stets und besonders auch im Freder'schen Streite allerseits als eine christliche gute Sitte, aber als nicht wesentlich notwendig betrachtet wird, zu einem integrierenden Moment.*) Durch sie wird wirklich und

---

*) Kliefoth zitiert zum Beweise, daß auch die Greifswalder Synode die Handauflegung als nötig erachtet habe, und daß, abgesehen von der Kräftigkeit der Fürbitte, deren sichtbarer Ausdruck sie ist, eine besondere Kraft ihr zukomme, das Wort aus dem Greifswalder Dekret: „wer die Handauflegung für nichtig, unkräftig, unnötig, für ein Mitteldding und Strick des Gewissens erklere, richte Unordnung an." Der Zusammenhang ergiebt aber dort einen ganz anderen Sinn. Es heißt vielmehr: „Und wenn einer ohne Ordination und ohne auflegen

wahrhaftig nach Gottes Befehl und in Gottes Namen das Amt aufgelegt. Darum ist sie so notwendig, daß, wenn man sie wegließe, „folgen würde, daß die Ordination nicht kräftig wäre und kein gesegnetes Predigtamt schüfe“, weil damit ein Bruch der Ordnung geschähe. Kliefoth parallelisiert sehr oft die Ordination mit der Kopulation (S. 405, 407, 412, 440). „Darum eben heißt die Ordination Ordination, weil sie die Person in den ordo dieses Amtes setzt, wie die Kopulation den Kopulanden in den Stand der heiligen Ehe.“ „Wie die Kopulation unter allen Umständen wirkt, daß eine Ehe wird, so wirkt unter allen Umständen die Ordination, daß ein Pastor wird.“ Wir können die Parallele mit der Kopulation aufnehmen, möchten sie aber also nach der wahren Bedeutung derselben wenden: Wie die Kopulation nicht eine Ehe schafft, sondern die Ehe, welche die Eheleute mit einander geschlossen haben, im Namen des dreieinigen Gottes vor der Gemeinde bestätigt und dadurch auch kirchenamtlich bezeugt, und die Ehegatten vergewissert, daß die schon geschehene Eingehung der Ehe eine göttliche Zusammenfügung des Ehepaares sei, und sie daher in den heiligen christlichen Ehestand (nicht Ehe) zusammengesprochen werden und daß daher nun in getroster Zuversicht hierauf die Heimführung der Braut und der Antritt der Lebensgemeinschaft erfolgen könne und solle*): — so schafft die Ordination nicht einen Pastor, sondern sie bestätigt im Namen der Kirche und des dreieinigen Gottes vor der Gemeinde die Vokation, wodurch jemand zum Dienst am Wort berufen ist und bezeugt dies dadurch auch kirchenamtlich und vergewissert den Ordinanden, daß seine Vokation nach göttlichem Willen und

der Hände in das Ampt getreten wäre, und die geschehene Unordnung wollte damit vertheidigen, daß das Handauflegen nichtig, unkräfftig, unnöthig, ein Mittelding und ein laqueus conscientiae sei, der richtet allerlei Unordnung an.“ Offenbar ist damit nur gesagt, wer dies, daß die Handauflegung nicht unbedingt nötig und ein Mittelding ist, was auch ganz ausdrücklich die Greifswalder Synode zugibt, zu solchen Konsequenzen mißbraucht, daß die ganze Ordination darum unnöthig ꝛc. sei, der richte Unordnung an.

*) So erklärt v. Scheurl die Bedeutung der Trauung, und halte ich diese Ansicht für die richtige, ohne natürlich an dieser Stelle näher darauf eingehen zu können.

kirchlicher Ordnung geschehen sei, und daß daher nun in getroster Zuversicht hierauf die Uebernahme des Amtes von seiner Seite erfolgen kann.

Im strengsten Gegensatz zu Kliefoth steht Hauber (Herzogs, Real. Enc. 1. Aufl. Band 11 S. 681 ff. Artikel: Ordination). Er vertritt ausschließlich die Bedeutung der Ordination als publica testificatio, er nennt sie „einen der kirchlichen Ordnung wegen aufgekommenen frommen Gebrauch.“ „Eine kirchenregimentliche Thätigkeit — die Berufung — geht hierbei in eine gottesdienstliche Handlung über und spricht durch diesen liturgischen erbaulichen Akt ihre Bedeutung vor der Gemeinde aus, und denjenigen, die sie angeht, ins Gewissen.“ Wir können ja all dem Erörterten zustimmen. Nur hat Hauber zu wenig, weil von ihm die oben gegebene historische Entwicklung nicht beachtet ist, die kirchliche Konfirmation, die in der Ordination sich vollzieht, im Unterschiede von einer bloßen testificatio in das rechte Licht gestellt, und daher wird die Bedeutung der Ordination, die mehr als ein erbaulicher Akt ist, zu wenig gewürdigt.

Als Dritter hat von Zezschwitz, der bereits in seiner Praktischen Theologie § 226 ff. S. 306 ff. seine Ansicht dargelegt hat, als Erbe des seligen Hauber in der zweiten Auflage der Realencyclopädie einen andern Artikel über Ordination verfaßt. „Vielleicht gelingt es,“ heißt es am Eingang, „den Gegensatz desselben (Haubers) zu Kliefoths Theorie in einer höheren Einheit auszusöhnen.“ Ich glaube nicht, daß v. Zezschwitz's Darlegung dieses Ziel erreicht hat. v. Zezschwitz glaubt die Ordination nach genuin reformatorischen Begriff der lutherischen Kirche als die vocatio selbst ansehen zu können, und zwar im Unterschiede von der durch Menschen bewirkten Vokation, welch letztere eigentlich nur menschlich rechtliche Vorbereitungen der Vokation enthalte, als die eigentliche höhere göttliche Vokation für das Amt. Luther hatte gesagt: die rechte Vokation ist die Ordination, von Zezschwitz sagt umgekehrt: die Ordination ist die rechte Vokation. Offenbar können beide Aussagen so wenig auf gleiche Prinzipien zurückgeführt werden, daß vielmehr beide im strikten Gegensatz zu einander stehen. Luther sah durchaus ab von einer besonderen kirch-

lichen Handlung der Weihe, welche ein wesentliches neues Moment zu der rechten durch Menschen vollzogenen Vokation hinzubrächte und behauptete, ein rechtmäßig Berufener ist schon als solcher ein ordinatus. Zezschwitz sagt umgekehrt: die durch menschliche Faktoren bewirkte Vokation ist nur ein Komplex vorbereitender Akte für die eigentliche Vokation, welche letztere vielmehr in der feierlichen Handlung der Ordination liegt. In ihr vollzieht sich allein der „göttliche Berufsbefehl“, in ihr geschieht „die Individualisierung des allgemeinen Befehles (ordo) Christi.“ Daher ist die Handauflegung auch so wenig ein unwesentlicher Ritus, daß sie „neben der in Gottes Namen bethätigten „Destination“ für das Amt zugleich dem Kandidaten die für die Ausübung dieses Amtsdienstes nötigen Gaben vermittelt oder doch zusichert. Von letzterem konnte bei den vorgängigen Vokationshandlungen gar keine Rede sein und also auch die Ordination nicht schlechthin nur eine comprobatio des dort Geschehenen genannt werden.“ Auf Luthers Lehre von der Ordination geht v. Zezschwitz in dem Artikel nicht ein, aber sein offen ausgesprochener Dissensus zu den Erörterungen der orthodoxen Dogmatiker (s. auch Praktisch. Theol. § 226 S. 308), die doch durchaus im Einklang mit Luthers Lehre von der Ordination standen, bezeugen, daß eine wesentliche Konformität mit dem lutherischen Bekenntnis nicht mehr vorhanden ist. v. Zezschwitz schreibt: Um letzlich das Verhältnis zum symbolischen Lehrbegriff allseitig klar zu stellen, erklären wir, daß rite vocatus im Vollsinn nur heißen könne, dessen „kirchliche“ und „göttliche“ Berufung zum Amte in der Ordination mit Gottes Wort und Gebet nach apostolischem Vorbild gehandelt worden und Ordination die comprobatio vocationis heiße, in dem Sinne, daß menschlich rechtliche Vorbereitungshandlungen für neue Amtsbesetzung in der Ordination die Versiegelung durch Gottes Wort und glaubensgewiß kultische Gemeindehandlung finden.“ Für den ersten Absatz, der das rite vocatus betrifft, müssen wir darauf verweisen, daß 1530 die Ordination, wie wir oben nachgewiesen haben, noch gar nicht kirchenordnungsmäßig eingeführt war, also auch eine Einschiebung derselben als notwendiges Moment der Vokation nicht angängig ist. Der Begriff comprobatio vocationis, den die Schmalkaldischen Artikel haben, bedeutet

aber zweifellos die kirchenregimentliche Konfirmation der vorausgegangenen perfekten Vokation, wit ebenfalls die obige Darlegung gezeigt hat.

In einem Punkte, der von schwerwiegender Bedeutung ist, müssen wir zuletzt unsere oben vorgetragene Darlegung rechtfertigen. Wird nicht dadurch, daß die Ordination wesentlich als ein kirchenregimentlicher Akt in ihrer Bedeutung aufgefaßt wird, ihre Würde schwer beeinträchtigt und ihr dadurch das Weihevolle genommen? Wir könnten freilich einfach die Verantwortung dafür Luther und den übrigen Männern der reformatorischen Zeit übertragen, da die obige Darlegung nur eine historische Erörterung war und keineswegs eine selbständige Theorie der Ordination aufstellen wollte. v. Zezschwitz hat in diesem Punkte die orthodoxen Lehren entschieden angegriffen. Er bezeichnet das Dekret der Greifswalder Synode, daß die Handauflegung als ordinatio apostolica „zur Erhaltung christlicher Lehre und Kirchenamtes“ zu geschehen habe trotz des zustimmenden Wittenberger Gutachtens als unklar. Er sagt: „Dafür (für den göttlichen Berufsbefehl) reichen abstrakte Reflexionen, wie die von der allgemeinen göttlichen Ordnung aller Obrigkeit und den davon abzuleitenden Rechtstiteln nicht aus. So gewiß die letzteren für alles Naturgebiet gelten, so wenig kann selbst die kirchenregimentliche Befugnis innerhalb der kirchlichen Lebenssphäre aus dem Rechte von Obrigkeit in weltlich staatlicher Sozialität für sich begründet werden. Immer würde, was die Analogie heißen dürfte, nur auf die Gehorsamspflicht in den menschlich-sozialen Beziehungen der Kirchengemeinschaft Anwendung erleiden, aber keinen Vergleich mit dem durch ausdrückliche Herrenstiftung der Gemeinde unveräußerlich eigenen Hirtenamte aushalten. Als spezifisches Kirchenamt“ kann nach evangelischem Begriffe nur das letztere gelten.“ „Das bestbestandene Examen beim Konsistorium giebt dem Kandidaten keine göttliche Vergewisserung seiner höheren Berufenheit; so wenig als die in rechtlichster Form erlangte Präsentation des Patrones für ein Einzelamt, oder der Wahlsieg in den Probeakten vor den Vorständen einer Kirchengemeinde. Das bleibt alles menschliche Leistung und weltliche Rechtstitel, wenn auch für kirchliche Zwecke dienstbar. Göttliche Versiegelung seines per-

sönlichen Berufsbewußtseins dagegen entsteht einem jeden Bewerber um das von Gott gestiftete Kirchenamt, wo nach Vorhaltung des göttlichen Befehles und der Verheißung im offenbarten Schriftworte der Kandidat sich vor der zu solchem heiligen Vorgange versammelten Gemeinde ebenso selbst zur Übernahme solchen Amtes bekennt, als er nach den abgelegten Proben persönlicher Leistung und seines Bekenntnisstandes von der Gemeinde in deren Vertretern für den von ihr begehrten Hirten als vor Gott erklärt, und danach ihm von dem Ordinator an Gottes Statt und mit Gottes Wort dieses Amt befohlen und unter dem Gebete des Glaubens um Erfüllung der von Gott dem Amte gegebenen Verheißungen persönlich auferlegt und anvertraut wird" (a. a. O. S. 79).

Wer würde nicht in allem wesentlichen diese Empfindungen teilen, daß der Schwerpunkt für den Ordinanden in der feierlichen Ordination liegt, eben so, wie für jeden Christen der Schwerpunkt bei dem Eintritt in die Ehe auf der Trauung liegen bleibt, ob letztere auch die Ehe nicht schließt, sondern nur bestätigt. Aber es entsteht vor allem hier die Frage, wenn Zezschwitz die vocatio als rein menschlichen Faktor der ordinatio gegenüberstellt, ob wirklich letztere im Gegensatz zur erstern nur und allein die unmittelbar göttliche vocatio enthalten kann. Ist es denn nicht eben wieder das Kirchenregiment, also ein menschlicher Faktor, der die Ordination erteilt und ist wirklich hier eine andere Gewähr gegeben, daß sie an dem Betreffenden nach Gottes Willen vollzogen wird, als bei der Wahl eine solche vorhanden war? Wir setzen den Fall, ein Kandidat ist aus ganz weltlichen Gründen von einem weltlichen Patron berufen oder er hat durch Simonie sich in den Besitz einer Pfründe gebracht. Gewiß hier sind es sehr menschliche Faktoren, die die Wahl bewirkt haben. Kann die Ordination, die von dem Kirchenregiment erteilt wird, weil ihm nichts hinderndes bekannt geworden ist, dann die vielleicht höchst schändliche menschliche Berufung zu einer göttlich gewollten wandeln? Das Menschliche klebt eben so gut der Vokation, wie der Erteilung der Ordination an. Ob dort die Gefahr größer ist, daß irdisches sich einmischt, trägt nichts aus, genug, daß beide Male Menschen handeln und durch die Ordination ohne Wissen auch sündliche Wege bestätigt werden können. Darum sollte man sich

hüten, menschliche und göttliche Berufung also zu scheiden; und ich darf in einer Vokation durch Menschen, die an mich ergeht, bei einem guten Zeugnis des eignen Gewissens gewißlich auch Gottes Ruf erkennen, wie umgekehrt die Ordination mir nicht das Brandmal aus dem Gewissen nehmen kann, wenn ich mich in das Amt eingedrängt habe. Gewiß soll und kann jeder Ordinierte sagen: Das Amt ist mir vertraut. Er muß mit Paulus sprechen: „Daß ich das Evangelium predige, darf ich mich nicht rühmen, denn ich muß es thun. Und wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predige. Thue ich es gerne, so wird mir gelohnet; thue ich es aber ungerne, so ist mir das Amt doch befohlen" (1. Kor. 9, 16 f.). Befohlen ist es ihm vom Herrn der Kirche, aber doch immer nur durch menschliche Mittelspersonen, sowohl in der Vokation, wo Patrone zu ihm in Beziehung treten, als in der Ordination, wo das Kirchenregiment durch Examen, Konfirmation der Wahl und Übertragung des Amts mit ihm handelt. Menschliche und göttliche Berufung können wir sachlich scheiden, aber sie sind nicht in zwei verschiedene Akte geschieden, sondern sind in beiden mit einander verbunden. Das beeinträchtigt aber wahrlich nicht die Würde der Ordination. Mag auch ein Kirchenregiment noch so unvollkommen sein, so ist es doch allein das Organ, durch welches ordnungsmäßig Gott mir das Amt überträgt, zu dem ich berufen bin, und so wenig ist es als menschliche Institution eine Scheidewand, die sich zwischen mich und meinen Gott und Heiland stellt, daß gerade in der Ordination ein jeder Ordinand, der es ernst nimmt, unmittelbar vor seines Gottes Angesicht gestellt wird und daraus die Kraft und den Trost nimmt, daß wenn die kirchliche Behörde ihm das Recht überträgt, das Evangelium zu predigen und die Sakramente zu verwalten, er gewißlich sagen kann: Ich maße mir das Amt nicht an, sondern Gott selbst sendet mich, so daß ich nicht laufe, ohne gesendet zu sein. Diese Vergewisserung des Ordinanden (s. oben S. 71) kommt ja eben ganz besonders in dieser feierlichen Konfirmation der Vokation zum Ausdrucke, genau wie in der Trauung jeder fromme Christ die Freudigkeit gewinnt, daß er sein Ehgemahl als aus Gottes Hand hinnehmen kann, und nicht bloß ein irdischer Vertrag vorliegt. Das ists was Melanchthon in dem schon oben erwähnten Gutachten an die Uni-

versität Greifswald als mit der Ordination gegeben hervorhebt. „Vocationem oportet Ecclesiae indicari, ut manifestum est (so!) seu verbis seu quocunque signo. Ipsis autem vocatis valde prodest scire vocationem suam, et habere testimonia illustria vocationis, quia conscientia secum disputans de vocatione saepe duriter cruciatur et cum hac voce reprehendit: Currebant et non mittebam ... eos, magno in periculo est. In historiis legimus vocationem seu electiones, volo enim abesse λογομαχίας de vocabulis, factas esse per suffragia totius multitudinis. Huic succesit electio seu vocatio, quae nunc fit per praecipua membra Ecclesiae, per principes senatum, adhibitis aliquibus ministris Evangelii, ut sint Inspectores doctrinae. Ubi non est prophetica vel apostolica missio, recte dicimus neminem debere fungi ministerio sine hac vocatione mediata juxta illud: Nemo sit ἀλλοτριοεπίσκοπος. Item durissima condemnatio est: currebant et non mittebam eos. Haec vocatio complectens ipsam personae nominationem seu electionem, doctrinae inspectionem, testificationem apud Ecclesiam et precationem, est reipsa ordinatio, quae hic nominatur, quam Deus vult per homines in Ecclesia fieri. Ipse vero salutares ministros ungit spiritu suo sancto. Ipse manus imponit, et benedicit ministerio (C. Ref. VII., S. 741 f.). Es ist gesunde echt lutherische Auffassung, wenn Melanchthon auch hier den göttlichen und den menschlichen Faktor nicht scheidet. In allen Momenten der vocatio handeln Menschen, und doch werden wir als Ordinanden in allem unmittelbar vor Gottes Angesicht gestellt.

Was aber die Handauflegung betrifft, so schreiben weder Luther noch die Bekenntnisse ihr eine sonderliche mitteilende Kraft zu. Sie ist der sichtbare Ausdruck der speziellen Fürbitte, die die Kirche für den Ordinanden darbringt, „die Fürbitte in leiblicher Gestalt“ wie sie Lechler nennt (die neutestamentliche Lehre vom geistlichen Amt, S. 325). Damit ist sie wahrlich nicht zu etwas gleichgültigem geworden. So gewiß schon unter Menschen die Hand, die als Begleitung des mündlichen Grußes gereicht wird, oder der Kuß

nichts gleichgültiges ist, was ebensogut wegbleiben kann, wenn anders beides nicht zur konventionellen Form geworden ist, sondern wie in dem gestus oder actus sich viel unmittelbarer dasjenige einen Ausdruck gibt, was die begleitenden Worte besagen, so konzentriert sich auch in der aufgelegten Hand die Fürbitte. Und so gewiß und in dem Maße als der rechten Fürbitte der Segen gewiß ist, kommt er auch der Handauflegung zu, aber auch nicht weiter. Besondere Gaben teilt sie nicht mit. Wir evangelische Geistliche kennen keinen besonderen Amtsgeist, der uns neben dem einen heiligen Geist, den alle Gläubige empfangen, zugeteilt wird, und wenn Christus Joh. 20, 22 seinen Jüngern den heiligen Geist giebt, so hat er damit nicht etwa den Aposteln allein oder dem geistlichen Stand die Vollmacht des 23. Verses erteilt. „Diese Gewalt", sagt hierzu Luther, „wird hier allen Christen gegeben, d. i. dem, der ein Christ ist. Wer ist aber ein Christ? Der da glaubet. Wer da glaubet, der hat den heiligen Geist. Darum ein jeglicher Christ hat die Gewalt, die der Papst, Bischöfe haben, die Sünden zu behalten und zu erlassen. So höre ich wohl, ich mag Beichte hören, taufen, predigen, Sakrament reichen? Nein. St. Paulus sagt: Lasset es alles ehrbarlich und ordentlich zugehen 1. Kor. 14, 40. Wir haben wohl alle diese Gewalt; aber niemand soll sich vermessen, dieselbe öffentlich zu üben, denn der dazu von der Gemeinde erwählet ist." Erwählet und rechtmäßig berufen sind wir alle, die wir im Amte stehen, und dasselbe ist uns von Gott befohlen, aber den rechten Amts**geist** gibt uns keine Ordination und keine Handauflegung, sondern allein die Wiedergeburt aus Wasser und Geist, durch welche die sonderlichen Gaben für das Amt erst ihre rechte Weihe erhalten. Rechte Pastoren sind wir nur dann, wenn und soweit als wir lebendige Christen sind.

Druck von Woldemar Fiedler in Wittenberg.

Rietschel, Georg,

Festschriften zur 400jährigen Jubelfeier der Geburt Dr. Martin Luthers

Bd.: 2

Wittenberg 1883